

PROSPEKT

Falls Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospektes haben, konsultieren Sie bitte ihren Wertpapiermakler, Wirtschaftsprüfer, Anwalt oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

((ein unbefristetes Treuhandvermögen in Form eines „Umbrella-Fonds“, das als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft 2003 und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (Änderung) Verordnungen 2003) gegründet wurde)).

Ein Antrag auf Zulassung der Anteilszertifikate für den Atlantis Asian Opportunities Fund, Atlantis Asian Smaller Companies Fund, Atlantis China Opportunities Fund, Atlantis Greater China Opportunities Fund, Atlantis Japan Opportunities Fund und Atlantis Korea Opportunities Fund wurde bei der Irish Stock Exchange Ltd gestellt und soll im amtlichen Kursblatt der Irish Stock Exchange Ltd. veröffentlicht werden. Es wird erwartet, dass die Zulassung ab oder um den 15. Oktober 2003 gültig wird. Die Verwaltungsratsmitglieder rechnen nicht damit, dass sich ein aktiver sekundärer Markt für die Anteile entwickelt. Das vorliegende Dokument enthält alle Angaben, die für einen solchen Börsenzulassungsantrag erforderlich sind.

Die Zulassung der Anteilszertifikate zum amtlichen Kursblatt und die Anerkennung dieses Prospekts gemäß den Anforderungen der Irish Stock Exchange Ltd. stellen keine Empfehlung des Dienstleisters oder irgendeiner anderen Partei, die mit dem Fonds in Verbindung steht oder Gewährleistung für sie durch die Irish Stock Exchange Ltd. dar, und die Irish Stock Exchange Ltd. kann für die Angemessenheit der im Wertpapierprospekt enthaltenen Informationen oder die Eignung des Fonds für Investitionszwecke nicht verantwortlich gemacht werden.

Zum datierten Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts hat der Fonds weder ausstehendes noch geschaffenes, aber nicht ausgegebenes Anleihekaptial noch Hypotheken, Gebühren, Schuldverschreibungen oder andersartige Verschuldungen oder Finanzschulden in Form von Kreditaufnahmen einschließlich Kontoüberziehung, Verbindlichkeiten aus Akzeptkrediten, Finanzierungsleasing, Ratenkaufverpflichtungen, Bürgschaften bzw. andere Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse.

Datum: 16. Oktober 2003

Dieser Prospekt ist nur zusammen mit der Ergänzung 1 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 2 vom 18. Oktober 2004, Ergänzung 3 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 4 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 5 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 6 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 7 vom 10. August 2004 und Ergänzung 8 vom 10. November 2005, sowie mit dem am 13. Februar 2004 herausgegebenen ersten Nachtrag, dem am 16. Juli 2004 herausgegebenen zweiten Nachtrag, dem am 10. Januar 2005 herausgegebenen dritten Nachtrag, dem am 12. April 2005 herausgegebenen vierten Nachtrag, dem am 10. November 2005 herausgegebenen fünften Nachtrag, dem am 12. Dezember 2005 herausgegebenen sechsten Nachtrag, dem am 25. Januar 2006 herausgegebenen siebten Nachtrag und dem am 29. August 2006 herausgegebenen achten Nachtrag gültig.

EINLEITUNG

DER VORLIEGENDE PROSPEKT DARF NUR IN VERBINDUNG MIT EINEM ODER MEHREREN ERGÄNZUNGEN, DIE AUSKUNFT ÜBER GETRENNTE UNTERFONDS ERTEILEN, HERAUSGEGEBEN WERDEN. FALLS ES UNTERSCHIEDLICHE KLASSEN GIBT, KÖNNEN EINZELHEITEN, DIE SICH AUF DIE EINZELNEN KLASSEN BEZIEHEN, ENTWEDER IN DER GLEICHEN ERGÄNZUNG ODER IN EINER SEPARATEN ERGÄNZUNG PRO KLASSE BEHANDELT WERDEN. JEDE ERGÄNZUNG IST TEIL DIESES PROSPEKTS BZW. SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DIESEM PROSPEKT GELESEN WERDEN. IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN ZWISCHEN DEM PROSPEKT UND EINER ERGÄNZUNG IST DIE JEWEILIGEN ERGÄNZUNG MASSGEBEND.

Der Fonds ist eine unbefristetes Umbrella-Treuhandvermögen, das von der Aufsichtsbehörde gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft 2003 (S.I. Nr. 211-2003) und laut Änderung durch die Europäische Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (letzte Änderung) 2003 (S.I. Nr. 212-2003) (die „Verordnungen“) genehmigt wurde.

Die Genehmigung des Fonds und seiner Unterfonds durch die Aufsichtsbehörde stellt keine Empfehlung oder Garantie des Fonds oder seiner Unterfonds durch die Aufsichtsbehörde dar, noch kann die Aufsichtsbehörde für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich gemacht werden. Die Genehmigung des Fonds und seiner Unterfonds durch die Aufsichtsbehörde stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Fonds oder seiner Unterfonds dar und die Aufsichtsbehörde übernimmt keine Verantwortung für die Wertentwicklung oder einen Zahlungsverzug des Fonds oder seiner Unterfonds.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Niemand ist ermächtigt worden, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Emission oder dem Verkauf von Anteilen andere Darstellungen oder Angaben zu machen oder Bekanntmachungen abzugeben als diejenigen, die in diesem Prospekt enthalten sind und wenn solche Bekanntmachungen abgegeben oder Darstellungen und Angaben gemacht werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft autorisiert anzusehen. Weder die Aushändigung des Prospekts noch das Angebot, die Emission oder der Verkauf der Anteile sollen unter irgendwelchen Umständen zu verstehen geben oder eine Zusicherung darstellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem späteren als dem Prospektdatum richtig sind.

Die Anteilszertifikate sind nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz registriert und dürfen in den USA weder angeboten, verkauft, noch direkt oder indirekt ausgehändigt werden, (außer in Übereinstimmung mit einer gültigen Ausnahme von den Registrierungsverordnungen des US-Wertpapiergesetzes) selbst nicht auf Kosten oder zugunsten einer US-Person. Zeichner müssen nachweisen, dass sie keine US-Person sind.

Dieser Prospekt ist nicht für den allgemeinen Vertrieb im, von oder nach dem Vereinigten Königreich bestimmt, da der Fonds nicht im Vereinigten Königreich reguliert wird und § 238 und § 240 des britischen Finanzdienstleistungs- und Marktgesetzes seine Werbung beschränken. Die Verteilung des Prospekts im, von oder nach dem Vereinigten Königreich ist lediglich für Finanzfachleute, Gesellschaften mit hohem Eigenkapital, Personengesellschaften, Fachverbände oder Treuhandgesellschaften bzw. Anlageberater derselben (jeweils innerhalb der Grenzen des britischen Finanzdienstleistungs- und Marktgesetzes 2000 (Finanzwerbung), Verordnung 2001) bestimmt und für Personen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, die ihn auf elektronischem Weg erhalten, Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, die ihn auf unelektronischem Weg erhalten und alle anderen Personen, an die er nach dem Gesetz legal ausgehändigt werden darf. Andere sollten ihn nicht als Grundlage ihrer Handlungen nehmen oder sich darauf verlassen. Personen, die diesen Prospekt im Vereinigten Königreich oder von dort aus verteilen bzw. dorthin schicken, müssen sicherstellen, dass dies auf legale Weise geschieht.

Angebot, Verkauf, Übertragung oder direkte bzw. indirekte Aushändigung der Anteile ist in den Niederlanden untersagt. Dieser Prospekt darf in den Niederlanden bzw. von den Niederlanden aus von keinem bzw. an kein Individuum oder Rechtssubjekt als Teil der Erstverteilung der Anteile oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden und auch Mittel zur Beteiligung am Fonds dürfen dort nicht durch Kundenanwerbung erlangt oder auf andere Weise, weder direkt noch indirekt erzielt werden, außer von und an Individuen oder Rechtssubjekte, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen oder institutionelle Kapitalanleger und Unternehmen mit einer Finanzabteilung, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit oder Handelstätigkeit mit Anlageobjekten im Sinne von Absatz 1 der Verordnung vom 9 Oktober 1990 tot uitvoering van artikel 14 van de Wet Toezicht Beleggingsinstellingen 1990 (Verordnung vom 9. Oktober 1990 bzgl. Erfüllung des § 14 des Gesetzes zur Überwachung von Anlageinstitutionen vom 27. Juni 1990) in oder von den Niederlanden aus handeln bzw. in sie investieren. Nur die oben erwähnten Berufsanleger dürfen Anteile erwerben und diesbezügliche Mittel zur Verfügung stellen bzw. diesen Prospekt behalten. Nur die oben erwähnten Berufsanleger dürfen in oder von den Niederlanden aus, direkt oder indirekt, anschließende oder sekundäre Angebote, Verkäufe oder Übertragungen bzw. Aushändigungen von Anteilen durchführen und dürfen zu diesem Zweck Kunden anwerben oder Mittel von anderen solchen Berufsanlegern erlangen, für welche sodann die selben Beschränkungen gelten.

Die Aushändigung des vorliegenden Prospekts ist nach Veröffentlichung des letzten Halbjahresberichts des Fonds nicht länger erlaubt, außer dies geschieht in Verbindung mit einem Exemplar des Berichts. Die Aushändigung des Prospekts ist ebenfalls nicht mehr erlaubt nach der Veröffentlichung des ersten Jahresberichts für den Fonds, außer dies geschieht zusammen mit einem Exemplar des letzten Jahresberichts und allen

nachfolgenden Halbjahresberichten. Die Berichte formen einen Teil des vorliegenden Prospektes.

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot bzw. der Erwerb von Anteilen unterliegen in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen. Personen, die ein Exemplar dieses Prospekts oder das begleitende Antragsformular in einem derartigen Hoheitsgebiet erhalten, dürfen diesen Prospekt oder ein derartiges Antragsformular weder als Aufforderung zur Beantragung von Anteilen behandeln, noch sollten sie unter irgendwelchen Umständen das Antragsformular benutzen, außer eine solche Aufforderung ist im entsprechenden Hoheitsgebiet gesetzlich und die Verwendung solcher Antragsformulare ohne die Befolgung von Registrierungs- und anderen gesetzlichen Verordnungen verstößt nicht gegen das Gesetz. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und auch keine Kundenwerbung in einem Hoheitsgebiet dar, in dem derartige Angebote oder Kundenwerbungen gegen das Gesetz verstoßen oder in dem die anbietende oder werbende Person hierfür nicht qualifiziert ist oder in dem es in Bezug auf eine bestimmte Person ungesetzlich ist Angebote zu machen oder Kundenwerbung zu betreiben. Personen im Besitz des Prospekts und alle Personen, die Anteile gemäß dieses Prospekts zeichnen wollen, sind dafür verantwortlich, sich über alle gültigen Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Hoheitsgebiete zu informieren und sie dementsprechend zu befolgen. Potentielle Zeichner sollten sich über gesetzliche Antragsverordnungen, gültige Devisenkontrollrichtlinien und Steuern im Staat ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Hauptwohn- bzw. Domizilsitzes erkundigen.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben sich überzeugt, dass durch die anderweitige Tätigkeit des Managers in seiner Funktion als Manager anderer Fonds keine tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikte entstehen. Sollten jedoch trotzdem Interessenkonflikte entstehen, werden sich die Verwaltungsratsmitglieder bemühen, dass diese auf faire Weise und im Interesse der Anteilsinhaber gelöst werden.

Der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager und der Anlageberater haben sich überzeugt, dass durch ihre Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit bei anderen Fonds keine tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikte entstehen. Sollten jedoch trotzdem Interessenkonflikte entstehen, werden sich der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder Anlageberater (wie zutreffend) bemühen, dass diese auf faire Weise und im Interesse der Anteilsinhaber gelöst werden.

Der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager und der Anlageberater sind berechtigt, Transaktionen abzuwickeln bei denen durch die Vermittlung einer weiteren Person mit welcher der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder der Anlageberater und alle Rechtsträger in Verbindung mit dem Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder dem Anlageberater eine Regelung getroffen hat, die besagt, dass diese Partei von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder den Anlageberater Waren, Dienstleistungen oder andere Leistungen zur Verfügung stellt bzw. beschafft, z. B. Analyse- oder Beratungsleistungen, Rechner-Hardware in Verbindung mit Fachsoftware oder Analysemaßnahmen und Leistungsmaßnahmen usw., die dahingehend gestaltet sind, dass man vernünftigerweise annehmen kann, dass der Unterfonds davon profitiert und dass sie zu einer Leistungsverbesserung des Unterfonds oder des Investmentmanagers, der Unterinvestmentmanager und des Anlageberaters oder eines Rechtsträgers in Verbindung mit dem Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder

dem Anlageberater durch die Dienstleistungen für den Unterfonds beitragen und für die keine direkte Zahlungen geleistet, sondern diese Partei stattdessen vom Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder vom Anlageberater und allen Rechtsträgern in Verbindung mit dem Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder dem Anlageberater Aufträge erhält. Um Zweifeln vorzubeugen, sei hier vermerkt, dass von solchen Waren und Leistungen Reisekosten, Unterkunft, Bewirtung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -leistungen, allgemeine Büroausstattung oder Geschäftsräume, Mitgliederbeiträge, Angestelltegehälter oder direkte Geldzahlungen („Verrechnungsprovisionsvereinbarungen“) ausgeschlossen sind. Wenn der Manager, der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder der Anlageberater Verrechnungsprovisionsvereinbarungen treffen, müssen sie sicherstellen, dass:

- (i) der Makler oder die Gegenseite vereinbart hat, dem Fonds die beste Abwicklung zu bieten;
- (ii) die im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Leistungen von einer Art sein müssen, die zur Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds beiträgt;
- (iii) solche Vereinbarungen in den periodischen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Die Angaben im vorliegenden Prospekt basieren auf dem Gesetz und der derzeit in Irland üblichen Praxis und unterliegen entsprechenden Änderungen dieses Gesetzes. Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Widersprüchen ist der englischsprachige Prospekt maßgebend, außer bis zu dem Umfang (jedoch nur bis zu diesem Umfang), der in einem Hoheitsgebiet, in dem die Anteile verkauft werden, gesetzlich festgelegt ist, wenn es sich um eine Handlung handelt, die auf einer Offenbarung in einem Prospekt in einer anderen als der englischen Sprache beruht. In einem solchen Falle ist die Sprache des Prospekts, der die Basis für eine solche Handlung darstellt, maßgebend.

Kapitalanleger sollten davon Kenntnis nehmen, dass Anlagen in Wertpapiere schwankungsanfällig sein können und ihr Wert sowohl steigen und als auch fallen kann. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Unterfonds sein Ziel erreichen wird. Der Preis der Anteile und auch das daraus resultierende Einkommen können durch Veränderungen des Inventarwerts des Unterfonds sowohl steigen als auch fallen. Der Manager behält sich vor, eine Zeichnungsgebühr von maximal 5% des Inventarwerts für Zeichnungsanträge und einen Rückgabegebühr von maximal 3 % für Rücknahmeanträge zu verlangen. Die Differenz zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis des Anteils zu einem beliebigen Zeitpunkt bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig anzusehen ist.

Nur Personen, die einen Verlust bei ihrer Wertpapieranlage gut verkraften können, sollten Wertpapiere erwerben; sie sollte keinen beträchtlichen teil des Vermögensbestands darstellen und ist nicht unbedingt für alle Kapitalanleger geeignet.

Bitte beachten Sie den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“.

INHALT

	Seite
EINLEITUNG.....	2
DEFINITIONEN.....	8
ÜBERBLICK.....	17
DER FONDS	19
Vorwort.....	19
Anlageziele und Anlagepolitik	20
Effiziente Vermögensverwaltung	20
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	21
Ausschüttungspolitik.....	32
RISIKOFAKTOREN	35
MANAGEMENT DES FONDS	40
Manager	40
Investmentmanager	41
Unterinvestmentmanager und Verteilungsgesellschaft.....	41
Anlageberater	42
Verwaltungsgesellschaft	42
Treuhänder	42
Transaktionen durch Manager, Investmentmanager, Unterinvestmentmanager und Anlageberater	43
Interessenkonflikte.....	44
VERWALTUNG DES FONDS.....	45
Beschreibung der Anteile.....	45
Beantragung von Anteilen	45
Rückgabe von Anteilen.....	47
Zwangsrückgabe von Anteilen	48
Umschichtung	49
Übertragung von Anteilen.....	50
Berechnung des Inventarwerts	50
Veröffentlichung des Inventarwerts pro Anteil	52
Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts, der Emission und der Rückgabe von Anteilen.....	52

MANAGEMENT – UND FONDSGEBÜHREN	54
BESTEUERUNG.....	56
ALLGEMEINES.....	62
ANHANG I - GEREGLTE BÖRSEN.....	70
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	75
ERGÄNZUNG 1 ATLANTIS ASIAN OPPORTUNITIES FUND	
ERGÄNZUNG 2 ATLANTIS ASIAN SMALLER COMPANIES FUND	
ERGÄNZUNG 3 ATLANTIS CHINA OPPORTUNITIES FUND	
ERGÄNZUNG 4 ATLANTIS GREATER CHINA OPPORTUNITIES FUND	
ERGÄNZUNG 5 ATLANTIS JAPAN OPPORTUNITIES FUND	
ERGÄNZUNG 6 ATLANTIS KOREA OPPORTUNITIES FUND	

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für den gesamten Inhalt des Prospekts, es sei denn, der Kontext bedingt eine Abweichung:

„Abschlussstag“ Geschäftstag oder Geschäftstage pro Jahr, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jeden Unterfonds festlegen kann, wie in der jeweiligen Ergänzung dargelegt; Voraussetzung ist ein Minimum von 2 Abschlussstagen pro Monat. Der Inventarwert des Fonds, der Inventarwert eines Unterfonds und der Inventarwert pro Anteil werden jeweils am Abschlussstag festgelegt.

„Anlageberater“ Personen oder Gesellschaften oder einzelne Nachfolger oder Nachfolgersellschaften, die von der Unterinvestmentmanager gemäß den Verordnungen der Aufsichtsbehörde, nach denen Anlageberatung für Unterfonds Vorschrift ist, ernannt werden.

„Anteil“ ein voller Anteil am Vermögen des Unterfonds, der einer bestimmten Klasse angehören kann (falls separate Klassen eingerichtet sind).

„Anteilsinhaber“ eine Person, die von Zeit zu Zeit als Inhaber eines Anteils registriert ist.

„Aufsichtsbehörde“ Irische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen oder eventuelle Nachfolger derselben.

„Beitragsfreier Irischer Kapitalanleger“ bedeutet für den vorliegenden Zweck:

- eine gemäß § 787I des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 (Steuerkonsolidierungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer freigestellte Person, deren Anteile einen Vermögenswert in einer PRSA (Privatpensionskasse) repräsentieren;
- ein Pensionsplan, der im Sinne des § 774 des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung ein steuerfreier, zugelassener Plan ist oder eine Jahresrente oder Treuhandplan für den § 784 oder § 785 des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung gelten;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung betreibt;

- ein Investitionsorganismus im Sinne von § 739B(1) des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
- ein Investitionsorganismus im Sinne von § 737 des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
- ein Wohltätigkeitsverein in Form einer Person gemäß § 739D(6)(f)(i) des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 734(1) des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997, in der jeweils gültigen Fassung;
- ein offener Fonds für den § 731(5)(a) des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung gilt;
- ein spezifisches Unternehmen im Sinne von § 734(1) des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997, in der jeweils gültigen Fassung;
- eine von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer befreite Person gemäß § 784A(2) des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung, deren Anteile einen Vermögenswert in einer Pensionskasse oder einem genehmigten Minimalpensionsfonds repräsentieren;
- ein qualifizierter Sparmanager im Sinne von § 848B des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf Anteile, die Vermögenswerte in einem speziellen Leistungssparvertrag im Sinne von § 848 C des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997 in der jeweils gültigen Fassung darstellen oder
- jede Person, die ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat oder normalerweise aus Steuergründen in Irland ansässig ist und laut Steuergesetzen oder aufgrund schriftlich festgehaltener Praxis oder Erlaubnis der Steueraufsichtsbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung des Fonds kommt oder Steuerbefreiungen des Fonds dadurch gefährdet werden,

vorausgesetzt, dass die entsprechende Erklärung gemäß Anhang 2B des Steuerkonsolidierungsgesetzes eingereicht worden ist.

„Bewertungszeitpunkt“

der Zeitpunkt oder die Zeit an einem Abschlusstag, den/die der Manager von Zeit zu Zeit für einen Unterfonds bestimmen kann und der in der jeweiligen Ergänzung genau spezifiziert wird.

„Bilanzstichtag“

der Tag, auf den sich der Jahresabschluss des Fonds und ihrer Unterfonds bezieht und der jeweils der 31. Januar eines Jahres sein soll oder (im Falle einer Aufkündigung des Fonds oder eines Unterfonds) der Tag, an dem für eine Endausschüttung erforderliche Gelder an die Anteilsinhaber des/der jeweiligen Unterfonds gezahlt werden müssen.

„Auszahlungen“

includes in relation to the Trustee all disbursements properly made by the Trustee in connection with its trusteeship of the Fund and each of its Sub-Funds under the Trust Deed including (but not limited to) courier's fees, telecommunication costs and expenses and the fees and out-of-pocket expenses of any sub-custodian appointed by it pursuant to the provisions of the Trust Deed and all costs, charges and expenses of every kind which it may suffer or incur in connection with such trusteeship of the Fund and of each of its Sub-Funds (including the establishment thereof) and all matters attendant thereon or relative thereto and all legal and other professional expenses incurred or suffered by it in relation to or in any way arising out of the Fund and of each of its Sub-Funds (including the establishment thereof) and any value added tax liability incurred by the Trustee arising out of the exercise of its powers or the performance of its duties pursuant to the provisions of the Trust Deed sind in Bezug auf den Treuhänder alle vom Treuhänder in Rahmen der Treuhänderschaft für den Fonds und alle seine Unterfonds laut Treuhandvertrag ordentlich durchgeführten Auszahlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kuriergebühren, Telekommunikationskosten/-aufwendungen, Abgaben, Gebühren und Nebenkosten von Unterverwahrern und Kosten, die im Rahmen desselben eingesetzt werden, Abgaben und Aufwendungen aller Art, die ihm im Rahmen der Treuhanderschaft für den Fonds und seine Unterfonds (einschließlich deren Gründung) entstehen als auch Mehrwertsteuerverbindlichkeiten, die dem Treuhänder durch die Ausübung seiner Machtbefugnisse oder die Ausübung seines Dienstes gemäß den Verordnungen des Treuhandvertrags entstehen.

„Euro“

bedeutet die Währungseinheit gemäß Definition in den Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (EG Verordnung Nr.: 1103/97), die am 1. Januar 1999 zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Geldunion in Kraft trat.

„Fonds“

Atlantis International Umbrella Fund

„Geldmarkt“

title	Handelspapier, das normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, zu den flüssigen Mitteln gehört und dessen Wert jederzeit genau angegeben werden kann.
„Geregelte Börse“	jede geregelte Börse oder geregelter Markt, an denen ein Unterfonds investieren kann. Eine Liste dieser Börsen und Märkte ist in Klausel 6.02 des Treuhandvertrags enthalten und im Anhang I als Anlage beigelegt.
„Geschäftstag“	ein Tag, (mit Ausnahme von Sams-, Sonn- und Feiertagen) an dem die Banken in London und Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
„Inventarwert des Fonds“	der Gesamtinventarwert aller Unterfonds.
„Inventarwert eines Unterfonds“	der Inventarwert eines Unterfonds gemäß den Verordnungen des Treuhandvertrags, der im Absatz „Verwaltung des Fonds – Berechnung des Inventarwerts“ beschrieben ist.
„Inventarwert pro Anteil“	der Inventarwert pro Anteil einer bestimmten Klasse entsprechend den Verordnungen des Treuhandvertrags, der im Absatz „Verwaltung des Fonds - Berechnung des Inventarwerts“ beschrieben ist.
„Investmentmanager“	Atlantis Fund Managers (Guernsey) Ltd. oder eine bzw. mehrere Personen oder Gesellschaften oder einzelne Nachfolger oder Nachfolgersellschaften, die vom Manager gemäß den Verordnungen der Aufsichtsbehörde als Fondsmanager ernannt werden.
„Manager“	Atlantis Investment Management (Ireland) Ltd. oder eine entsprechende Nachfolgersellschaft, die von der Aufsichtsbehörde als Manager des Fonds anerkannt wird.
„Mindestbeteiligung“	ein Betrag, der in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist oder den der Verwaltungsrat festlegen und den Kapitalanlegern mitteilen kann.
„Mindestzeichnung“	ein Betrag in Bezug auf die Erstzeichnung und/oder spätere Zeichnungen, der in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist oder den der Verwaltungsrat festlegen und den Kapitalanlegern mitteilen kann.
„Mitgliedsstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere:

- dessen einziges Ziel die gemeinsame Anlage in einem oder beiden der folgenden Produktgruppen ist: (i) übertragbare Wertpapiere; oder (ii) andere flüssige Mittel; wobei Kapital durch eine öffentliche Zeichnung aufgenommen und nach dem Grundsatz der Risikoverteilung gearbeitet wird,
- dessen Aktien oder Anteile auf Wunsch der Kapitalanleger direkt oder indirekt aus dem Unternehmensvermögen zurückgekauft oder zurückgegeben werden. Maßnahmen seitens eines OGAWs, die sicherstellen dass der Kurswert seiner Anteile nicht deutlich vom Inventarwert abweicht, werden hierbei einem Rückkauf oder einer Rücknahme gleichwertig erachtet.

„OTC Derivate“

ein derivatives Finanzinstrument, das börsenfrei gehandelt wird (over-the-counter).

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

bedeutet für den vorliegenden Zweck:

- im Falle einer natürlichen Person, eine Person die aus Steuergründen normalerweise ihren Wohnsitz in Irland hat;
- im Falle eines Fonds, ein Fonds, der aus Steuergründen normalerweise seinen Wohnsitz in Irland hat;

Eine natürliche Person wird während eines bestimmten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet, wenn sie während der 3 vorangehenden Steuerjahre eine Person mit Sitz in Irland war (siehe Def. „Person mit Sitz in Irland). Eine natürliche Person bleibt eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland bis sie während drei aufeinander folgenden Steuerjahren Gebietsfremder war.

Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland wird nach Ablauf des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Irland hatte, zur Gebietsfremden. Dementsprechend bleibt eine natürliche Person mit Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Irland im Steuerjahr 2002, die Irland in diesem Steuerjahr verlässt, eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt bis zum Ablauf des Steuerjahres 2005.

Der Begriff eines Fonds mit ständigem Aufenthalt ist etwas zweideutig und ist mit seinem Steuerwohnsitz verknüpft.

„Person mit Sitz in Irland“ bedeutet für den vorliegenden Zweck:

- im Falle einer natürlichen Person, eine Person die aus Steuergründen ihren Wohnsitz in Irland hat;
- im Falle eines Fonds, ein Fonds, der aus Steuergründen seinen Wohnsitz in Irland hat;
- im Falle einer Gesellschaft, eine Gesellschaft, die aus Steuergründen ihren Wohnsitz in Irland hat;

Für ein bestimmtes 12-monatiges Steuerjahr gilt eine natürliche Person als Person mit Sitz in Irland, wenn sie während der folgenden Zeit in Irland anwesend war: (1) über einen Zeitraum von mindestens 183¹ Tagen während eines 12-monatigen Steuerjahrs; oder (2) über einen Zeitraum von mindestens 280² Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, vorausgesetzt dass die Person ihren Sitz in Irland an mindestens 31³ Tagen pro Steuerjahr hatte. Bei der Ermittlung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie zum Ende des Tages (Mitternacht) im Lande ist.

Ein Fonds hat seinen Wohnsitz in Irland, wenn alle Treuhänder ihren Wohnsitz in Irland haben.

Eine Gesellschaft mit Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland, hat ihren Wohnsitz in Irland, wobei es keine Rolle spielt, wo sie registriert ist. Eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung und Geschäftsleitung nicht in Irland hat, aber in Irland gegründet wird, hat ihren Wohnsitz in Irland, außer:

- die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft übe ihre Geschäfte in Irland aus oder die Gesellschaft wird letztendlich von Personen mit Wohnsitz in einem EG-Staat oder in Ländern geleitet, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft ist ein

1	135 Tage im Steuerjahr vom 6. April 2001 bis 31. Dezember 2001.
2	244 Tage während der kombinierten Steuerjahre mit Beginn 6. April 2000 und 6. April 2001 und diejenigen mit Beginn 6. April 2001 und Januar 2002.
3	23 Tage im Steuerjahr vom 6. April 2001 bis 31. Dezember 2001.

notiertes Unternehmen an einer geregelten Börse der EU oder einem Steuerland;

oder

- die Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Festlegen des Wohnsitzes eines Unternehmens zu Steuerzwecken in manchen Fällen ein kompliziertes Unterfangen sein kann und mögliche Kapitalanleger sollten sich über die spezifischen gesetzlichen Verordnungen informieren, die in § 23A des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997 in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind.

„Rechnungsperiode“

in Bezug auf den jeweiligen Unterfonds ist dies die Periode, die am Bilanzstichtag endet und die (für den ersten Zeitraums) ab und einschließlich des Tages, an dem die Erstausgabe der Anteile für den jeweiligen Unterfonds stattfindet beginnt bzw. (in allen anderen Fällen) ab Ende des letzten Abrechnungszeitraums.

„Securities Act“

das US-Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

„Treuhänder“

Barings (Ireland) Ltd. oder eine entsprechende Nachfolgersgesellschaft, die von der Aufsichtsbehörde als Manager des Fonds anerkannt wird.

„Treuhandvertrag“

Treuhandvertrag zwischen Manager und Treuhänder vom 10. Oktober 2003.

„Übertragbare Wertpapiere“

bedeutet:

- Anteile an Gesellschaften und andere Wertpapiere, die Anteilen in Gesellschaften entsprechen;
- Anleihen und andere Arten von Briefschulden
- alle anderen begehbaren Wertpapiere, die dazu berechtigen, solche übertragbare Wertpapiere entweder durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wobei derivative Finanzinstrumente, abgesehen von Methoden und Instrumenten zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken ausgeschlossen sind.

„Unterfonds“	die in der entsprechenden Ergänzung (Anlage) aufgeführten Unterfonds und andere Unterfonds, die vom Manager von Zeit zu Zeit nach Genehmigung durch den Treuhänder und der Aufsichtsbehörde gegründet werden.
„Unterinvestment-manager“	Atlantis Investment Management Ltd. oder eine bzw. mehrere Personen oder Gesellschaften oder einzelne Nachfolger oder Nachfolgersellschaften, die vom Manager gemäß den Verordnungen der Aufsichtsbehörde als Unterinvestmentverwalter für den Fonds ernannt werden.
„US-Person“	alle Personen mit Sitz in den Vereinigten Staaten, ein Unternehmen, eine Personengesellschaft oder andere Organisation, die in oder gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten gegründet wird oder aufgebaut ist oder alle Personen, die unter die Definition „US-Person“ nach Verordnung S, veröffentlicht in Verbindung mit dem US-Wertpapiergesetz kommen und die nicht als „zugelassene Kapitalanleger“ gemäß Regel 501(a) der Verordnung D, veröffentlicht in Verbindung mit dem US-Wertpapiergesetz in Frage kommen.
„Vereinigte Staaten“	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), seine Territorien, Besitzungen und Hoheitsgebiete.
„Verordnungen“	Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft 2003 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S. I. Nr. 211/2003) nach der letzten verabschiedeten Fassung durch die Europäische Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (letzte Fassung) Verordnungen 2003 (S.I. No. 212/2003).
„Verteilungsgesellschaft“	Atlantis Investment Management Ltd. oder eine bzw. mehrere Personen oder Gesellschaften oder einzelne Nachfolger oder Nachfolgersellschaften, die vom Manager als Vertriebsgesellschaft der Fondsanteile ernannt werden.
„Verwaltungsvereinbarung“	eine Vereinbarung zwischen dem Manager und Verwaltungsgesellschaft vom 10. Oktober 2003.
„Verwaltungsgesellschaft“	International Fund Managers (Ireland) Ltd. oder eine bzw. mehrere Personen oder Gesellschaften oder einzelne Nachfolger oder Nachfolgersellschaften, die vom Manager gemäß den Verordnungen der Aufsichtsbehörde als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft beauftragt werden.

„Verwaltungskosten“

die Summe, die aufgewendet werden muss, um alle Kosten, Abgaben und Aufwendungen zu begleichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kuriergebühren, Telekommunikationskosten und -aufwendungen, Barausgaben, Rechtsberatungskosten und berufliche Aufwendungen, die dem Manager oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, entweder durch einen Rechtsstreit durch die Vertretung des Fonds oder einer der Unterfonds oder in Verbindung mit der Gründung bzw. Verwaltung des Fonds oder einem seiner Unterfonds oder Sonstigem zusammen mit den Kosten, Abgaben und Aufwendungen, inklusive Übersetzungskosten für Bekanntmachungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Berichte, Prospekte, Angaben zum Börsenzulassungsantrag und Zeitungsanzeigen, die den Anteilinhabern, egal wie, übermittelt werden, zusätzlich Mehrwertsteuer (wenn zutreffend) auf solche Kosten, Abgaben und Aufwendungen als auch ordentlich belegte Gebühren und angemessene Barausgaben, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank laut einem Vertrag, an dem der Verwaltungsrat oder sein Vertreter bzw. eine solche Person beteiligt sind, entstehen.

Wenn nichts Gegenteiliges angegeben ist, bedeuten in diesem Prospekt „Milliarde“ eintausend Millionen, „Dollar“ „US\$“ oder „Cent“ den Dollar oder Cent der Vereinigten Staaten und „Euro“ oder „€“ den Euro gemäß der Definition in der EG-Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 und allen anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro.

ÜBERBLICK

Das Folgende wird in seiner Gesamtheit durch die genauen Angaben, die anderweitig in diesem Prospekt zu finden sind, differenziert.

Der Fonds	Der Fond ist eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als OGAW gemäß den geltenden Verordnungen gegründet wurde.
Die Unterfonds	Der Fond besteht aus mehreren Unterfonds, wobei jeder Unterfonds einen separaten Vermögenspool darstellt. Nach Meldung bei der Aufsichtsbehörde und mit der Zustimmung des Treuhänders kann der Verwaltungsrat entweder bei der Gründung eines Unterfonds oder von Zeit zu Zeit mehrere Klassen von Anteilen in einem Unterfonds schaffen, für die unterschiedliche Zeichnungsgebühren und -kosten (einschließlich Verwaltungsgebühr), Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsverordnungen, festgelegte Währungen, eine bestimmte Ausschüttungspolitik und andere vom Manager als erforderlich erachtete Merkmale gelten. Die Anteile werden an Kapitalanleger in Form von Anteilen an einem Unterfond oder (wenn separate Klassen existieren) als Anteile an einer Klasse emittiert.
Anlageziele	Die Vermögenswerte des Unterfonds werden getrennt investiert und die Anlagepolitik richtet sich nach den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds, wie in der jeweiligen, dem Prospekt beigelegten Ergänzung dargestellt.
Manager	Atlantis Investment Management (Ireland) Ltd..
Investmentmanager	Atlantis Fund Management (Guernsey) Ltd..
Unterinvestmentmanager	Atlantis Investment Management Ltd..
Anlageberater	Die Person oder Gesellschaft, die in der jeweiligen Ergänzung genannt ist.
Verwaltungsgesellschaft	International Fund Managers (Ireland) Ltd..
Treuhänder	Barings (Ireland) Ltd..
Erstausgabe der Anteile	Während der ursprünglichen Angebotsperiode werden die Anteile, wie in der jeweiligen Ergänzung dargestellt, zu einem festgelegten Erstausgabepreis emittiert.

Anschließend werden die Anteile zum zutreffenden Nettoinventarpreis pro Anteil ausgegeben. Eine Zeichnungsgebühr von maximal 5% der gesamten Zeichnungssumme kann evtl. erhoben werden.

Rückgabe von Anteilen

Die Rückgabe der Anteile auf Wunsch des Anteilsinhabers erfolgt zu einem Anteilspreis, der dem Nettoinventarpreis pro Anteil entspricht. Eine Rücknahmegebühr von maximal 3% der gesamten Rücknahmesumme kann evtl. erhoben werden.

Ausschüttungspolitik

Es wird vom Fonds und seinen Unterfonds erwartet, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, als „Ausschüttungsfonds“ anerkannt zu werden (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen „Ausschüttungsfonds“ für Steuerzwecke in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt „Besteuerung“ im Hauptteil des Prospekts zusammengefasst.

Irische Besteuerung

untersteht den Verordnungen, die im Abschnitt „Besteuerung – Irland“ aufgeführt sind. Das Einkommen und der Kapitalgewinn des Fonds sind nicht steuerpflichtig. Steuern können in Bezug auf abgabepflichtige Ereignisse für Anteilsinhaber mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland entstehen. Im Allgemeinen werden weder die irische Stempelgebühr noch andere Steuern bei der Zeichnung der Fondsanteile fällig. Wenn jedoch die Zeichnung oder die Rückgabe von Anteilen durch eine spezielle Übertragung von irischen Wertpapieren beglichen wird, könnte die irische Stempelgebühr für die Übertragung von solchen Wertpapieren oder Immobilien fällig werden (genaue Einzelheiten sind unter der Überschrift „Besteuerung“ aufgeführt).

Interessenkonflikte

Potentielle Kapitalanleger sollten beachten, dass eine Beteiligung am Fonds möglicherweise zu Interessenkonflikten führen könnte, die unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds - Interessenkonflikte“ näher ausgeführt sind.

Risikofaktoren

Einzelheiten zu bestimmten Anlagerisiken für Kapitalanleger sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ zu finden.

DER FONDS

Vorwort

Der am 10. Oktober 2003 gegründete Fond ist eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als OGAW gemäß den geltenden Verordnungen gegründet wurde. Ihre Bestimmungen sind im Treuhandvertrag festgelegt, der für den Treuhänder, den Manager und alle Anteilhaber verbindlich ist.

Der Fond wurde durch einen Treuhandvertrag konstituiert und besteht aus mehreren Unterfonds, wobei jeder Unterfonds einen separaten Vermögenspool darstellt. Nach Meldung bei der Aufsichtsbehörde und mit der Zustimmung des Treuhänders kann der Verwaltungsrat entweder bei der Gründung eines Unterfonds oder von Zeit zu Zeit mehrere Klassen von Anteilen in einem Unterfonds schaffen, für die unterschiedliche Zeichnungsgebühren und -kosten (einschließlich Verwaltungsgebühr), Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsverordnungen, festgelegte Währungen, eine bestimmte Ausschüttungspolitik und andere vom Manager als erforderlich erachtete Merkmale gelten. Die Anteile werden an Kapitalanleger in Form von Anteilen an einem Unterfond oder (wenn separate Klassen existieren) als Anteile an einer Klasse emittiert. Es werden keine separaten Vermögenspools für jede einzelne Klasse unterhalten.

Zum Prospektdatum bestand der Fonds aus den folgenden Unterfonds:

Atlantis Asian Opportunities Fund
Atlantis Asian Smaller Companies Fund
Atlantis China Opportunities Fund
Atlantis Greater China Opportunities Fund
Atlantis Japan Opportunities Fund
Atlantis Korea Opportunities Fund

Der Manager ist berechtigt, weitere Unterfonds nach Einholung einer entsprechenden Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde und nach Zustimmung durch den Treuhänder, einzurichten. Die Bezeichnung eines jeden zusätzlichen Unterfonds, die Einzelheiten des Anlageziels und der Anlagepolitik, die Arten von Klassen (falls vorhanden), Emission von Anteilen und Sondergebühren und -kosten der Unterfonds werden in der jeweiligen, dem Prospekt beigefügten, Ergänzung festgelegt. Der Manager ist berechtigt, einen bestehenden Unterfonds zu schließen, nachdem er die Anteilhaber in diesem Unterfonds oder dieser Klasse (falls vorhanden) und die Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten unterrichtet hat.

Die Vermögenswerte des Fonds sind alleiniges Eigentum des Fonds. Die Vermögenswerte sind sowohl von den Vermögenswerten des Treuhänders oder seiner Stellvertreter, bzw. von beiden, zu trennen und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Entbindung von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen gegenüber einem anderen Unternehmen oder Rechtssubjekt verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Jeder einzelne Unterfond wird als Träger seiner eigenen Verbindlichkeiten behandelt, deren Ermittlung nach Ermessen des Treuhänders mit Zustimmung des Managers durchgeführt wird. Der Fond als solcher übernimmt keine Verantwortung gegenüber Drittparteien, vorausgesetzt jedoch, dass in einem Fall, in dem nach Ansicht des Treuhänders eine spezielle Verbindlichkeit nicht im Zusammenhang mit einem bzw. mehreren bestimmten Unterfonds steht, solch eine Verbindlichkeit von allen Unterfonds gemeinsam anteilmäßig zum dann zutreffenden jeweiligen Nettovermögen getragen wird. Die Haftung eines Anteilsinhabers beschränkt sich auf den Betrag, der von ihm wie vereinbart, Für die Zeichnung von Anteilen zu leisten ist.

Die Geldmittel für den jeweiligen Unterfonds sollten in der angegebenen Währung des jeweiligen Unterfonds bzw. der Klasse (wenn zutreffend) bereitgestellt werden. Geldmittel zur Zeichnung eines Unterfonds in einer anderen als der Währung des Unterfonds / der Klasse (wenn zutreffend) werden in die Währung des Unterfonds bzw. der Klasse (wenn zutreffend) zu dem Wechselkurs umwechselt, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet und eine solche Zeichnung wird sodann als Zeichnung in dieser Währung angesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen den Umtausch von Geldmitteln in einer anderen als der Währung des Unterfonds / der Klasse zur Zeichnung des Unterfonds oder der Klasse (wenn zutreffend) verweigern.

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Vermögenswerte eines Unterfonds werden in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds getrennt angelegt. Einzelheiten dazu sind in der jeweiligen, diesem Prospekt beigelegten Ergänzung festgelegt und werden bei der Einführung weiterer Unterfonds oder deren Widerruf entsprechend aktualisiert.

Bis zur Anlage der Erträge aus einer Anteilsplatzierung oder eines Anteilsangebots bzw. in Fällen, in denen der Markt oder andere Umstände es erfordern, darf das Anlagevermögen eines Unterfonds vorbehaltlich der im Nachfolgenden unter der Überschrift „Anlagevermögen eines Unterfonds und Kreditaufnahmebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen in Flüssigmittel einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Geldmarkttitel und Bar-Depots, angelegt werden.

Das Hauptanlageziel und die Hauptanlagepolitik jedes Unterfonds werden mindestens drei Jahre lang ab amtlicher Notierung der Anteile des jeweiligen Unterfonds an der Irischen Börse verfolgt. Änderungen des Anlageziels und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Unterfonds werden nur mit Zustimmung der Unterfonds-Anteilsinhaber durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung durchgeführt. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik eines Unterfonds muss der Manager eine vernünftige Meldefrist gewähren, die es den Anteilsinhabern ermöglicht, ihre Anteile vor Durchführung dieser Änderungen zurückzugeben.

Effiziente Vermögensverwaltung

Wo angemessen, wird der Unterfonds Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktmitteln zur effizienten Vermögensverwaltung

und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Beschränkungen einsetzen ((z. B. Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zinsswapkontrakte (um den festverzinslichen Einkommensstrom in einen zinsvariablen Einkommensstrom zu verwandeln, bzw. umgekehrt in Hinsicht auf den zugrunde liegenden Vermögenswert) und Währungsswapkontrakte (um Zahlungen in andere Währungen umzutauschen, wobei es sich um die für das Anlagevermögen eines Unterfonds angegebene Währung oder die Basiswährung des Unterfonds handeln kann) Aktienleihe und Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte)), vorausgesetzt jedoch, dass derartige Handlungen den Unterfonds nicht von seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik ablenken.

Solche Techniken und Instrumente können als Absicherung gegen Zinssatz- und Wechselkursschwankungen der Wertpapierkurse oder für sonstige effiziente Vermögensverwaltungszwecke eingesetzt werden. Falls der Investmentmanager bzw. der Unterinvestmentmanager jedoch falsche Voraussagen in Bezug auf Zinssätze, Wechselkursbewegungen, Marktwerte oder sonstige Wirtschaftsfaktoren durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente machen, könnte dies dazu führen, dass sich der Unterfonds aufgrund des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente in einer schlechteren Lage befindet, als dies der Fall ohne deren Einsatz gewesen wäre. Der Einsatz dieser Strategien bringt spezielle Risiken, einschließlich unstimmiger oder fehlender Korrelation in Bezug auf die Kursbewegungen derivativer Anlagen und die Kursbewegungen der damit verbundenen Anlagen. Obwohl bestimmte Strategien, bei denen derivative Instrumente in Betracht gezogen werden, einerseits das Verlustrisiko vermindern können, können sie andererseits die Gewinnmöglichkeiten reduzieren oder durch den Ausgleich von günstigen Kursbewegungen mit verbundenen Anlagen oder die mögliche Unfähigkeit eines Unterfonds, seine derivativen Instrumente glattzustellen oder zu verkaufen, sogar Verluste verursachen.

Derivative Anlagen können zur Absicherung gegen manche oder alle Wechselkursrisiken/Währungsrisiken eingesetzt werden, die sich aufgrund von Schwankungen durch unterschiedliche Währungen beim Unterfonds und den Unterfondsanlagen (siehe jeweilige Ergänzungen) ergeben.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Für die Anlage des Fonds und die Unterfonds gelten die nachfolgenden Beschränkungen. Diese unterliegen jedoch den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den von der Aufsichtsbehörde veröffentlichten Bekanntmachungen des OAGW. Der Manager kann von Zeit zu Zeit im Interesse der Anlageinhaber weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, um die Gesetze und Verordnungen der Länder zu beachten, in denen die Anteile der jeweiligen Unterfonds platziert sind. Alle zusätzlichen Beschränkungen müssen sich an die Verordnungen halten.

Der Fond ist gemäß den Verordnungen als OGAW zugelassen. Laut Bedingungen der Verordnungen müssen die Anlagen eines OGAWs ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Anlageprodukte bestehen:

Erlaubte Anlagen (Verordnung 45)

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die am geregelten Markt im Sinne von §1(13) der EG-Verordnung 93/22/EWG¹ zugelassen sind bzw. gehandelt werden;
- (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem Mitgliedstaat an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem Nichtmitgliedstaat an einer öffentlichen Börse notiert sind oder die in einem Nichtmitgliedstaat an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Wahl der Börse oder des Marktes von der Bank genehmigt ist oder im Treuhandvertrag, der Satzung oder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft vorgesehen ist;
- (d) Vor kurzem emittierte, übertragbare Wertpapiere, vorausgesetzt dass
 - (i) die Emissionsbedingungen eine Zusicherung auf Antrag zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt vorweisen können, der regelmäßig stattfindet und sowohl anerkannt, als auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, vorausgesetzt, dass die Wahl der Börse oder des Marktes von der Bank genehmigt ist oder im Treuhandvertrag, der Satzung oder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft vorgesehen ist; und
 - (ii) dass eine solche Notierung innerhalb eines Jahres ab Emission erzielt wird.
- (e) Entweder beides oder eines davon:
 - (i) Anteile eines OGAWs die gemäß Richtlinien genehmigt sind
 - (ii) andere Kollektivanlagen im Sinne von Absatz (a) und (b) der Verordnung 3 (2), mit bzw. ohne Sitz in einem Mitgliedstaat, vorausgesetzt, dass:
 - (I) solche andere gemeinsame Anlageunternehmen gesetzlich genehmigt sind, d. h. dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Bank den Verordnungen eines EG-Gesetzes entspricht und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist;
 - (II) Anteilsinhaber bei diesen anderen gemeinsamen Anlageunternehmen das gleiche Schutzniveau genießen wie Anteilsinhaber in einem OGAW und insbesondere die Regeln über die Trennung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bedingungen der Richtlinie völlig entsprechen.

¹ OJ L 141/27 of 11/6/1993

- (III) die Geschäfte dieser anderen gemeinsamen Anlageunternehmen in Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht werden, um eine Beurteilung der Aktiv- und Passivposten, des Einkommens und der Transaktionen während der Rechnungsperiode zu ermöglichen.

Nicht mehr als 10 % der Vermögensanlage der OGAW oder anderer gemeinsamer Anlageunternehmen, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, dürfen gemäß Treuhandvertrag, Satzung, Gründungsurkunde oder Prospekt gemeinsam in die Anteile anderer OGAWs oder in andere Kollektivanlagen investiert werden.

- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind bzw. über die ein Verfügungsrecht besteht und die innerhalb von 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat oder aber, wenn sich der eingetragene Geschäftssitz des Kreditinstituts in einem Nichtmitgliedstaat befindet, unter der Voraussetzung, dass es bankenaufsichtspflichtigen Regeln unterliegt, die nach Ansicht der Bank den Verordnungen eines EG-Gesetzes entsprechen (d. h. die derzeit zugelassenen gemäß der von der Aufsichtsbehörde gemachten OGAW-Veröffentlichung 9 (19) (ii) & (iii);
- (g) Entweder beides oder eines davon:
 - (i) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender, bar bezahlter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie beschrieben in Absatz (a),(b) und (c) gehandelt werden,
 - (ii) OTC-Derivate,

vorausgesetzt, dass:

- (I) der zugrunde liegende Vermögenswert aus Instrumenten besteht, auf die sich diese Verordnung bezieht, offizielle Indexe, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der OGAW in Übereinstimmung mit seinen in Treuhandvertrag, Satzung, Gründungsurkunde und Prospekt beschriebenen Anlagezielen investieren darf,
 - (II) die Gegenseite der OTC-derivativen Transaktionen Institute darstellen, die der Bankaufsicht unterliegen und zu Klassen gehören, die von der Bank genehmigt sind
- und
- (III) die OTC-Derivate sich zuverlässigen, nachprüfbaren Wertbestimmungen auf täglicher Basis unterziehen müssen und durch einen Gegenkontrakt zu jeder Zeit zu einem fairen Preis auf Initiative des OGAW verkauft, glattgestellt oder abgeschlossen werden können;

- (h) Geldmarktinstrumente mit Ausnahme derjenigen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Schutze von Anlegern und Ersparnissen reguliert wird, und vorausgesetzt, sie werden:
- (i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Nichtmitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaates durch eines seiner Länder oder von einem öffentlichen internationalen Organ zu dem einer oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, emittiert oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt, wie beschrieben in Absatz (a), (b) oder (c) gehandelt werden oder
 - (iii) von einem Betrieb emittiert oder garantiert, der der Bankenaufsicht gemäß den im EG-Gesetz definierten Kriterien unterliegt oder von einem Betrieb der Bankaufsichtsregeln unterliegt und befolgt, die nach Ansicht der Bank mindestens so streng sind wie die im EG-Gesetz spezifizierten oder
 - (iv) von anderen Organen der von der Bank anerkannten Klassen emittiert werden, vorausgesetzt, dass solche Instrumente Kapitalanlegerschutzverordnungen unterliegen, die denjenigen in den Abschnitten (i), (ii) oder (iii) entsprechen und vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft mit Kapital und Rücklagen in einer Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist, die ihren Jahresabschluss in Übereinstimmung mit Verordnung 78/660/EG2 vorlegt und veröffentlicht, der Emittent eine Organisation ist, die sich innerhalb einer Gruppe von teilweise an der Börse notierten Gesellschaften der Finanzierung der Gruppe widmet oder eine Organisation ist, welche sich der Finanzierung der Verbriefungsmittel widmet, die von der Liquiditätslinie einer Bank profitieren.

Anlagebeschränkungen (Verordnung 46))

- (1) Mit Ausnahme der Regelungen der Verordnung 45 darf ein OGAW nur bis zu 10% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (2) Kapitalinvestmentmanager dürfen im Rahmen ihrer Geschäfte Immobilien und Mobilienvermögen erwerben.
- (3) Ein OGAW darf keine wertvollen Metalle oder Zertifikate für dieselben erwerben.
- (4) Im Rahmen dieser Verordnung und der folgenden Verordnungen in diesem Teil bedeutet „Vermögen“ in Bezug auf einen OGAW das Nettovermögen eines OGAWs.

Verordnung 47 wurde von der Europäischen Gemeinschaft gestrichen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)(gültige Fassung) Verordnungen 2003 (S.I.Nr.212/2003).

Zusätzliche Barmittel (Verordnung 48)

Ein OGAW darf über zusätzliche Barmittel verfügen.

Anlagetechniken und -instrumente (Verordnung 48A)

- (1) Ein OGAW darf Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und gemäß den Bedingungen oder Voraussetzungen, die von der Bank für diese Verordnung (entweder generell oder speziell für diesen bestimmten OGAW) auferlegt werden, einsetzen, vorausgesetzt, dass solche Techniken und Instrumente der effizienten Vermögensverwaltung dienen. Wenn solche Transaktionen den Gebrauch derivativer Instrumente betreffen, müssen die besagten Bedingungen und Voraussetzungen die Klauseln dieser Verordnung befolgen.
- (2) Die besagten Transaktionen sollen unter keinen Umständen zur Folge haben, dass der OGAW von seinen in Treuhandvertrag, Satzung, Gründungsurkunde oder Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

Einsatz von derivativen Instrumenten (Verordnung 48B)

- (1) Die Managementgesellschaft oder der Kapitalinvestmentmanager müssen ein Risikomanagementverfahren einzurichten, mit dessen Hilfe sie das Risiko für einen, OGAW-Vermögensbestand und dessen Auswirkungen auf die Gesamtrisikostuktur des Vermögensstandes eines OGAWs jederzeit überwachen können und eine Methode zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Werts OTC-Derivaten anwenden. Die Bank wird dabei auf dem Laufenden gehalten, um in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen die Arten von derivativen Instrumenten, die grundlegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden zur Risikoermittlung in Verbindung mit derivativen Instrumenten für jeden OGAW zu bestimmen.
- (2)
 - (a) Ein OGAW muss sicherstellen, dass sein globales Engagement in Bezug auf derivative Instrumente den gesamten Inventarwert seines Portfolios nicht übersteigt.
 - (b) Ein OGAW kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in der Verordnung 49(6) aufgeführten Beschränkungen, in derivative Finanzinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass der riskant angelegte Teil der zugrunde liegenden Vermögenswerte die in Verordnung 49 dargelegten Anlagebeschränkungen insgesamt nicht übersteigt. Wenn ein OGAW in indexgebundene derivative Finanzinstrumente investiert, besteht keine Notwendigkeit, diese mit den in Verordnung 49 dargestellten Beschränkungen

zu kombinieren.

- (c) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein eingebettetes Derivat enthält, muss dieses zur Befolgung der in der Verordnung dargelegten Vorschriften in Betracht gezogen werden.
- (3) Zur Einschätzung des Gefährdungsgrads für die Zwecke von Absatz (2) wird der derzeitige Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die zur Liquidation zur Verfügung stehende Zeit in Betracht gezogen.
- (4) Die Bank wird der Kommission bis spätestens 13. Februar 2004 ausführliche Informationen über die Methoden (einschließlich aller Änderungen) zukommen lassen, die zur Einschätzung des in Absatz (2) aufgeführten Gefährdungsgrads eingesetzt werden, einschließlich des Kontrahentenrisikos während der OTC-Transaktionen von derivativen Instrumenten.

Anlage in die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten

- (1) (a) Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einer einzigen Körperschaft begeben wurden. Dabei muss der Gesamtwert der im Bestand gehaltenen Wertpapiere und der Geldmarktinstrumente von solchen Körperschaften, in denen er mehr als 5 % anlegt, geringer als 40 % sein. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Transaktionen derivativer Instrumente mit Finanzinstituten.
- (b) Ein OGAW darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei der gleichen Körperschaft investieren.
- (c) Das Kontrahentenrisiko eines OGAW bei einer OTC-Transaktion derivativer Instrumente muss
 - (i) in Fällen, in denen die Gegenseite ein Kreditinstitut ist, wie erwähnt in Verordnung 45 (f) weniger als 10% seines Vermögens
 - (ii) in allen anderen Fällen weniger als 5 % seines Vermögens betragen.
- (2) Ungeachtet Abschnitt (a), (b) and (c) in Absatz (1) darf ein OGAW nicht mehr als 20% seines Vermögens zur Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen benutzen, wenn sie von der selben Körperschaft begeben, übernommen oder versprochen wurden, d. h.
 - (a) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - (b) Einlagen,

- (c) Exponierung aufgrund von OTC-Transaktionen derivativer Instrumente.
- (3) (a) Ungeachtet Absatz (1)(a) und (2) darf ein OGAW bis zu 25 % seines Vermögens in Anleihen eines Kreditinstituts investieren, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat oder nach dem Gesetz spezieller, öffentlicher Aufsicht unterliegt, die dem Schutze von Anleihehabern dient. Vor allem Beträge, die ihren Ursprung in der Begebung von Anleihen haben, müssen gemäß dem Gesetz in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen fähig sind, Forderungen im Zusammenhang mit den Anleihen zu decken und beim Scheitern des Emittenten als Prioritätsgrundlage für die Rückerstattung der Schuldsomme und Stückzinsen dienen.
- (b) Wenn ein OGAW mehr als 5% seines Vermögens in Anleihen, wie in Abschnitt (a) dargestellt, anlegt und diese von demselben Emittenten begeben wurden, dann muss der gesamte Wert dieser Anlagen geringer als 80% des Vermögenswertes des OGAW sein.
- (c) Die Bank ist gemäß dem Gesetz und den in Abschnitt (a) dargestellten, gültigen Aufsichtsvorschriften verpflichtet, der Kommission Listen mit Emittentenkategorien zu schicken, die berechtigt sind, Anleihen in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zu vergeben. Die Listen werden mit einem Vermerk versehen, der den Status der angebotenen Gewährleistungen spezifiziert.
- (4) Ungeachtet Absatz (1)(a) und (2) darf ein OGAW bis zu 35% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden, einem Nichtmitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben oder gewährleistet wurden.
- (5) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Absätzen (3) und (4) Bezug genommen wurde, werden für die Anwendung der Beschränkung von 40%, wie in Absatz (1)(a) erläutert, nicht in Betracht gezogen.
- (6) Die in Absatz (1), (2), (3) and (4) behandelten Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden und daher ist das Engagement in der gleichen Körperschaft aufgrund von Anlagen in zwei oder mehrere der folgenden Anlagen untersagt:
- (a) übertragbare Wertpapiere,
 - (b) Geldmarktinstrumente,
 - (c) Einlagen,
 - (d) derivative Instrumente,

die gemäß den Absätzen (1), (2), (3) and (4) durchgeführt wurden, dürfen unter keinen Umständen 35% des Gesamtvermögens des OGAW übersteigen.

- (7) Gesellschaften, die zum Zwecke eines Konzernabschlusses zu einer Gruppe wie in Verordnung 83/349/EG oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften zusammengefasst werden, werden zur Berechnung in dieser Verordnung als eine einzelne Körperschaft behandelt. Zusammenhang dürfen OGAW die Anlage in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb der gleichen Gruppe bis zu einer Beschränkung von 20% ihres Vermögens kombinieren, vorausgesetzt jedoch, dass diese Anlagen alle übrigen in der Verordnung aufgeführten Beschränkungen befolgen.

Indexfonds (Verordnung 49A)

- (1) Unbeschadet der Beschränkungen in Verordnung 53, 54 und 55, wird die Beschränkung unter Verordnung 49 (1)(a) für Anlagen in Aktien oder Schuldtitel oder beides, die von derselben Körperschaft begeben wurden, auf 20% erhöht, wenn die Anlagepolitik des OGAWs gemäß Treuhandvertrag, Satzung oder Gründungsurkunde darauf abzielt, dass die Zusammensetzung eines bestimmten von der Bank anerkannten Bestands- oder Schuldtitelindexes kopiert werden soll.
- (a) die Indexzusammensetzung umfasst breit gestreute Anlagen
 - (b) der Index stellt einen ausreichenden Richtwert für den Markt dar, auf den er sich bezieht und
 - (c) der Index ist auf ordentliche Weise veröffentlicht.
- (2) Die Bank darf die Beschränkung in Verordnung 49 (1) auf ein Maximum von 35% erhöhen, wenn ungewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen. Dies gilt besonders für geregelte Märkte, die von bestimmten, übertragbare Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten beherrscht werden. Die Anlage bis zu dieser Höhe ist nur für einzelne Emittenten zulässig

Von Staaten, örtlichen Behörden oder öffentlichen, internationalen Körperschaften begebene Wertpapiere (Verordnung 48A)

- (1) Die Bank kann gemäß dem Prinzip der Risikoverteilung einem OGAW genehmigen, dass er bis zu 100% seines Vermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegt, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem Nichtmitgliedstaat oder einer öffentlichen, internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben werden, allerdings nur, wenn nach Ansicht der Bank der verfügbare Anteilhaberschutz dem von OGAW-Gesellschaften gemäß Beschränkungen in Verordnung 49 entspricht.
- (2) Ein solcher OGAW muss
- (a) Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen im eigenen

Bestand halten, wobei jedoch pro Emission 30% seines Gesamtvermögens nicht überschritten werden dürfen;

- (b) wenn er beabsichtigt mehr als 35% seines Vermögens in Wertpapiere anzulegen, die von Staaten, lokalen Behörden oder öffentlichen, internationalen Körperschaften, begeben oder gewährleistet werden, dieselben namentlich in Treuhandvertrag, Satzung oder Gründungsurkunde benennen; und
- (c) eine eindeutige Erklärung in seinem Prospekt und jeglichen Dokumenten abgeben, welche die Genehmigung der Bank betont sowie die Staaten, lokalen Behörden und öffentlichen, internationalen Körperschaften erwähnt, in deren Wertpapiere er beabsichtigt 35% seines Vermögens zu investieren, bzw. bereits investiert hat.“

Anlage in OGAW-Gesellschaften oder Kollektivanlagen (Verordnung 51)

(1) Ein OGAW darf Anteile von einem oder beiden der folgenden Unternehmen erwerben:

- (a) anderen OGAW-Gesellschaften,
- (b) anderen gemeinsamen Anlageunternehmen, wie dargestellt in Verordnung 45(e),

vorausgesetzt, dass nicht mehr als 20% des Vermögens in die Anteile derselben OGAW-Gesellschaft oder eines anderen gemeinsamen Anlageunternehmens angelegt werden. Bei Anlagen in OGAW-Gesellschaften oder andere Anlageunternehmen, die unter einem gemeinsamen Schirm arbeiten, kann jeder Unterfonds des Dachfonds aufgrund von Bedingungen, die möglicherweise von der Bank aufgestellt werden, als separater OGAW oder separates gemeinsames Anlageunternehmen angesehen werden, wenn es um diese Beschränkung geht.

- (2) Anlagen, die von einem OGAW in Anteile eines anderen gemeinsamen Anlageunternehmens als einem OGAW getätigt werden, dürfen insgesamt 30% des OGAW-Vermögens nicht überschreiten.
- (3) Beim Erwerb von Anteilen einer OGAW-Gesellschaft oder anderer, gemeinsamer Anlageunternehmen, bzw. von beiden, durch einen OGAW muss das Vermögen der zugrunde liegenden OGAW-Gesellschaften oder anderer, gemeinsamer Anlageunternehmen, bzw. von beiden, nicht zum Zwecke der in Verordnung 49 dargestellten Beschränkungen kombiniert werden.
- (4) Wenn ein OGAW in Anteile anderer OGAW-Gesellschaften oder andere, Kollektivanlagen bzw. beide investiert und dieser OGAW sowie diese anderen OGAW-Gesellschaften oder Unternehmen vom selben Manager oder einer Gesellschaft mit der der Manager durch gemeinsames Management bzw. Kontrolle

oder durch eine wesentliche, direkte oder indirekte Beteiligung verwaltet wird, darf dieser Manager oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rückgabegebühren aufgrund der Anlage der OGAW-Gesellschaft in die Anteile eines anderen OGAW oder gemeinsamen Anlageunternehmens, bzw. von beiden, verlangen.

- (5) Ein OGAW, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in einen anderen OGAW oder anderes, gemeinsames Anlageunternehmen oder beide anlegt, muss in seinem Prospekt die Obergrenze der Verwaltungsgebühren angeben, die er von der OGAW-Gesellschaft selbst als auch den anderen OGAW-Gesellschaften oder gemeinsamen Anlageunternehmen oder beiden, in die er zu investieren plant, verlangen wird. Der Jahresbericht des OGAWs muss den Höchstanteil von Verwaltungsgebühren angeben, der sowohl dem OGAW selbst als auch den OGAW-Gesellschaften oder anderen, gemeinsamen Anlageunternehmen oder beiden, in die er anlegt, berechnet wird.

Der Erwerb von Stimmrechtsaktien (Verordnung 53)

53. Der Kapitalinvestmentmanager oder Manager, der im Zusammenhang mit allen offenen Fonds oder allgemeinen auf Verträgen basierenden Fonds dieselben verwaltet und der in den Bereich dieser Verordnungen fällt, darf keine Stimmrechtsaktien erwerben, welche ihm wesentlichen Einfluss über die Verwaltung der begebenden Körperschaft einräumen würde.

Beschränkungen von stimmrechtslosen Aktien, Schuldtiteln oder Anleihen eines OGAWs (Verordnung 54)

54. (1) Ein OGAW darf nicht mehr als:
- (a) 10% der stimmrechtslosen Aktien einer einzelnen begebenden Körperschaft,
 - (b) 10% der Schuldtitel einer einzelnen begebenden Körperschaft,
 - (c) 25% des Anteils eines einzelnen OGAW oder eines anderen gemeinsamen Anlageunternehmens im Sinne von Abschnitt (a) und (b) der Verordnung 3(2),
 - (d) 10% der Geldmarktinstrumente einer einzelnen begebenden Körperschaft erwerben.
- (2) Die in Abschnitt (b), (c) oder (d) von Absatz (1) spezifizierten Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs vernachlässigt werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Ausnahmen bei der Anlage in OGAWs und andere Kollektivanlagen (Verordnung 53) und Beschränkungen bei stimmrechtslosen Aktien, Schuldtitel oder Anteilen eines OGAW (Verordnung 54) – (Verordnung 55)

55. Die Vorschriften von Verordnung 53 und 54 gelten nicht für:

- (a) übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden begeben oder gewährleistet werden;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder gewährleistet werden;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen, internationalen Körperschaft, bei der ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, begeben oder gewährt werden;
- (d) Anteile einer OGAW-Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nichtmitgliedstaat verankert ist, der sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von begebenden Körperschaften anlegt, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Staat haben und wo nach dem Gesetz dieses Staats eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit einer Beteiligung des OGAWs an den Wertpapieren der begebenden Körperschaft dieses Staats darstellt. Diese teilweise Aufhebung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaats eine Anlagepolitik betreibt, welche die in Verordnung 49, 51, 52, 53, 54, 56, 57 und 58 aufgeführten Beschränkungen befolgt. Bei Überschreitung der, in Verordnung 49, 51 und 52 aufgeführten, Beschränkungen gelten die Verordnungen 56, 57 und 58 in der jeweils gültigen Fassung; und
- (e) Anteile einer Kapitalinvestmentmanager oder von Kapitalgesellschaften am Kapital einer Tochtergesellschaft, die lediglich mit Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingaufgaben in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf den Wunsch von Anteilsinhabern ausschließlich an ihrer oder deren Stelle beauftragt ist.

Zeichnungsrechte (Verordnung 56)

Ein OAGW muss die Beschränkungen in diesem Teil nicht befolgen, wenn sie Zeichnungsrechte im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ausübt, die einen Teil des Vermögens derselben darstellen.

Aufhebungen für erst kürzlich genehmigte OGAWs (Verordnung 57)

Die Bank kann erst kürzlich genehmigten OGAWs erlauben, die Verordnung 49, 49A, 50 und für 6 Monate ab Genehmigungsdatum teilweise aufzuheben, vorausgesetzt, dass nach dem Prinzip der Risikoverteilung gearbeitet wird.

Kredite oder Gewährleistungen (Verordnung 71)

Unbeschadet der Verordnungen 45, 46 und 48 darf weder

- (a) eine Kapitalinvestmentmanager noch
 - (b) ein Manager noch eine Treuhandgesellschaft, die im Interesse eines offenen Fonds handeln oder ein Manager eines allgemeinen auf einem Vertrag basierenden Fonds, Kredite vergeben oder im Interesse einer Drittpartei eine Bürgschaft übernehmen.
- (2) Absatz (1) hindert solche Unternehmen nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, wie in Vorschrift 45 (a), (g) dargelegt, und (h) die nicht völlig bezahlt sind, zu erwerben.“

Leerverkäufe (Verordnung 72)

Weder

- (a) Investmentgesellschaft noch
- (b) ein Manager noch eine Treuhandgesellschaft, die im Interesse eines offenen Fonds handeln oder ein Manager eines allgemeinen auf einem Vertrag basierenden Fonds darf Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die in Verordnung 45 (e), (g) und (h) aufgeführt sind, tätigen."

Optionsscheine

Jeder Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Optionsscheine anlegen.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Vom Fonds wird erwartet, dass er zusätzlich zu den oben angegebenen Anlagebeschränkungen bestimmte Anlagebeschränkungen befolgt, die vom Britischen Gesetz vorgeschrieben sind, damit der Fond als „Ausschüttungsfonds“ zertifiziert werden kann (siehe Abschnitt unten, unter der Überschrift „Besteuerung“.

Kreditaufnahme

Ein Unterfonds darf keine Kredite aufnehmen, außer wenn sie insgesamt weniger als 10% des Unterfondsvermögens betragen, vorausgesetzt, dass es sich um eine vorübergehende Kreditaufnahme handelt. Ein Unterfond darf Fremdwährungen über Parallelkredit erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Art erworben werden, werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der oben erwähnten Kreditaufnahmenbeschränkungen eingestuft, vorausgesetzt, dass die Ausgleichseinlage (i) auf die gleiche Basiswährung wie die des Unterfonds lautet und (ii) ihr Wert genauso hoch bzw. höher als der des ausstehenden Fremdwährungskredits ist.

Ausschüttungspolitik

Es wird vom Fonds und seinen Unterfonds erwartet, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, als „Ausschüttungsfonds“ anerkannt zu werden (oder als eine

ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen "Ausschüttungsfond" für Steuerzwecke in Großbritannien ersetzen könnte). Ein Überblick der geltenden Voraussetzungen ist im Kapitel mit der Überschrift „Besteuerung“ gegeben.

Sollten von einem Anteilsinhaber Barmittel erwünscht werden, erfolgt die dem Anteilsinhaber zustehende Ausschüttung durch Überweisung in der Basiswährung des jeweiligen Unterfonds (oder der Währungseinheit der Klasse, wenn zutreffend) auf das angegebene Bankkonto im Zeichnungsschein. Alle derartigen Banküberweisungen werden zahlbar an Order auf Gefahr des Anteilsinhabers bzw. bei gemeinsamen Anteilsinhabern des erstgenannten, gemeinsamen Anteilsinhabers im Register.

Der zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber verfügbare Betrag für eine Ausschüttungsperiode muss nach den jeweilig angemessenen Wertberichtigungen, wie im Nachfolgendem ausgeführt (i) dem Nettogewinn, den der Treuhänder (entweder in der Form von Dividenden, Zinsen oder sonst wie) während der Ausschüttungsperiode in Bezug auf den Unterfonds erhalten hat, und/oder (ii) realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen, vermindert durch realisierte und unrealisierte Kapitalverluste an aus den jeweiligen Subfonds entstandenen Vermögenswerten während der Ausschüttungsperiode entsprechen:

- (a) Hinzurechnung oder Abzug eines Betrags zur Wertberechtigung, die den Effekt von Verkäufen oder Einkäufen cum oder ex Dividende berücksichtigen;
- (b) Hinzurechnung eines Betrags, der Zinsen oder Dividenden oder andere anfallende, aber nicht vom Treuhänder erhaltene Gewinne am Ende der Ausschüttungsperiode darstellt und Abzug eines Betrages, der Zinsen oder Dividenden oder andere anfallende Gewinne nach Abschluss der vorhergehenden Ausschüttungsperiode darstellt (bis zu einer Summe, die durch Hinzurechnung aufgrund von Wertberichtigung bezüglich der vorhergehenden Ausschüttungsperiode entstand);
- (c) Hinzurechnung des nicht ausgeschütteten Betrags (wenn zutreffend), der zur Ausschüttung in Bezug auf die letzte vorhergehende Ausschüttungsperiode zur Verfügung steht;
- (d) Hinzurechnung eines Betrags, der die geschätzte oder tatsächliche Steuerrückzahlung im Zusammenhang mit Forderungen durch Einkommenssteuernachlass oder Doppelbesteuerungsnachlass oder auf andere Weise darstellt;
- (e) Abzug eines Betrags für Steuern oder andere geschätzte oder tatsächliche Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Unterfond zahlbar sind;
- (f) Abzug eines Betrags, der einen Einkommensteil, darstellt, der aufgrund der Rückgabe von Anteilen während der Ausschüttungsperiode zustande kam und
- (g) Abzug von Beträgen, die die Verwaltungsgesellschaft während der Ausschüttungsperiode aufgrund von anfallenden Aufwendungen, Honoraren und andere Zahlungen als notwendig verantworten kann (einschließlich

Verwaltungskosten, Auszahlungen und die Dienstleistungsgebühr) und die ordnungsgemäß aus dem Einkommen oder Kapital des Unterfonds zahlbar sind.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab Fälligkeitstag geltend gemacht werden, verfallen und fallen auf den jeweiligen Unterfonds zurück.

RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten vor der Investition in einen der Unterfonds die folgenden Risiken in Erwägung ziehen:

Allgemeines

Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und das damit verbundene Einkommen wie bei anderen Aktien oder Anteilen, schwanken kann. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Unterfonds tatsächlich erreicht wird. Die Differenz zwischen Zeichnungs- und Rückkaufpreis des Anteils zu einem beliebigen Zeitpunkt bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig anzusehen ist.

Marktkapitalisierungsrisiko

Die Wertpapiere kleiner und mittelgroßer Gesellschaften (durch Marktkapitalisierung) oder finanzieller Instrumente in Verbindung mit solchen Wertpapieren können einen engeren Markt haben als Wertpapiere größerer Gesellschaften. Dementsprechend kann es schwieriger sein, solche Wertpapiere zu einer günstigen Zeit oder ohne einen wesentlichen Kursverlust zu verkaufen als dies bei großen Marktkapitalisierungen und einem weiten Handelmarkt der Fall ist. Darüber hinaus können Wertpapiere von kleinen und mittelgroßen Gesellschaften größeren Kursschwankungen unterliegen, da sie gegenüber schlechten Marktverfassungen, wie z. B. negativen Wirtschaftsberichten, generell mehr anfällig sind.

Emerging-Markets-Risiko

Bestimmte Unterfonds investieren eventuell in Dividendenpapiere von Gesellschaften des Neuen Marktes. Solche Wertpapiere können einen hohen Risikofaktor mit sich bringen und sollten als spekulativ angesehen werden. Zu den Risiken zählen (i) erhöhtes Risiko der Enteignung, konfiszierende Besteuerung, Verstaatlichung und soziale, politische und wirtschaftliche Unstabilität, (ii) die derzeit geringe Größe der Wertpapiermärkte von Emittenten der Neuen Märkte und das derzeit geringe bzw. abwesende Handelsvolumen derselben, das zu Liquiditätsmangel und Kursschwankungen führt, (iii) bestimmte nationale Vorschriften, welche die Anlagemöglichkeiten eines Unterfonds beschränken können, einschließlich der Anlage in Emittenten oder Industrien, die im nationalen Interesse als empfindlich betrachtet werden, und (iv) die Abwesenheit einer guten Rechtsstruktur in Bezug auf private oder fremde Anlagen und Privateigentum.

Die Konjunktur von Neuen Märkten, in welchen die Unterfonds unter Umständen investieren, könnte im Vergleich zu Industriestaaten ungünstig sein. Die Konjunktur von Entwicklungsländern ist generell extrem abhängig vom internationalen Handel und nach wie vor negativen Auswirkungen durch Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerte Regulierung des relativen Werts der Währung und anderen Schutzmaßnahmen ausgesetzt, die ihnen von ausländischen Handelspartnern auferlegt werden bzw. welche mit denselben ausgehandelt werden müssen. Diese Länder haben relativ un stabile Regierungen und eine Wirtschaft, die auf ein paar Industriezweigen basiert sowie auf Wertpapiermärkten, auf denen ein paar Wertpapiere gehandelt werden, die einem geringeren Grad von Aufsicht und

Regulierung durch kompetente Behörden unterliegen. Wertpapiere von Emittenten solcher Länder tendieren zu Kursschwankungen und bieten großes Gewinn- als auch Verlustpotential. Darüber hinaus können die Informationen, die über in diesen Ländern aktive Emittenten zur Verfügung stehen, große Lücken aufweisen. Außerdem können diese Wertpapiere aufgrund des unzureichenden Handelsvolumens oder der Handelsbeschränkungen, die ihnen von der Regierung auferlegt werden, weniger flüssig als Anlagen in besser etablierten Märkten sein. Obwohl jeder Unterfonds in übertragbare Wertpapiere investiert, besteht dabei doch die Möglichkeit, dass der Rückkauf von Anteilen nach einem Rücknahmeantrag aufgrund des illiquiden Wesens dieser Anlagen verzögert wird.

Politische und/oder aufsichtsbehördliche Risiken

Der Wert des Anlagevermögens eines Unterfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale, politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Anlagen ausländischer Anleger und Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen oder andere Änderungen und Entwicklungen von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes, in dem investiert wird, beeinflusst werden. Außerdem kann es sein, dass die Rechtsstruktur sowie Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften in bestimmten Ländern, in denen investiert wird, Anlegerschutz und -information nicht in dem gleichen Ausmaße garantieren wie dies normalerweise in großen Wertpapiermärkten der Fall ist.

Hochrentierte/niedrig eingestufte Schuldtitel

Der Marktwert von Industrieschuldtiteln, die nicht den höchsten Bonitätserfordernissen entsprechen und vergleichbare Wertpapiere reagieren im Allgemeinen empfindlicher auf gesellschaftsspezifische Entwicklungen und Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen als höher bewertete Wertpapiere. Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig hoch verschuldet, so dass ihre Fähigkeit, Schuldverpflichtungen während eines Konjunkturabschwungs nachzukommen, beeinträchtigt sein kann. Darüber hinaus stehen solchen Emittenten unter Umständen keine der traditionelleren Methoden der Finanzierung zur Verfügung, so dass es ihnen nicht möglich ist, fällige Schulden durch Refinanzierung zurückzuzahlen. Das Verlustrisiko aufgrund von Zins- oder Kapitalbetragszahlungsverzug durch solche Emittenten ist ungemein höher als im Falle von erstklassigen Wertpapieren, weil Wertpapiere oft hinter vorrangigen Zahlungsansprüchen bei Verschuldung stehen.

Viele festverzinslichen Wertpapiere, einschließlich bestimmter Industrieschuldtitel, in die der Unterfonds investieren kann, enthalten Kündigungs- oder Rückkaufeigenschaften, die es dem Emittenten erlauben, die Wertpapiere zu kündigen oder zurückzukaufen. Wenn ein Emittent eine solche "Kündigungsoption" ausübt und das Wertpapier zurückkauft, muss der Unterfonds dieses Wertpapier möglicherweise mit einem Wertpapier niedrigerer Verzinsung ersetzen, was zu einem reduzierten Ertragssatz führt.

Devisen/Währungsrisiko

Obwohl die Anteile eines Unterfonds auf eine bestimmte Basiswährung lauten können, kann der Unterfonds sein Vermögen in auf verschiedene Währungen lautende Wertpapiere anlegen, wobei manche nicht leicht umtauschbar sein können. Das Nettovermögen eines

Unterfonds wird in seiner Basiswährung reflektiert und schwankt in Übereinstimmung mit den Devisenschwankungen zwischen der Basiswährung und den Währungen auf die die Investitionen des Unterfonds ausgestellt sind. Ein Unterfonds kann dadurch Devisen/Währungsrisiken ausgesetzt sein.

Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, sich gegen die sich daraus ergebenden Devisen/Währungsrisiken zu schützen.

Zahlungsrisiko

Die Handels- und Zahlungspraktiken an manchen der geregelten Börsen, an denen der Unterfonds investieren kann, können sich von denen an erschlossenen Märkten unterscheiden. Dies kann zu Zahlungsrisiken führen und/oder zu einer Verzögerung bei der Realisierung der vom jeweiligen Unterfonds getätigten Anlagen.

Marktrisiko

Obwohl beabsichtigt wird, dass der Unterfonds diversifiziert ist, unterliegt der Unterfonds den nominalen Marktschwankungen und den mit Anteilen, festverzinslichen Wertpapieren, Währungen, Instrumenten, Derivaten oder anderen ähnlichen Instrumenten verbundenen Risiken.

Depotrisiko

Da ein Unterfonds in Märkte investieren kann, an denen Depot- und/oder Zahlungssysteme noch nicht voll eingerichtet sind, kann das an solchen Märkten gehandelte und solchen Unter-Depotbanken anvertraute Vermögen des Unterfonds, wenn besondere Umstände den Einsatz solcher Unter-Depotbanken erforderlich machen, Risiken unter ungewöhnlichen Umständen ausgesetzt sein, für die der Treuhänder keine Verantwortung übernimmt.

Zu diesen Märkten gehören Bangladesch, Indonesien, Südkorea, Pakistan, Indien und zu den Risiken zählen:

- die unwahre Aushändigung gegen Zahlungsbegleichung
- physische Märkte und als Konsequenz der Umlauf von gefälschten Wertpapieren
- schlechte Informationen in Bezug auf Unternehmensmaßnahmen
- Registrierungsprozesse, die die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen
- ein Mangel an angemessener rechtlicher/steuerlicher Infrastrukturberatung
- ein Mangel an Entschädigungs- und Risikofonds mit zentraler Depotbank

Zinssatzrisiko

Da ein Unterfonds unter Umständen hauptsächlich in Anleihen und andere Schuldtitel investiert, fällt und steigt der Wert der Wertpapiere bei wechselnden Zinssätzen. Im Allgemeinen fällt der Wert von Anlagen eines Unterfonds, wenn Zinssätze steigen. Andererseits steigt der Wert generell, wenn Zinssätze fallen. Eine Anlage verliert an Wert, wenn der Wert der Unterfonds-Anlagen fällt. Wertpapiere mit höherer Zinssatzempfindlichkeit und längeren Laufzeiten neigen zu höheren Erträgen, unterliegen

jedoch größeren Wertschwankungen. Normalerweise erzeugen Wertpapiere, die empfindlicher auf schwankende Zinssätze reagieren, höhere Erträge, unterliegen jedoch höheren Wertschwankungen. Normalerweise haben Wertänderungen von festverzinslichen Wertpapieren keinen Einfluss auf das erzeugte Bareinkommen, können jedoch den Wert einer Beteiligung in einem Unterfonds beeinflussen.

Kontrahentenrisiko

Jeder Unterfonds trägt ein Kreditrisiko gegenüber Kontrahenten kraft Anlagebeständen in Swapgeschäften, Optionen, Rückkauftransaktionen und Devisentermingeschäften oder anderen Verträgen, an denen der Unterfonds beteiligt ist. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Unterfonds Verzögerungen hinnehmen muss bzw. daran gehindert wird, seine Rechte in Bezug auf Anlagen in seinem Portfolio wahrzunehmen, könnte dies zur Wertminderung seiner Anlagebestände und zu Ertragsverlust sowie Kosten in Verbindung mit der Verfolgung seiner Rechte führen.

Bilanzierungsvorschriften

Kapitalanleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtswesen, sowie Praktiken und Offenbarungsvorschriften in manchen Ländern, in denen der Unterfonds investieren kann, nicht notwendigerweise den gleichen Grad an Anteilsinhaberschutz und -information erfordern, wie dies in besser etablierten Märkten allgemein der Fall ist.

Liquiditätsrisiko

Ein Unterfonds darf in bestimmte Wertpapiere investieren, deren Verkauf sich zu einem normalerweise gültigen Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt als schwierig bzw. unmöglich herausstellen könnte. Der Verkäufer muss eventuell seinen Preis senken, andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagechance verzichten, wobei alle diese Maßnahmen einen negativen Effekt auf die Verwaltung oder die Wertentwicklung des Unterfonds haben können. Dazu gehört natürlich das Risiko, eine Anlagechance zu verpassen, weil das erforderliche Vermögen dazu in einer weniger lukrativen Anlage gebunden ist.

Besteuerungsrisiko

Potentielle Kapitalanleger werden auf die Besteuerung und Risiken aufmerksam gemacht, die mit der Anlage in einen Unterfonds verbunden sind. Weitere Einzelheiten sind unter der Überschrift "Besteuerung" weiter unten angegeben.

Bewertungsrisiko

Wenn der Investmentmanager oder der Unterinvestmentmanager Anlagen bewerten, die nicht an einer geregelten Börse notiert oder amtlich aufgeführt sind bzw. gehandelt werden, besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen dem Engagement einer Partei, die den Bewertungspreis für Anlagen eines Unterfonds bestimmt und den anderen Pflichten des Investmentmanagers bzw. der Unterinvestmentmanager.

Derivate

Im Allgemeinen hängt der Wert derivativer Instrumente von den Kursbewegungen des zugrunde liegenden Vermögens ab. Daher gelten viele der mit dem zugrunde liegenden Vermögen verbundenen Risiken in gleichem Maße für das mit diesem Vermögen zusammenhängende derivative Instrument. Derivate sind darüber hinaus Hebelwirkungs- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt (siehe unten) und auch dem Kreditrisiko von Kontrahenten mit denen der Unterfond handelt. Eine Nichterfüllung durch Kontrahenten aus finanziellen oder anderen Gründen könnte für die Gesellschaft einen Verlust nach sich ziehen, ungeachtet der Tatsache, ob die Transaktion als solche gewinnbringend war oder nicht.

Die vorstehenden Ausführungen sollten nicht als erschöpfende Aufzählung von Risiken verstanden werden, die potentielle Anleger bedenken sollten, bevor sie in einem Unterfonds anlegen. Potentielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Unterfonds von Fall zu Fall auch anderen Risiken außergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann.

MANAGEMENT DES FONDS

Manager

Der Manager des Fonds, die Atlantis Investment Management (Ireland) Ltd., gegründet am 27. Mai 1995, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hat ein ausgegebenes und voll eingezahltes Grundkapital von 126.973 EUR. Die oberste Muttergesellschaft des Managers ist die Atlantis Fund Management (Guernsey) Ltd.. Der Manager fungiert darüber hinaus als Manager des Atlantis Asian Recovery Fund plc, des Atlantis Korean Smaller Companies Fund sowie des Atlantis KOSDAQ Fund plc. Dem Manager obliegt seit 31. Juli 2003 das Management von Fonds in Höhe von ungefähr 242.067.114 US \$. Als Verwaltungsgesellschaft ist der Sekretär des Managers eingesetzt.

Der Manager ist laut Treuhandvertrag für das allgemeine Management und die Verwaltung des Fonds, einschließlich der Anlage und Wiederanlage des Anlagevermögens eines Unterfonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds zuständig. Der Manager ist darüber hinaus für die Erstellung der Bilanz, die Durchführung von Anteilsrückkäufen und Ausschüttungen und die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil verantwortlich. Der Manager hat jedoch den Investmentmanager mit der Verwaltung der Anlage und Wiederanlage des Anlagevermögens der Unterfonds sowie die Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds beauftragt.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Mitglieder:

Peter Irving (Brite) ist CEO (Verwaltungsratsvorsitzender) und Aktionär des Investmentmanagers. Herr Irving trat seine Stelle von R. Nivision & Co. (Börsenmakler in London) kommend im Fernostbüro der Anlageabteilung von J. Henry Schroder Wagg & Co. (jetzt Schroder Investment Management Ltd., ("Schroder") im September 1981 an. Herr Irving konzentrierte sich ursprünglich auf japanische Anlagen für britische Pensionspläne. Ab 1985 war er für das Management von Schroders Kundenanlagen in Korea zuständig, was zur Übernahme der vollen Verantwortung für Schroders Anlagen in Korea und das Management des 1987 gegründeten The Korea-Europe Funds, ab Dezember 1991 des The Schroder Korea Funds plc und ab Juli 1993 des Schroder Seoul Funds führte. Diese Fonds verfügten am 31. März 1995 über 400 mio. US\$. Am 31. März 1995 gab er seine Stellung bei Schröder auf, um der Unterinvestmentmanager zu gründen.

David Dillon (Ire) ist Wirtschaftsjurist und Partner im Dillon Eustace Anwaltsbüro seit 1992, wo er sich hauptsächlich auf die Gebiete Unternehmensfinanzierung, Finanzdienstleistungen und das Bankenwesen konzentriert. Vor seiner jetzigen Tätigkeit war Herr Dillon Partner von Cawley Sheering Wynne von 1984 bis 1992. Von 1983 bis 1984 war er für das internationale Anwaltsbüro von Hamada / Matsumoto in Tokio tätig.

Gerard Morrison (Neuseeländer) ist leitender Finanz- und Implementierungsmanager der Unterinvestmentmanager. Herr Morrison war von 1989 bis Januar 2000 bei Robert Fleming & Co., Ltd beschäftigt. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants of New Zealand.

Jonathan Quigley (Ire) ist seit 1991 bei der Verwaltungsgesellschaft beschäftigt und konnte während dieser Zeit umfangreiche Erfahrungen im Management und der Verwaltung von

Fonds und den damit verbundenen Managementgesellschaften sammeln. Derzeit ist er als Leiter für Geschäftsentwicklung und des Kundendienstteams der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt.

Victor Holmes (Brite) ist Mitglied des Chartered Association of Certified Accountants (Institut für Wirtschaftsprüfer) und war von 1990 bis August 2003 als Generaldirektor der Verwaltungsgesellschaft tätig. Seit 1986 ist Herr Holmes im Verwaltungsrat mehrerer Kapitalinvestmentmanager in Irland und Guernsey und den damit verbundenen Managementgesellschaften. Herr Holmes ist Vorsitzender der Verwaltungsgesellschaft und Mitglied im Verwaltungsrat mehrerer Gesellschaften, einschließlich dem Atlantis Asian Recovery Fund plc. Er ist Leiter der Fund Administration Services für Baring Asset Management

Investmentmanager

Atlantis Fund Management (Guernsey) Ltd. wurde im Rahmen eines Anlageverwaltungsvertrags zwischen dem Manager und der Verwaltungsgesellschaft am 10. Oktober 2003 zum Investmentmanager ernannt. Die Verantwortung für die laufenden Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds wurde vom Investmentmanager auf den Unterinvestmentmanager übertragen.

Der Investmentmanager wurde am 1. März 1996 in Guernsey als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Sie ist eine Anlagemanagementgesellschaft, die den Vorschriften der Guernsey Financial Services Commission untersteht. Seine Anlageverwaltungsfunktionen werden normalerweise an andere Konzernorganisationen der Firma Atlantis weitergeleitet. Am 31. Juli 2003 war der Investmentmanager für die Verwaltung von ungefähr 588.950.111 US\$ verantwortlich. Zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats gehören Peter Irving, Taeko Setaishi, Tony Jordan, Ed Merner, Gerard Morrison, William Simpson, Sadie Morrison, Peter Pearson and Yang Liu.

Unterinvestmentmanager und Verteilungsgesellschaft

Als Unterinvestmentmanager wurde die Atlantis Investment Management Ltd. am 10. Oktober 2003 im Rahmen einer Unterinvestmentverwaltungsvereinbarung zwischen dem Investmentmanager und der Unterinvestmentmanager ernannt. Der Unterinvestmentmanager trägt die Verantwortung für laufende Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds.

Der Unterinvestmentmanager mit registriertem Sitz in 2 Cophall Avenue, London, EC2R 7DA wurde am 10. August 1994 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in England und Wales gegründet. Sie wurde zu einem offensichtlichen Zweck, nämlich dem Aufbau eines Portfolios mit hoher Wertentwicklung geschaffen, wobei jeder Fonds von einem Investmentmanager mit hervorragender Erfahrung auf dem jeweiligen Sektor geleitet wird. Der Unterinvestmentmanager ist eine unabhängige Anlageberatungsgesellschaft, die sich auf das Management von Fonds und Einzelkunden, die in asiatische und japanische Gesellschaften investieren und vom Finanzdienstleistungsgesetz reguliert werden, konzentriert. Sie hat Niederlassungen in London, Hongkong, Tokio und Seoul. Er spezialisiert sich auf Long-only- Anlagen und verwaltet momentan keine Hedge-Fonds.

Der Unterinvestmentmanager ist auch damit beauftragt, als globale Verteilungsgesellschaft der Anteile gemäß Verteilungsübereinkommen zwischen dem Manager und der Unterinvestmentmanager vom 10. Oktober 2003 zu fungieren. Die Verteilungsgesellschaft darf Unterverteilungsgesellschaften ernennen und/oder Zahlstellen in einer oder mehreren Ländern einrichten, die für das Marketing und den Verkauf von Wertpapieren des Fonds und seiner Unterfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Aufsichtsbehörde verantwortlich sind.

Anlageberater

Einzelheiten des Anlageberaters (wenn zutreffend) für einen speziellen Unterfonds sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die laufende Verwaltung und damit verbundene Dienstleistungen für den Fonds verantwortlich und fungiert als Registrar und Transferstelle des Fonds gemäß der zwischen dem Manager und der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Verwaltungsvereinbarung vom 10. Oktober 2003. Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus für die Buchführung sowie Verwaltung von Aufzeichnungen, die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil, die Aufstellung der Bilanz für den Fonds und die Führung des Anteilsinhaberregisters (das zur Einsichtnahme durch Anteilsinhaber im eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft aufliegt) verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Irland am 15. Juni 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung speziell zum Zweck der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagepläne, wie die der Gesellschaft, gegründet. Am 31. August 2003 beschäftigte die Verwaltungsgesellschaft in Dublin 143 Mitarbeiter und erbrachte Verwaltungsdienstleistungen für 170 gemeinsame Anlagepläne. Die Verwaltungsgesellschaft ist genauso wie die Treuhandgesellschaft Teil der Baring Asset Management Group und ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft der ING Group.

Treuhänder

Die Treuhandgesellschaft ist Barings (Ireland) Ltd., eine 1990 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Teil der Baring Asset Management Group und eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft der ING Group ist. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, als Treuhänder und Depotbank für gemeinsame Anlagepläne wie den Fonds zu fungieren. Am 31. August 2003 hatte die Treuhandgesellschaft ein Vermögen von ca. 11.307 mio. US\$ zur Verwahrung.

Die wichtigste Aufgabe der Treuhandgesellschaft besteht darin, als Depotbank und Treuhänder des Anlagevermögens für alle Unterfonds in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag zu fungieren.

Der Treuhandvertrag enthält Bedingungen, welche die Aufgaben des Treuhänders festlegen und sorgt für seine Entschädigung unter bestimmten Umständen gemäß bestimmter

Ausschlüsse, einschließlich des Falls, wenn er es aus untragbaren Gründen versäumen sollte, seinen Pflichten nachzukommen oder diese unzureichend erfüllt.

Der Treuhänder hat volle Berechtigung, alle oder einen Teil seiner Depotbankfunktionen an andere zu delegieren, jedoch wird seine Haftbarkeit davon, dass er einer dritten Partei einige oder alle Vermögenswerte anvertraut hat, nicht beeinflusst. Um seine Haftverpflichtungen in Bezug auf dritte Personen zu erfüllen, muss der Treuhänder bei der Wahl und Ernennung einer dritten Person als Depotstelle Sorgfalt walten lassen, um zu garantieren, dass diese dritte Person das Fachwissen, die Fähigkeit und einen entsprechenden Ruf hat und aufrecht erhält, um die jeweiligen Aufgaben erfüllen zu können, und muss ein angemessenes Maß von Aufsicht über die Depotstelle ausüben, d. h. auch ab und zu angemessene Erkundungen einholen, um zu überprüfen, dass die Pflichten der Stelle nach wie vor fachmännisch erledigt werden. Der Treuhänder darf seine steuerlichen Pflichten nicht auf andere übertragen.

Da ein Unterfonds in Märkte investieren kann, an denen Depot- und/oder Zahlungssysteme noch nicht voll eingerichtet sind, kann das an solchen Märkten gehandelte und solchen Unter-Depotbanken anvertraute Vermögen des Unterfonds, wenn besondere Umstände den Einsatz solcher Unter-Depotbanken erforderlich machen, evtl. Risiken unter Umständen ausgesetzt sein, für die der Treuhänder keine Verantwortung übernimmt. Potentielle Anleger werden auf den Absatz „Risikofaktoren“ verwiesen.

Transaktionen durch Manager, Investmentmanager, Unterinvestmentmanager, Anlageberater, Verwaltungsgesellschaft, Treuhänder und Mitarbeiter

Der Handel mit dem Anlagevermögen eines Unterfonds ist weder dem Manager, noch dem Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager, dem Treuhänder oder Organisationen in Verbindung mit dem Manager, dem Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager, dem Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder oder ihren jeweiligen Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften untersagt, vorausgesetzt, dass Transaktionen unter normalen Handelsbedingungen nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit erbracht werden. Solche Transaktionen müssen im Interesse der Anteilsinhaber sein.

Transaktionen, die gemäß des obigen Absatzes erbracht werden, sind akzeptabel, wenn:

- (i) eine vom Treuhänder als unabhängig und fachkundig befundene Person (oder bei Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, der Manager) den Preis zu dem eine Transaktion erbracht wird als marktgerecht bestätigt, oder
- (ii) die Erbringung der Transaktion an geregelten Anlag Börsen nach deren Regeln zu den besten Bedingungen erfolgt; und
- (iii) in Fällen, in denen die oben unter (i) oder (ii) aufgeführten Bedingungen nicht praktikabel sind, die Transaktion unter Bedingungen erbracht wird, von denen sich der Treuhänder (oder bei Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, der Manager) überzeugt hat, dass sie das im obigen, ersten Absatz angeführte Prinzip beachten.

Interessenkonflikte

Der Manager, der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager, der Anlageberater, die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilsinhaber (kollektiv die "Parteien") üben oder können andere Finanz-, Anlage- oder Berufstätigkeiten ausüben, die gelegentlich Interessenkonflikte mit dem Management eines Unterfonds schaffen. Dazu gehören das Management anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Anlage- und Managementberatung, Maklerdienstleistungen, Treuhand- und Depotbankdienstleistungen und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Angestellter, Berater oder Stellen für andere Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften, in die der Unterfonds eventuell investieren könnte. Im Besonderen wird ins Auge gefasst, dass der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager oder der Anlageberater am Management oder der Beratung anderer Anlagen von anderen Investmentfonds beteiligt sein könnten, die ähnliche oder sich mit dem Unterfond überschneidende Anlageziele verfolgen. Bei der Zuteilung von Anlagechancen müssen der Manager, der Investmentmanager und der Unterinvestmentmanager sicherstellen, dass solche Anlagen fair und gerecht zugeteilt werden. Jede der Parteien wird jeweils sicherstellen, dass solche Konflikte im besten Interesse des Fonds gelöst werden und dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch solche Verwicklungen beeinträchtigt wird. Sollte ein Interessenkonflikt aufkommen, wird sich der Verwaltungsrat bemühen, diesen fair zu lösen.

VERWALTUNG DES FONDS

Beschreibung der Anteile

Die Anteile jedes Unterfonds sind frei übertragbar. Nennwertlose Aktien, die bei Zeichnung vollständig bezahlt werden müssen, sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Bruchteile der Anteile dürfen bis zu drei Dezimalstellen emittiert werden. Ein Anteil stellt das wirtschaftliche Eigentum von einer ganzen Aktie am Vermögen des jeweiligen Unterfonds, der einer bestimmten Klasse angehören kann (falls separate Klassen eingerichtet sind) dar.

Beantragung von Anteilen

Erstausgabe

Einzelheiten zur Erstausgabe eines Anteils in einem speziellen Unterfonds wie Erstausgabepreis, Schlusstermin, Mindestzeichnung, Mindestbeteiligung und Abrechnungsbedingungen sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt. Eine Zeichnungsgebühr in einer Höhe bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags kann auferlegt werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern innerhalb der festgelegten Beschränkungen Unterschiede machen kann).

Folgeausgaben

Es liegt im Ermessen des Managers, ob der Fonds später, d. h. nach dem Schlusstermin weitere Unterfonds-Anteile emittiert.

Folgeausgaben von Unterfonds-Anteilen finden an jedem Abschlusstag zum Inventarwert pro Anteil am entsprechenden Abschlusstag zuzüglich einer Zeichnungsgebühr in einer Höhe von bis zum 5% des gesamten Zeichnungsbetrags statt (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede machen kann).

Antragsverfahren

Anträge auf Anteile sollten bei der Verwaltungsgesellschaft schriftlich und unter Verwendung des Antragsformulars erfolgen. Bei Erstzeichnungen sollte das Original an die Verwaltungsgesellschaft gesandt werden. Bei Folgeanträgen gelten Faksimilekopien als ausreichend. Änderungen der persönlichen Angaben und Zahlungsangaben eines Anlegers werden nur bei Erhalt eines Antrags im Original durchgeführt.

Wenn in der zutreffenden Ergänzung nicht anders angegeben, werden Anträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft um 17 Uhr (irische Zeit) am Geschäftstag, der dem relevanten Abschlusstag unmittelbar vorausgeht, an diesem Abschlusstag bearbeitet. Von Anträgen, die nach der oben angegebenen Zeit eintreffen, wird angenommen, dass sie für den nächsten Abschlusstag bestimmt sind (wobei es dem Manager überlassen bleibt, ob er nach 17 Uhr

(irische Zeit), aber vor dem Bewertungszeitpunkt erhaltene Anträge annimmt). Die schriftliche Inhaberbestätigung erfolgt durch Eintrag im Register innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Geschäftsabschluss. Zahlungsgegenwerte sollten als frei verfügbare Mittel in der angegebenen Währung des jeweiligen Unterfonds (oder Klasse, wenn zutreffend) spätestens am vierten Geschäftstag nach dem relevanten Abschlussstag bis 17 Uhr übersandt werden. Wenn die Bezahlung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums stattfindet, kann die Zeichnung der Anteile unter Umständen annulliert werden.

Der Manager oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf Anteile entweder ganz oder teilweise ablehnen, wobei Zeichnungsbeträge oder Restbeträge davon an den Zeichner durch Überweisung auf das vom Zeichner genannte Konto oder per Post auf Gefahr des Zeichners zurückgeleitet werden.

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Dem Anteilsinhaber wird von der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Inhaberbestätigung ausgestellt. Es werden keine Zertifikate ausgestellt.

US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile der Unterfonds zu kaufen und Zeichner müssen bestätigen, dass sie keine Anteile, weder direkt noch indirekt, für US-Personen kaufen, noch solche Anteile an eine US-Person verkaufen, noch ein Angebot zum Verkauf oder zu ihrer Übertragung machen werden.

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche machen eine ausführliche Prüfung der Identität des Antragstellers und der Quelle der Zeichnungsgelder erforderlich. Je nach den Umständen eines jeden Antrags könnte eine ausführliche Prüfung nicht erforderlich sein wenn (i) der Antragsteller die Zahlung von einem Konto leistet, das auf den Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird oder (ii) der Antrag über einen anerkannten Vermittler eingereicht wird. Diese Ausnahmen gelten nur dann, wenn das Finanzinstitut oder der erwähnte Vermittler ihren Sitz in einem Land haben, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt ist.

Zum Beispiel wird eine natürliche Person aufgefordert werden eine notariell beglaubigte Kopie eines Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit dem Nachweis ihrer Anschrift (z. B. in der Form einer Rechnung eines Versorgungsinstituts oder eines Bankauszugs) und ihres Geburtsdatums vorzulegen. Bei Antragstellern, die Unternehmen sind, wird die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Gründungsurkunde (und der etwaigen Urkunde über eine Namensänderung), die Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Manager können nach ihrem Ermessen weitere Auskünfte zur Prüfung der Herkunft der Zeichnungsgeldern verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Manager behalten sich vor, diejenigen Angaben zu verlangen, die zur Prüfung der Identität eines Antragstellers oder der Herkunft von Zeichnungsgeldern notwendig sind. Bei verzögerter Lieferung oder Nichtlieferung für Prüfungszwecke erforderlicher Angaben durch den Antragsteller kann die

Verwaltungsgesellschaft oder der Manager die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern.

Rückgabe von Anteilen

Auf schriftlichen Wunsch des Anteilsinhabers kann an jedem Abschlusstag während der Laufzeit des Unterfonds ein Teil oder der gesamte Bestand eines Anteilsinhabers zurückgegeben werden, wobei ein Anteilspreis gilt, der dem Nettoinventarpreis pro Anteil entspricht. Es kann eine Rückgabegebühr bis zu 3% des Inventarwert pro Anteil erhoben werden, die vom Gesamtrückkaufbetrag abgezogen wird (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede machen kann). Diese Rückgabegebühr wird in den jeweiligen Unterfonds eingezahlt und wird dadurch ein Teil desselben.

Sofern in der betreffenden Ergänzung nicht anders angegeben, müssen alle Rückgabeverlangen per Brief oder Fax (wenn die Zahlung auf das in den Unterlagen bezeichnete Konto gehen soll) bei der Verwaltungsgesellschaft spätestens um 17 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Abschlusstag eingehen. Von Anträgen, die nach der oben angegebenen Zeit eintreffen, wird angenommen, dass sie für den nächsten Abschlusstag bestimmt sind (wobei es dem Manager überlassen bleibt, ob er nach 17 Uhr (irische Zeit), aber vor dem Bewertungszeitpunkt erhaltene Anträge annimmt). Es werden keine Rückgabezahlungen gemacht, ehe das Antragsformular im Original und die entsprechenden Zeichnungsgelder vom Anteilsinhaber eingegangen sind, bzw. alle notwendigen Prüfungen zur Erfüllung des Geldwäschegesetzes durchgeführt worden sind. Änderungen der persönlichen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers können nur nach Erhalt der Originaldokumente durchgeführt werden.

Ein Gesuch auf Rückgabe von Anteilen kann verweigert werden oder die gesamte Beteiligung zurückgegeben werden, wenn aufgrund einer solchen Rückgabe der Gesamtnettowert der Anteile eines Anteilsinhabers unter die erforderliche Mindestbeteiligung fallen würde.

Sofern in der betreffenden Ergänzung nicht anders angegeben, wird der an den Anteilsinhaber zahlbare Rückkaufelös innerhalb von vier Geschäftstagen ab Abschlusstag zahlbar, vorausgesetzt, der Manager hat das Antragsformular vom Anteilsinhaber im Original erhalten. Sofern vom Zahlungsempfänger nicht anders erwünscht, wird der dem Anteilsinhaber zustehende Rückkaufelös auf die Basiswährung des jeweiligen Unterfonds (oder der Klasse, wenn zutreffend) ausgestellt und durch Banküberweisung auf Kosten des Anteilsinhabers überwiesen.

Alle derartigen Banküberweisungen werden an Order des Anteilsinhabers bzw. bei gemeinsamen Anteilsinhabern an Order des gemeinsamen Anteilsinhabers, der die Rückgabe beantragt hat auf eigene Gefahr eines solchen Anteilsinhabers oder solcher gemeinsamen Anteilsinhaber zahlbar.

Wenn die Anzahl der Anteile eines Unterfonds, die an einem Abschlusstag zurückgegeben werden sollen, ein Zehntel oder mehr der Gesamtanzahl der im Umlauf befindlichen oder als

im Umlauf befindlich geltenden Anteile des betreffenden Unterfonds an jenem Abschlusstag ausmacht, kann es die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen, Anteile zurückzukaufen, die mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlichen geltenden Anteile des betreffenden Unterfonds ausmachen und wenn sich der Manager weigern sollte, werden die Rückgabeanträge an diesem Abschlusstag anteilmäßig reduziert und die Anteile auf die sich der jeweilige Antrag bezieht bzw. die aufgrund dieser Weigerung nicht zurückgegeben werden, werden behandelt als wenn ein Rückgabeantrag an späteren Abschlusstagen gestellt worden wäre bis alle mit dem ursprünglichen Antrag verbundenen Anteile zurückgegeben worden sind. Anstehende Rückgabeanträge von früheren Abschlusstagen genießen Vorrang vor späteren Anträgen, wobei stets die oben angegebenen Beschränkungen gelten.

Der Fond ist verpflichtet, in Irland Steuern von Rückkaufsgeldern in der Höhe des geltenden Steuersatzes einzubehalten, außer der Anteilinhaber hat der Gesellschaft eine unterzeichnete, vollständige Erklärung in der vorgeschriebenen Form übergeben, die bestätigt, dass der Anteilinhaber keine Person mit Sitz in Irland oder Kapitalanleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die/der dort steuerpflichtig wäre (siehe Absatz unten "Besteuerung").

Zwangsrückgabe von Anteilen

Der Manager ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Beschränkungen aufzuerlegen, die er als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Unterfonds von einer US-Person, (mit Ausnahme von Transaktionen, die vom US-Wertpapiergesetz ausgenommen sind und den Wertpapiergesetzen der einzelnen Staaten unterliegen), einer Person, wie unter (a) bis (d) unten beschrieben oder einer Person gekauft werden oder im Besitz einer Person sind, bei der dies gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde, einschließlich der Devisenkontrollvorschriften verstoßen würde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine schriftliche Kündigung zur Rückgabe oder zum Transfer von Anteilen verschicken, die das direkte oder wirtschaftliche Eigentum der folgenden Personen darstellen:

- (a) eine Person, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder gemäß dieser nicht zum Besitz solcher Anteile berechtigt ist;
- (b) eine Person, die im Auftrag oder zugunsten einer US-Person solche Anteile erwirbt oder erworben hat (mit Ausnahme von Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des US-Wertpapiergesetzes ausgenommen sind und den Wertpapiergesetzen der einzelnen Staaten unterliegen);
- (c) eine Person oder Personen, die sich in Umständen befinden, die solche Personen entweder direkt oder indirekt betreffen und die entweder in sich selbst oder in Verbindung mit einer anderen Person oder Personen, egal ob sie in Verbindung zueinander stehen oder nicht bzw. andere Umstände, die dem Manager relevant erscheinen oder nach Meinung des Managers zu aufsichtsbehördlichen, steuerlichen oder wesentlichen, verwaltungsmäßigen Nachteilen für die Verwaltungsgesellschaft

oder einen ihrer Unterfonds oder ihre Anteilsinhaber im Allgemeinen führen könnte;
oder

- (d) eine Person oder Personen die Anteile mit einem Wert besitzen, der unter der Mindestbeteiligung liegt;

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, solchen Personen zu kündigen, und von ihnen zu verlangen, solche Anteile an eine Person zu übertragen, die die Voraussetzungen erfüllt und berechtigt ist, dieselben zu besitzen. Sofern eine Person, die eine solche Kündigung erhält, solche Anteile nicht innerhalb von 14 Tagen nach Kündigung überträgt oder die Verwaltungsgesellschaft auffordert, ihre Anteile zurückzukaufen, gilt der Auftrag zum Rückkauf durch die Verwaltungsgesellschaft nach 14 Tagen als gegeben und somit die Verwaltungsgesellschaft als Bevollmächtigter für den Rückkauf ihrer Anteile erachtet, und die Person ist verpflichtet, ihr Zertifikat oder ihre Zertifikate (falls vorhanden) hiermit an die Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben, und die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine Person zur Unterzeichnung solcher Dokumente in ihrem Auftrag einzusetzen, falls dies zum Zweck des Rückkaufs der betreffenden Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlich sein sollte.

Umschichtung

Vorausgesetzt, dass Anteile im Umlauf sind und zum Verkauf angeboten werden und gesetzt den Fall, dass die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen nicht verschoben worden ist, können Anteilsinhaber in Bezug auf Anteilsbestände in einem oder mehreren Unterfonds oder Klassen beantragen, dass einige oder alle betreffenden Anteile in einen oder mehrere andere Unterfonds oder Klassen (wenn vorhanden) (die „Neuen Anteile“) umgeschichtet werden. Anträge auf Umschichtung sollten auf ähnliche Art wie die Anträge auf Anteile erfolgen, wie unter der Überschrift „Management des Fonds - Antragsverfahren“ im Obigen beschrieben.

Am betreffenden Abschlusstag oder an einem späteren Tag, dem die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen zustimmt, werden die ursprünglichen Anteile ipso facto in eine entsprechende Anzahl von Neuen Anteilen umgeschichtet. Die umzuschichtenden Anteile haben am betreffenden Abschlusstag den gleichen Wert („Umgeschichteter Betrag“) wie zur Rückgabe angebotene Anteile. Die angemessene Anzahl der auszustellenden Neuen Anteile entspricht der Anzahl von Neuen Anteilen, die am betreffenden Abschlusstag ausgegeben worden wären, wäre der Umschichtungsbetrag in Neue Anteile angelegt worden.

Nach jeder solchen Umschichtung werden Vermögenswerte oder Barmittel in Höhe des Umschichtungsbetrags von dem betreffenden Unterfonds (oder der Klasse, wenn zutreffend) des Ursprünglichen Anteils entnommen und auf den Unterfonds der Neuen Anteile übertragen.

Es wird keine Umschichtungsgebühr auferlegt und der Manager ist in diesem Zusammenhang auch nicht berechtigt eine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühr zu verlangen. Die Anteilsinhaber müssen dem Unterfonds alle entstehenden Auslagen für steuerliche, Verkaufs- und Kaufskosten erstatten.

Nach einer Umschichtung sorgt der Manager dafür, dass die relevanten Änderungen in den Registern erfolgen.

Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen jedes Unterfonds bedarf der schriftlichen Form, wird urkundlich durchgeführt und muss vom Übertragenden unterschrieben werden, woraufhin der Übertragende weiterhin als der Besitzer der Anteile erachtet wird bis der Name des Übertragungsempfängers im zutreffenden Register eingetragen worden ist. Der Übertragungsurkunde muss ein Zertifikat beigelegt werden, in dem der Übertragende bestätigt, dass sie nicht das Eigentum einer US-Person ist, noch solche Anteile weder im Auftrag noch zugunsten einer US-Person gekauft werden (mit Ausnahme von Transaktionen, die vom US-Wertpapiergesetz ausgenommen sind und den Wertpapiergesetzen der einzelnen Staaten unterliegen. Im Todesfall eines der gemeinsamen Anteilsinhaber, erkennt die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich den Überlebenden oder die Überlebenden als die Person oder Personen an, die einen Rechtsanspruch auf oder eine Beteiligung der im Namen solcher gemeinsamen Anteilsinhaber registrierten Anteile haben.

Der Fond ist verpflichtet, in Irland Steuern von übertragenen Anteilen in der Höhe des geltenden Steuersatzes einzubehalten, außer der Anteilsinhaber hat der Gesellschaft eine unterzeichnete, vollständige Erklärung in der vorgeschriebenen Form übergeben, die bestätigt, dass der Anteilsinhaber keine Person mit Sitz und kein Kapitalanleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die/der dort steuerpflichtig wäre (siehe Absatz unten „Besteuerung“). Der Fond behält sich das Recht vor, die Anzahl von Anteilen im Besitz des Übertragenden zurückzukaufen, die ausreicht, um anfallende Steuerverbindlichkeiten zu begleichen (siehe Absatz unten unter der Überschrift „Besteuerung“). Übertragungen, die zu Beteiligungen des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unterhalb der Mindestbeteiligung führen würden, werden nicht durchgeführt.

Berechnung des Inventarwerts

Der Inventarwert eines Unterfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zum Bewertungszeitpunkt eines jeden Abschlussstags berechnet, indem das Anlagevermögen des betreffenden Unterfonds am betreffenden Abschlussstag nach Abzug der Verbindlichkeiten des Unterfonds am betreffenden Abschlussstag ermittelt wird.

Wenn in einem Unterfonds keine separaten Klassen eingerichtet wurden, wird der Inventarwert pro Anteil durch Dividieren des Inventarwerts des Unterfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile mit anschließender Ab- oder Aufrundung auf die nächsten drei Dezimalstellen ermittelt.

Wenn ein Unterfonds mehr als eine Klasse von im Umlauf befindlichen Anteilen besitzt, wird der Inventarwert eines Unterfonds zwischen den verschiedenen Klassen der Anteile in diesem Unterfonds im Verhältnis zu den anteilmäßigen Inventarwerten des unmittelbar vorhergehenden Abschlussstags nach erfolgten Berichtigungen in Bezug auf Zeichnungen und Rückkäufen zugeteilt. In Fällen, in denen verschiedene Ansprüche, Kosten und Verbindlichkeiten in Bezug auf verschiedene Klassen zutreffen, werden diese bei der Erstberechnung des Inventarwerts für den Unterfonds nicht in Betracht gezogen und getrennt

dem Inventarwert der relevanten Klasse zugeordnet, einschließlich Gewinnen/Verlusten oder Kosten für Finanzinstrumente, die zum Schutz gegen Fremdwährungsrisiken dieser speziellen Klasse eingesetzt wurden. Der jeder Klasse zuzuordnende Inventarwert wird dann in die Basiswährung der relevanten Klasse unter Zugrundelegung des geltenden Umrechnungskurses umgerechnet und zur Ermittlung des Inventarwerts pro Anteil der relevanten Klasse mit der Anzahl der der im Umlauf befindlichen Anteile dividiert und auf 3 Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

Die Vermögenswerte eines Unterfonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer anerkannten Börse notiert und regelmäßig gehandelt werden und für die Marktnotierungen ohne weiteres zur Verfügung stehen, werden zum letzten Börsenkurs, bzw. wenn dieser nicht zur Verfügung steht, mit dem Mittelkurs (d. h. dem Mittelkurs zwischen dem von der Verwaltungsgesellschaft zuletzt genannten Ankaufs- und Angebotskurs) bewertet, vorausgesetzt, dass der Wert jeder Anlage, die an einer anerkannten Börse notiert, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb der anerkannten Börse oder an einem Freiverkehrsmarkt erworben oder gehandelt wird, mit Zustimmung des Treuhänders unter Berücksichtigung des Aufschlags oder Abschlags am Tag der Bewertung der Anlage angesetzt wird;
- (b) Wenn die Vermögenswerte an mehreren geregelten Börsen notiert werden, wird der Mittelkurs an derjenigen anerkannten Börse herangezogen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und nach Zustimmung durch den Treuhänder den Hauptmarkt für solche Vermögenswerte darstellt;
- (c) Wenn für bestimmte Vermögenswerte, die an geregelten Börsen notiert und gehandelt werden, der in (a) oder (b) genannte Marktpreis keinen angemessenen Wert widerspiegelt oder nicht zur Verfügung steht oder für Vermögenswerte, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, werden solche Vermögenswerte mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Treuhänder und in gemeinsamer Beratung mit dem Investmentmanager (dazu können der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager, der Anlageberater oder damit verbundene Gesellschaften herangezogen werden) bewertet;
- (d) An der Börse gehandelte derivative Instrumente werden zum Abschlusspreis der Instrumente auf dem Markt bewertet. Wenn dieser Preis nicht zur Verfügung steht, wird der Wert solcher Anlagen mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Manager oder einer Fachkraft, die der Treuhänder zu diesem Zweck beauftragt (dazu können der Investmentmanager, der Unterinvestmentmanager, der Anlageberater oder verbundene Gesellschaften herangezogen werden) mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert angelegt. Derivative Instrumente, die außerhalb der Börse gehandelt werden, werden mit dem Veräußerungspreis bewertet, der vom Kontrahenten angesetzt wird, wobei der Kontrahent diese Instrumente einmal wöchentlich zu bewerten hat. Die Bewertung der Instrumente, die außerhalb der Börse gehandelt werden, wird mindestens einmal monatlich von einer vom Kontrahenten

unabhängigen Person bestätigt, die zu diesem Zweck vom Treuhänder eingesetzt wird. Devisentermingeschäfte werden in Übereinstimmung mit der gültigen Marktmachernotierung, nämlich dem Kurs, der einem neuen Devisentermingeschäft der gleichen Laufzeit zugesagt wird oder wenn nicht verfügbar, mit dem vom Kontrahenten zur Verfügung gestellten Abschlusspreis bewertet, wobei der Kontrahent solche Geschäfte einmal wöchentlich bewertet. Die Bewertung solcher Geschäfte wird mindestens einmal monatlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Person bestätigt, die zu diesem Zweck vom Treuhänder eingesetzt wird.

- (e) Anteile anderer gemeinsamer Anlagepläne, die nicht gemäß des obigen Absatzes (a) bewertet werden, werden mit Bezug auf den neuesten Inventarwert der Anteile des relevanten gemeinsamen Anlageplans bewertet;
- (f) Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Basiswährung des relevanten Unterfonds ausgestellt sind, werden in diese Basiswährung zum offiziellen Umtauschkurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Beratung mit dem Treuhänder oder gemäß einer vom Treuhänder genehmigten Methode festlegt und den sie unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, umgetauscht und
- (g) Bargeld und andere liquide Mittel werden zum Nennwert plus Stückzinsen bewertet.

Falls es sich als unmöglich oder undurchführbar erweist, die Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes gemäß den in Absatz (a) bis (g) aufgeführten Bewertungsregeln durchzuführen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine alternative, vom Treuhänder genehmigte Bewertungsmethode anzuwenden, um die ordentliche Bewertung eines solchen Vermögenswertes zu erreichen.

Veröffentlichung des Inventarwerts pro Anteil

Abgesehen von Fällen, in denen die Bestimmung des Inventarwerts eines Unterfonds, dem Inventarwert pro Anteil und die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen aufgrund der oben beschriebenen Gründe verschoben wird, wird der Inventarwert pro Einheit an jedem Abschlusstag am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, der Irischen Börse unumgänglich gemeldet und von der Verwaltungsgesellschaft auf täglicher Basis in der Financial Times und anderen Zeitungen, die von Manager und Treuhänder bestimmt werden, veröffentlicht.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts und der Ausgabe und der Rückgabe von Anteilen

Der Manager kann in Übereinstimmung mit dem Treuhänder die Berechnung des Inventarwerts für jeden Unterfonds, des Inventarwerts pro Anteil für jeden solchen Unterfonds, die Ausgabe und Rückgabe der Anteile eines solchen Fonds an und von Anteilsinhabern vorübergehend aussetzen, wenn

- (a) der Markt, auf dem die Bewertung eines großen Teils der Vermögenswerte des relevanten Unterfonds beruht, geschlossen ist (außer aufgrund eines Feiertages) oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt ist oder vorübergehend nicht stattfindet;
- (b) politische, wirtschaftliche, militärische, finanzielle oder andere Umstände, auf die der Manager keinen Einfluss hat und für die er nicht haftet, eintreten, welche die Veräußerung der Vermögenswerte des relevanten Unterfonds unter normalen Umständen unmöglich oder undurchführbar machen oder die Veräußerung zum Nachteil der Interessen der Anteilsinhaber wäre;
- (c) der Ausfall eines wichtigen Kommunikationsnetzes oder andere Gründe, welche die Ermittlung des Wertes für einen Großteil der Vermögenswerte eines relevanten Unterfonds unmöglich oder undurchführbar machen;
- (d) der relevante Unterfonds unfähig ist, Gelder für die Zahlung von Anteilsrückkäufen von Anteilsinhabern oder Überweisungen von Geldern, die im Zusammenhang mit der Realisierung oder zum Erwerb von Anlagen stehen, zu repatriieren oder wenn beim Anteilsrückkauf von Anteilsinhabern fällige Zahlungen nach Ansicht des Managers nicht zum normalen Wechselkurs erfolgen können;
- (e) der Verkaufs- oder Rückkaufserlös von Anteilen in einem bestimmten Zeitraum nicht vom oder auf das Konto des Unterfonds überwiesen werden kann; oder
- (f) irgendein anderer Grund eintritt, der die Ermittlung des Wertes für einen Großteil der Wertgegenstände eines Unterfonds unmöglich oder undurchführbar macht.

Alle Aussetzungen sind der Aufsichtsbehörde und der Irischen Börse unverzüglich zu melden und den Anlegern oder Anteilsinhabern mitzuteilen, die die Ausgabe oder die Rückgabe von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit des Antrags auf eine solche Ausgabe oder Einreichung eines schriftlichen Antrags auf eine solche Rückgabe wünschen. Soweit es möglich ist, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

MANAGEMENT – UND FONDSGEBÜHREN

Die an den Manager, den Investmentmanager, den Unterinvestmentmanager, den Anlageberater, die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder zu zahlenden Gebühren sind im Einzelnen in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

Allgemeines

Jeder Unterfonds ist für die ihm in Verbindung mit einem Rechtsstreit verbundenen Kosten verantwortlich. Gemäß den in der Treuhandurkunde aufgeführten Bedingungen entschädigt ein Unterfonds den Treuhänder unter besonderen Umständen, einschließlich Kosten und Ausgaben, die ihm im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit durch den oder im Auftrag des Unterfonds entstehen. Der Manager ist berechtigt, vom Unterfonds Kosten und Ausgaben zurückzuverlangen, die ihm im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit durch den oder im Auftrag des Unterfonds entstehen.

Der Fonds verwendet die Wertgegenstände jedes Unterfonds, um alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, einschließlich Verwaltungskosten und -auszahlungen zu begleichen, die dem Manager, der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder in Verbindung mit dem laufenden Management, der Verwaltung und Leitung des Unterfonds entstehen. Solche vom jeweiligen Unterfonds zahlbaren Gebühren, Kostenausgaben und Auszahlungen beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf:

- (a) Rechnungs- und Wirtschaftsprüferhonorare
- (b) Anwaltskosten;
- (c) Provisionen, Gebühren und angemessene Barausgaben, die an alle Platzierungs-, Projekt- und Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Anteilsverteilungsstellen zu zahlen sind;
- (d) Merchant-Bank-, Börsenmakler- oder Unternehmensfinanzgebühren, einschließlich Kreditzinsen, Indexberechnung, Ergebniszuschreibung, Risikokontrolle und andere Dienstleistungsgebühren und –kosten;
- (e) vom Finanzamt auferlegte Steuern oder Zölle;
- (f) Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verteilung aller Prospekte, Berichte, Zertifikate, Kaufbestätigungen für Anteile und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- (g) Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an geregelten Börsen und durch die Befolgung der damit zusammenhängenden Notierungsregeln verbunden sind;
- (h) Depot und Übertragungskosten
- (i) Kosten für Gesellschafterversammlungen;

- (j) Versicherungsprämien;
- (k) alle sonstigen Kosten, einschließlich Sekretariatskosten für die Ausgabe und die Rückgabe von Anteilen;
- (l) Kosten für die Vorbereitung, Übersetzung, den Druck und/oder die Ablage des Treuhandvertrags in den jeweiligen Sprachen und für alle sonstigen Urkunden im Zusammenhang mit dem Fonds oder relevanten Unterfonds, einschließlich Registrierungsmitteilungen, Prospekte, Börsenzulassungseinzelheiten, Info-Memos, jährliche, halbjährliche und außergewöhnliche Rechenschaftsberichte für alle Aufsichtsbehörden (inkl. lokale Wertpapierhandelsvereine), die für den Fonds oder die Unterfonds oder das Angebot von Anteilen der relevanten Unterfonds zuständig sind und die Kosten sowie die Lieferkosten für alles Vorgehende an die Anteilsinhaber;
- (m) Werbe- und Marketingkosten;
- (n) Publikationskosten für Meldungen in den lokalen Zeitungen des jeweils zuständigen Hoheitsgebiets; und
- (o) die Gesamtkosten der Liquidierung, Verschmelzung oder Neustrukturierung eines Unterfonds;

jeweils zuzüglich anfallender MWSt..

Die Gebühren und Ausgaben in Verbindung mit der Einrichtung des Fonds und der ersten Unterfonds darf 125.000 € nicht überschreiten (einschließlich Anwaltskosten, Börsennotierungskosten, Marketing- und Druckkosten im Zusammenhang mit dem Erstangebot und der Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit der Begebung des Fonds verlangt wird) (zzgl. MWSt.). Diese Gebühren und Ausgaben werden vom jeweiligen Unterfonds getragen und zu Buchhaltungszwecken über einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit dem Einführungsdatum des Fonds und seiner ersten Unterfonds abgeschrieben und unterliegen allen Änderungen, die durch die Einführung weiterer, vom Manager beschlossener Unterfonds notwendig werden. Im Anschluss daran übernimmt jeder zusätzliche Unterfond die Gebühren und Ausgaben in Verbindung mit seiner Einführung.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen des Fonds und der Anteilhaber unterliegt den Steuergesetzen und -praktiken von Irland und anderer Länder, in denen die Anteilhaber ihren Sitz haben oder aus anderen Gründen steuerpflichtig sind.

Der folgende Überblick über bestimmte relevante steuerrechtliche Bestimmungen gründet sich auf das Recht und die Praxis, wie sie derzeit gelten und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar bzw. umfasst nicht alle steuerlichen Aspekte. Potentielle Anleger sollten ihren eigenen Berater über die steuerlichen Aspekte konsultieren, die für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen und Ausschüttungen nach den Gesetzen der Länder, deren Staatsangehörige sie sind oder in denen sie ihren Sitz oder ihr Domizil haben, zutreffen.

Der Ertrag und/oder die Kapitalgewinne der Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in Ländern, in denen solche Erträge und/oder Kapitalgewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Der Fond könnte im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern nicht in der Lage sein, ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes zu einer Rückzahlung an den Fond führt, wird der Inventarwert des Fonds nicht neu angesetzt und die Rückzahlung auf die zur Zeit bestehenden Anteilhaber anteilig umgelegt.

Die Republik IRLAND

Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen

Der Fonds

Dem Manager wurde mitgeteilt, dass der Fond von Ertragssteuern, Körperschaftssteuern oder Kapitalgewinnsteuern für verdiente Erträge oder erzielte Gewinne gemäß § 739C des Steuergesetzes befreit ist. Der Fond wird nur in Fällen von steuerlich relevanten Ereignissen in Bezug auf Anteilhaber mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt aus steuerlichen Gründen in Irland. (genauere Einzelheiten siehe Definitionen) zur Steuer veranlagt.

Steuerlich relevante Ereignisse sind:

- (a) Jede Art von Zahlung an die Anteilhaber, und
- (b) die Übertragung von Anteilen.

Dazu gehören jedoch nicht Transaktionen, die in einem von der Irischen Finanzbehörde anerkannten Clearing-System gehalten werden, die Umschichtung von Anteilen in einem Fonds der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, bestimmte Übertragungen aufgrund einer Verschmelzung oder Umstrukturierung von Fondsorganismen und bestimmte

Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten.

Wenn ein Anteilsinhaber zum Zeitpunkt eines steuerlich relevanten Ereignisses keine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, werden anlässlich dieses steuerlich relevanten Ereignisses in Irland keine Steuern erhoben.

In Fällen, in denen Steuern wegen eines steuerlich relevanten Ereignisses erhoben werden, wird sie zu einer Verbindlichkeit des Fonds, die durch Abzug oder im Falle einer Übertragung durch Inbesitznahme von Anteilen des relevanten Anteilsinhabers eingetrieben wird.

Bei Fehlen einer angemessenen Erklärung, die klarstellt, dass der Anteilsinhaber keine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist oder falls der Fond über Informationen verfügt, aufgrund deren man berechtigterweise annehmen kann, dass eine diesbezügliche Erklärung falsch ist, muss der Fonds Steuern beim Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses zahlen. Wenn das steuerlich relevante Ereignis eine Gewinnausschüttung ist, wird Steuer zum Regelsatz für Einkommenssteuer (20% ab 1. Januar 2003) vom Gewinnausschüttungsbetrag abgezogen. Wenn das steuerlich relevante Ereignis anlässlich einer anderen Auszahlung an einen Anteilsinhaber oder einer Übertragung von Anteilen stattfindet, wird Steuer zum Regelsatz für Einkommenssteuer zuzüglich 3% (insgesamt 23% ab 1. Januar 2003) für die Werterhöhung der Anlagen seit Erwerb zahlbar.

Wenn ein Anteilsinhaber Anteile als Nominee besitzt, muss der Anteilsinhaber eine Erklärung abgeben, dass der wirtschaftliche Eigentümer nach seinem besten Wissen und Gewissen weder eine Person mit Sitz noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, um zu vermeiden, dass ein steuerlich relevantes Ereignis Steuerforderungen nach sich zieht.

Der Fond unterliegt in Irland mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände weder Einkommens- noch Kapitalgewinnsteuern.

Anteilsinhaber

Anteilsinhaber, die weder Personen mit Sitz, noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und die die entsprechende Erklärung abgegeben haben, unterliegen mit den Erträgen aus Ausschüttungen, Gewinnen bei der Veräußerung ihrer Anteile, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen keiner irischen Steuer, außer die Anteile werden von einer Niederlassung oder Agentur in Irland verwaltet. Von Auszahlungen des Fonds wird von Anteilsinhabern, die keine Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, keine Steuer abgezogen.

Anteilsinhaber, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt Irland haben und deren Anteile durch eine Niederlassung oder Agentur in Irland verwaltet werden, sind in Irland in Bezug auf Ausschüttungen oder Gewinne, die durch den Besitz von Anteilen erzielt werden, steuerpflichtig, auch wenn vom Fonds keine Steuern von an sie geleistete Auszahlungen abgezogen wurden.

Es werden im allgemeinen keine Steuerrückzahlungen in Fällen geleistet, in denen eine

relevante Erklärung hätte gemacht werden können, jedoch zum Zeitpunkt eines steuerlich relevanten Ereignisses nicht vorhanden war, außer in Fällen, in denen der Anteilsinhaber ein in Irland körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen ist.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei der Ausgabe, der Übertragung oder der Rückgabe von Anteilen keine Stempelsteuer an, außer die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen erfolgt durch die Übertragung von irischen Immobilien.

Kapitalerwerbssteuer

Die Schenkung oder Erbschaft von Anteilen zieht keine irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer nach sich (Kapitalerwerbssteuer), sofern:

- (a) der Anteilsempfänger am Tag der Disposition weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und am Datum der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (b) die Anteile am Datum der Schenkung oder Erbschaft und am Bewertungstag Teil der Disposition sind.

Sonstige irische Steuersachen

Der Ertrag und/oder die Kapitalgewinne eines Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in Ländern, in denen solche Erträge und/oder Kapitalgewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Bei Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den o.a. Ländern kann der Fonds evtl. keine ermäßigten Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern und die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes zu einer Rückvergütung an den Fond führen, wird der Inventarwert des Fonds nicht neu angesetzt und die Rückvergütung auf die zur Zeit bestehenden Anteilsinhaber anteilig umgelegt.

Das irische Steuerjahr wurde ab 1. Januar 2002 auf das Kalenderjahr umgestellt. Als Konsequenz dieser Änderung ist das vorhergehende Steuerjahr kürzer und läuft vom 6. April 2001 bis 31. Dezember 2001. Dies hat Auswirkungen auf die Anzahl von Tagen, die in der Definition "Person mit Sitz in Irland" angegeben sind und zwar folgendermaßen:

- (i) 183 Tage werden auf 135 Tage, aber nur für das kürzere Steuerjahr reduziert;
- (ii) 280 Tage werden auf 244 Tage in Bezug auf die kombinierten Steuerjahre reduziert mit Beginn 6. April 2000 oder 6. April 2001 bzw. die Jahre mit Beginn 6. April 2001 und 1. Januar 2002.
- (iii) 30 Tage werden auf 22 Tage, aber nur für das kürzere Steuerjahr reduziert.

Die Änderung des Steuerjahrs auf das Kalenderjahr hat auch Auswirkungen auf die

Definition "Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland". Eine natürliche Person, die in Irland seit drei aufeinander folgenden Steuerjahren ihren Wohnsitz hat, wird ab Beginn des vierten Steuerjahres automatisch als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt angesehen.

Wenn zum Beispiel eine natürliche Person, die in den Steuerjahren (i) 6. April 2000 bis 5. April 2001, (ii) 6. April 2001 bis 31. Dezember 2001 und (iii) 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 ihren Wohnsitz in Irland hatte, wird als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ab 1. Januar 2003 angesehen. Ähnlich hierzu bleibt eine natürliche Person, die in 2000/2001 ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und in diesem Jahr von Irland wegzieht, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 eine Person mit gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Vereinigtes Königreich

Der Fonds

Der Treuhänder beabsichtigt, weiterhin im steuerlichen Sinn keinen Sitz im Vereinigten Königreich zu haben und die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er im steuerlichen Sinn keinen Sitz im Vereinigten Königreich aus steuerlichen Gründen hat. Dementsprechend wird nicht erwartet, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich steuerpflichtig wird, außer es handelt sich um aus dem Vereinigten Königreich stammende Erträge.

Zinsen und andere aus dem Vereinigten Königreich stammende Erträge des Fonds können dort einer Quellensteuer unterliegen.

Anteilsinhaber

Die unten aufgeführten Angaben beziehen sich auf Anteilsinhaber, die einen Anteil besitzen (im Gegensatz zum Erwerb über einen Makler). Bestimmte Sonderklassen von Anteilsinhabern, wie zum Beispiel Lebensversicherungsgesellschaften, unterliegen anderen Regeln.

Der Fond sollte für britische Steuerzwecke transparent sein und die Geschäftstätigkeit des Fonds durch eine Zweigniederlassung, Geschäftsstelle oder ständige Einrichtung sollte kein Ausmaß erreichen, das im Vereinigten Königreich als Gewerbetätigkeit angesehen wird. Unter diesen Voraussetzungen gilt Folgendes:

Anteilsinhaber mit Sitz im Vereinigten Königreich unterliegen der britischen Einkommens- und Körperschaftssteuer auf Beteiligungserträge, die ihren Anteilen nach Abzug der Ausgaben, die dem Treuhänder aus diesen Einkünften entstanden sind, zugeordnet werden, egal ob diese ausgeschüttet werden oder nicht. Anteilsinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass Gewinne, die im Rahmen der Gesellschaft als Kapital behandelt werden, nichtsdestotrotz als Einkommen im steuerlichen Sinn behandelt werden können. Anteilsinhaber können möglicherweise die Steuern, die sie für Beteiligungserträge entrichten, mit im Vereinigten Königreich zahlbaren Steuern verrechnen.

Der Fonds ist ein „Offshore-Fonds“ im Sinne des Income and Corporation Taxes Act 1988 (das „Steuergesetz“). Sofern keine Finanzamtbescheinigung als „Ausschüttungsfonds“

gegeben ist, sieht das Gesetz vor, dass alle Erträge aus Verkäufen, Rückkäufen und anderweitiger Veräußerung von Anteilen (einschließlich Zwangsrückgabe, wenn zutreffend) zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückgabe oder der Veräußerung als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn zur Steuer veranlagt wird. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn der Fond bestimmte gesetzliche Anlagebeschränkungen einhält und die erforderliche Bescheinigung für den gesamten Zeitraum erhält, zu dem die Anteile in seinem Besitz waren. Es ist beabsichtigt, dass der Fond sich diesen gesetzlichen Beschränkungen unterwirft und sich jedes Jahr um eine Bescheinigung bemüht.

Um sich als Ausschüttungsfonds zu qualifizieren muss ein Offshore-Fonds, wie es beim Fonds der Falls ist, dem Finanzamt beweisen, dass:

- er in Bezug auf jeden Unterfonds mindestens 85% des verbuchten Nettogewinns ausschüttet und diese Ausschüttung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode (oder einer vom Finanzamt genehmigten längeren Periode) erfolgt;
- der auf diese Weise ausgeschüttete Betrag mindesten 85% des Betrags beträgt, der im Vereinigten Königreich zur Steuer veranlagt worden wäre, wenn der Offshore-Fonds seinen Sitz im Vereinigten Königreich hätte und über sein Einkommen im weitesten Sinne nach den britischen Steuergrundsätzen Buch führen würde; und
- er bestimmte Beschränkungen für den Anlagebesitz befolgt, wie im obigen Absatz „Anlage- und Kreditbeschränkungen“ dargelegt.

Unter der Voraussetzung, dass der Fond steuerlich transparent ist, sind Einkommensausschüttungsvorschriften damit erfüllt, egal ob Zahlungen an die Anteilsinhaber tatsächlich stattfinden oder nicht.

Gesetzt den Fall, dass der Fond eine Bescheinigung erhält, unterliegen britische Steuerzahler mit Ausnahme von aufgelaufenen aber noch nicht zahlbaren Erträgen für den Veräußerungszeitraum und erzielten Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen der Besteuerung für Kapitalgewinne und nicht der Einkommensbesteuerung, außer der Anleger ist Wertpapiermakler. Diese Erträge können durch entsprechende allgemeine oder bestimmte britische Steuerbefreiungen in Bezug auf Kapitalgewinne, die einem Anteilsinhaber zustehen, reduziert werden und Einzelpersonen sowie Anteilsinhabern, die keine Unternehmen sind, müsste eine „Abschluss-Befreiung“ bzw. ein Indexierungsfreibetrag für andere Anteilsinhaber zur Verfügung stehen. Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, diese Bescheinigung zu erhalten, kann er nicht dafür garantieren, dass sie vergeben wird.

Das Finanzamt führt zur Zeit eine Revision des Steuersystems für britische Steuerzahler mit Beteiligungen in Offshore-Fonds durch und beabsichtigt, es mit einem neuen System zu ersetzen, das ab Einführung des Finanzgesetzes 2004 gelten wird. Die Situation der britischen Steuerzahler wird sich voraussichtlich ändern, aber es ist derzeit unmöglich vorauszusagen, was das neue System mit sich bringen wird.

Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, die nach der Zeichnung Anteile eines Unterfonds gegen die Anteile eines anderen Unterfonds oder einer anderen Klasse (wenn zutreffend) umtauschen wollen, werden darauf hingewiesen, dass ein solcher Umtausch unter bestimmten Umständen nicht als Umstrukturierung im Sinne der im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen für die Besteuerung von Kapitalgewinnen

angesehen werden könnte und aus diesem Grunde eine Veräußerung darstellt, die in Abhängigkeit vom Wert der Anlage bei ihrem Umtausch möglicherweise der Kapitalgewinnsteuer unterliegt.

Kapitel II von Teil IV des britischen Steuergesetzes („FA 1996“) sieht vor, dass wesentliche Beteiligungen während einer Rechnungsperiode in einem Offshore-Fonds im Besitz von Anlegern, die Unternehmen sind und der britischen Steuerhoheit unterliegen, jederzeit im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuergesetzes behandelt werden und wenn für diese Anleger während dieser Rechnungsperiode für einen Zeitraum der „Nachweis von nicht qualifizierenden Anlagen“ nicht besteht, wird die wesentliche Beteiligung dieser Anleger, die Unternehmen sind, für diese Rechnungsperiode behandelt, als wenn es sich um Rechte in Bezug auf ein Kreditverhältnis im Sinne der Regeln, die auf die Besteuerung der meisten Unternehmensschulden nach dem FA 1996 (Unternehmensschuldensystem) beziehen, handelt. Die Anteile stellen, wie oben erläutert, wesentliche Beteiligungen in einem Offshore-Fund dar. In Fällen, in denen der Nachweis nicht erfüllt wird (z. B., wenn der Fonds in Barmittel, Wertpapiere, Schuldtitel oder Offshore-Fonds, die ihrerseits die „Prüfung für nicht qualifizierende Anlagen“ nicht bestehen und der Marktwert solcher Anlagen 60% des Marktwertes aller seiner Anlagen übersteigt), werden die Anteile im körperschaftsteuerlichen Sinne als zum Unternehmensschuldensystem gehörend behandelt. Als Folge davon werden alle Erträge aus Anteilen in Bezug auf die Rechnungsperiode der jeweiligen Unternehmensinvestoren und wenn der Nachweis in dieser Zeit zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt wird (einschließlich Erträge, Gewinne und Verluste und für Rechnungsperioden nach dem 30. September 2002, Währungsgewinne und -verluste), als Einkommenseingänge oder -ausgänge nach der Mark-to-Market-Methode zur Steuer veranlagt bzw. von der Steuer befreit. Dementsprechend kann ein Anleger, der ein Unternehmensinvestor entsprechend seinen eigenen Umständen, zur Körperschaftsteuer für eine unrealisierte Wertsteigerung seiner Beteiligung veranlagt werden oder andererseits Körperschaftsteuerbefreiung für unrealisierte Wertminderungen seines Anteilsbesitzes erhalten.

Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt aus steuerlichen Gründen im Vereinigten Königreich (die, falls es sich um Einzelpersonen handelt auch ihr Domizil im Vereinigten Königreich aus den gleichen Gründen haben) sollten Einsicht in die Bestimmungen in § 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (§ 13) nehmen. § 13 gilt im Sinne des britischen Steuergesetzes für „Beteiligte“ (diese Definition schließt Anteilsinhaber mit ein), wenn in einem Zeitraum, in welchem dem Fonds steuerpflichtige Gewinne zufallen, die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit von so wenigen Personen kontrolliert wird, dass der Fonds zur juristischen Person wird (ein Fonds, der im steuerlichen Sinne als juristische Person angesehen wird), die, wäre sie im Vereinigten Königreich ansässig, im steuerlichen Sinne als "Close Company“ angesehen würde. Die Bestimmungen von § 13, könnten bei ihrer Anwendung dazu führen, dass eine solche Person für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil des dem Fonds zufallenden Gewinns dieser Person direkt zugefallen wäre, wobei dieser Teil des Gewinns unter Zugrundelegung gerechter und vernünftiger Voraussetzungen der anteilmäßigen Beteiligung dieser Person im Fonds als „Beteiligter“ entspricht. Nach § 13 ist eine solche Person jedoch nicht steuerpflichtig, wenn ein solcher Teil nicht ein Zehntel des Gewinns überschreitet.

ALLGEMEINES

Versammlungen

Anteilsinhaberversammlungen können jederzeit entweder vom Treuhänder oder vom Manager einberufen werden. Der Manager muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies von Anteilshabern mit einem Gesamtbesitz von mindestens 15% der im Umlauf befindlichen Anteile gewünscht wird (mit Ausnahme der Anteile im Besitz des Managers). Alle Geschäfte einer ordnungsgemäß einberufenen Anteilshaberversammlung werden durch Stimmenmehrheit abgewickelt.

Die Anteilshaber müssen mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Versammlung benachrichtigt werden. Die Mitteilung muss den Ort, Tag und die Zeit der Versammlung und die Bedingungen der einzubringenden Entschlüsse enthalten. Eine Abschrift der Mitteilung wird an den Treuhänder weitergereicht, außer die Versammlung wird vom Treuhänder einberufen. Eine Abschrift der Mitteilung wird an den Manager weitergereicht, außer die Versammlung wird vom Manager einberufen. Das unbeabsichtigte Versäumnis, einen Anteilshaber zu unterrichten oder nicht erhaltene Mitteilungen führen nicht zur Ungültigkeit des Ablaufs einer Versammlung.

Als beschlussfähige Mehrheit gilt die Anzahl von Anteilshabern, die entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und mindestens 10% (anzahlmäßig) der im Umlauf befindlichen Anteile besitzen oder repräsentieren. Ist keine beschlussfähige Mehrheit zu Beginn der Tagesordnung anwesend, werden keine Geschäfte abgewickelt.

Auf Versammlungen wird entweder durch (a) Handzeichen der Anteilshaber, die entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, jeweils eine Stimme abgegeben oder (b) es werden bei einer Wahl der Anteilshaber, die entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, jeweils eine Stimme pro Anteil abgegeben.

In Bezug auf die jeweiligen Rechte und Beteiligungen der Anteilshaber in verschiedenen Unterfonds oder Klassen des gleichen Unterfonds treffen die obigen Bestimmungen zu, die den folgenden Änderungen unterworfen sind.

- (a) Ein Beschluss, der nach Ansicht des Managers nur einen Unterfonds oder eine Klasse betrifft, wird als ordnungsgemäß verabschiedet betrachtet, wenn er in einer anderen Versammlung der Anteilshaber dieses Unterfonds oder dieser Klasse verabschiedet wurde;
- (b) Ein Beschluss, der nach Ansicht des Managers mehr als einen Unterfonds oder eine Klasse betrifft, aber keinen Interessenkonflikt zwischen den Anteilshabern der jeweiligen Fonds und Klassen darstellt, wird als auf einer einzelnen Versammlung der Anteilshaber dieser Unterfonds oder Klassen als ordentlich verabschiedet angesehen;
- (c) Ein Beschluss, der nach Ansicht des Managers, mehr als einen Unterfonds oder eine Klasse betrifft oder einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilshabern der

jeweiligen Unterfonds und Klassen nach sich ziehen könnte, wird nur als ordnungsgemäß verabschiedet angesehen, wenn anstatt der Verabschiedung auf einer einzigen Versammlung von Anteilshabern dieser Unterfonds oder Klassen, dieser Beschluss auf getrennten Versammlungen der Anteilshaber dieser Unterfonds oder Klassen verabschiedet wird;

Berichterstattung

Der Manager beauftragt einen Abschlussprüfer zur Überprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Januar jeden Jahres in Verbindung mit dem Management und der Verwaltung des Fonds und seiner Unterfonds. Die Jahresabschlüsse werden in einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Form durchgeführt und enthalten alle in den Bedingungen festgelegten Angaben. Jedem Jahresabschluss wird eine Erklärung des Treuhänders in Verbindung mit dem Fonds und seinen Unterfonds und eine Erklärung mit zusätzlichen, von der Aufsichtsbehörde verlangten Informationen beigelegt. Der besagte Jahresabschluss wird veröffentlicht und den Anteilshabern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der relevanten Periode zugestellt. Der erste Jahresabschluss wird mit dem Datum 31. Januar 2005 versehen

Der Manager verfasst einen ungeprüften Abschluss für den Zeitraum bis zum 31. Juli jeden Jahres. Die Halbjahresabschlüsse werden in einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Form durchgeführt und enthalten alle in den Bedingungen vorgeschriebenen Angaben. Der besagte Halbjahresabschluss wird veröffentlicht und den Anteilshabern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der relevanten Periode zugestellt. Der erste Halbjahresabschluss wird mit dem Datum 31. Juli 2004 versehen.

Der Manager liefert der Aufsichtsbehörde alle Monatsabschlüsse und andere Berichte, die sie anfordert. Die neuesten geprüften Informationen in Bezug auf den Fond können auf Wunsch eines Anteilshabers jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Mitteilungen

Vom Anteilshaber empfangene Mitteilungen werden wie folgt als ausgehändigt betrachtet:

AUSHÄNDIGUNGSMETHODE	ALS EMPFANGEN ERACHTET
Von Hand	: Liefertag
Post	: 7 Geschäftstage nach Aufgabe
Telex	: bei Rückantwort auf Telexende
Fax	: Erfolgreiche Übermittlungsbestätigung
Veröffentlichung	: Tag der Veröffentlichung in einer führenden Zeitung, die auf Märkten im Umlauf ist, an denen die Anteile verkauft werden oder anderen Zeitungen, die der Manager und der Treuhänder gemeinsam bestimmen.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden zusätzlich zur normalen Geschäftstätigkeit, die der Fond ausüben soll, geschlossen und sind wesentlich bzw. könnten wesentlich sein:

- (i) Der Treuhandvertrag besagt, dass der Treuhänder für alle Dienstleistungen, Verfahren, Kosten, Ansprüche, Schäden, Ausgaben und Forderungen aus dem Vermögen des Fonds entschädigt wird, die ihm in Bezug auf eine erledigte oder unerledigte Sache oder Dinge in Verbindung mit dem Fonds oder einem seiner Unterfonds entstehen (außer, wenn sie die Folge von untragbarer Unterlassung oder unzureichender Erfüllung seiner Pflichten sind). Der Treuhandvertrag sieht ebenfalls vor, dass der Manager für alle Dienstleistungen, Kosten, Abgaben, Verlusten, Schäden und Ausgaben aus dem Vermögen des Fonds entschädigt und schadlos gehalten wird, ihm entstehen und die er erleidet außer, wenn diese durch Betrug, böse Absicht, Nachlässigkeit oder absichtlichen Verzug, wie in den Bedingungen aufgeführt, seitens des Managers entstehen.
- (ii) Das Verwaltungsübereinkommen sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Verwaltungs- und Registrierdienste für den Fond erbringt. Der Einsatz der Verwaltungsgesellschaft gilt bis zur schriftlichen Kündigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine der Vertragsparteien das Übereinkommen der anderen Partei gegenüber mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Das Verwaltungsübereinkommen enthält bestimmte Entschädigungen, die der Manager als Agent des Fonds aus dem Vermögen des Fonds zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bereithält; diese sind beschränkt, um Angelegenheiten auszuschließen, die aufgrund von Betrug, absichtlichem Verzug oder Nachlässigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft entstehen.
- (iii) Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Investmentmanager volle Dispositionsbefugnis in Bezug auf Anlageverwaltungsdienstleistungen für den Fond hat. Der Einsatz des Investmentmanagers gilt bis zur schriftlichen Kündigung des Übereinkommens seitens einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine der Vertragsparteien das Übereinkommen der anderen Partei gegenüber mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält bestimmte Entschädigungen, die der Manager als Agent des Fonds aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zugunsten des Investmentmanagers bereithält; diese sind beschränkt, um Vorgänge auszuschließen, die durch absichtlichen Verzug, Betrug, böse Absicht oder Nachlässigkeit seitens des Investmentmanagers, seiner Angestellten oder Agenten entstehen.
- iv) Unteranlageverwaltungsvertrag. Der Unteranlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unterinvestmentmanager über volle Dispositionsbefugnis in Bezug auf Anlageverwaltungsdienstleistungen verfügt, die sie dem

Investmentmanager für den Fonds zur Verfügung stellt. Der Einsatz der Unterinvestmentmanager gilt bis zur schriftlichen Kündigung des Übereinkommens seitens einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine der Vertragsparteien das Übereinkommen der anderen Partei gegenüber mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält bestimmte Entschädigungen, die der Manager als Agent des Fonds aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zugunsten des Investmentmanagers bereithält; diese sind beschränkt, um Vorgänge auszuschließen, die durch absichtlichen Verzug, Betrug, böse Absicht oder Nachlässigkeit seitens des Investmentmanagers, seiner Angestellten oder Agenten entstehen.

- (v) Verteilungsübereinkommen. Die Verteilungsgesellschaft fungiert als globale Verteilungsgesellschaft von Anteilen zum Zweck der Verteilung und Angebots von Anteilen an Anleger. Der Einsatz der Verteilungsgesellschaft gilt bis zur schriftlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung unter bestimmten Umständen. Das Verteilungsübereinkommen enthält bestimmte Entschädigungen, die die Verteilungsgesellschaft für die Anteilsinhaber und den Manager für alle Verbindlichkeiten, Dienstleistungen, Verfahren, Schäden, Verluste, Ansprüche und Forderungen bereithält, die in Verbindung mit dem Übereinkommensgegenstand als Folge von wesentlichen Verstößen, Betrug, Nachlässigkeit, absichtlichem Verzug und böser Absicht seitens der Verteilungsgesellschaft und/oder ihren Partnern, Verwaltungsratsmitgliedern, Sachkräften, Angestellten oder Agenten entstehen.

Alle anderen, später geschlossenen Verträge, die keine Verträge sind, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden und die wesentlich sind oder sein könnten, werden im entsprechenden Anhang zu diesem Prospekt im Einzelnen erläutert.

Beendigung

Der Fond oder seine Unterfonds können vom Treuhänder durch schriftliche Kündigung beendet werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt.

- (i) Wenn der Manager in Liquidation geht (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu vom Treuhänder im Voraus genehmigten Bedingungen) oder ihre Tätigkeiten einstellt oder nach Ansicht des Treuhänders de facto unter die Kontrolle einer Körperschaft oder einer Person gerät, die der Treuhänder aus guten Gründen nicht billigt oder, wenn ein Konkursverwalter in Bezug auf Vermögenswerte des Managers gerichtlich bestellt wird oder wenn in Übereinstimmung mit dem gültigen britischen Aktiengesetz von 1990 ein Prüfer für den Manager bestellt wird;
- (ii) Wenn der Fond laut Verordnung nicht länger ein genehmigter OGAW ist;
- (iii) Wenn der Treuhänder gute Gründe hat, anzunehmen, dass der Manager nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen;

- (iv) Wenn Gesetze verabschiedet werden, die eine Fortsetzung des Fonds und seiner Unterfonds ungesetzlich machen würde.
- (v) Wenn es der Manager versäumt, innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Treuhänder den Wunsch geäußert hat, zurückzutreten, einen neuen Treuhänder gemäß den Vorschriften des Treuhandvertrags einzusetzen.

Der Fond oder seine Unterfonds können vom Manager nach alleinigem Ermessen durch schriftliche Kündigung aufgrund Eintretens einer der folgenden Ereignisse beendet werden.

- (i) Wenn der Treuhänder in Liquidation geht (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu vom Manager im Voraus genehmigten Bedingungen) oder seine Tätigkeit einstellt oder nach Ansicht des Managers de facto unter die Kontrolle einer Körperschaft oder einer Person gerät, die der Manager aus guten Gründen nicht billigt oder wenn ein Konkursverwalter in Bezug auf Vermögenswerte des Treuhänders gerichtlich bestellt wird oder wenn ein Prüfer in Übereinstimmung mit dem britischen Aktiengesetz von 1990 für den Treuhänder bestellt wird;
- (ii) Wenn der Manager gute Gründe hat, anzunehmen, dass der Treuhänder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen;
- (iii) Wenn nach einem Jahr vom Datum der Erstausgabe von Anteilen oder an einem der nächsten Abschlusstage der Inventarwert aller Unterfonds oder eines Unterfonds unter eine Million Euro fällt;
- (iv) Wenn der Fond laut Verordnung nicht länger ein genehmigter OGAW ist;
- (v) Wenn Gesetze verabschiedet werden, die eine Fortsetzung des Fonds und seiner Unterfonds ungesetzlich machen würde.
- (vi) wenn es der Treuhänder versäumt, innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Manager den Wunsch geäußert hat, zurückzutreten, einen neuen Treuhänder gemäß den Vorschriften des Treuhandvertrags einzusetzen;

Die Vertragspartei, die die Beendigung des Fonds oder eines Unterfonds wünscht, teilt dies den Anteilsinhabern auf die oben beschriebene Weise mit und legt in dieser Mitteilung den Beendigungstag fest, wobei das Datum nicht eher als drei Monate nach Übermittlung einer solchen Mitteilung sein darf.

Der Fond oder seine Unterfonds können jederzeit durch eine außergewöhnliche, ordentlich einberufene, und gemäß dem, im Treuhandvertrag festgelegten Zeitplan, abgehaltene Anteilsinhaberversammlung beendet werden, wobei eine solche Beendigung zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Beschlusses bzw. zu einem späteren Zeitpunkt gültig wird (wenn zutreffend), der im besagten Beschluss festgelegt wurde.

Der Manager muss, (wenn durchführbar) mindestens drei Monaten vor Beendigung des Fonds bzw. eines Unterfonds die Anteilsinhaber über die bevorstehende Ausschüttung der Vermögenswerte des Fonds bzw. der Unterfonds unterrichten. Nachdem die Beendigungsfrist abgelaufen ist, veranlasst der Manager den Verkauf aller noch in den Händen des Treuhänders und Nominees befindlichen Anlagen als Teil des Fonds- oder Unterfondsvermögens, wobei der Verkauf innerhalb eines Zeitraums nach Beendigung des Fonds bzw. des Unterfonds auf eine Weise durchgeführt und abgeschlossen wird, die dem Manager und dem Treuhänder als wünschenswert erscheint. Der Manager bewirkt nach alleinigem Ermessen die Ausschüttung an die Anteilsinhaber aus allen Fonds zu einem seiner Ansicht nach günstigem Zeitpunkt bzw. günstigen Zeitpunkten; dazu gehören die anteilmäßige Zahlung von Anteilen, die Nettobarausschüttung aus der Veräußerung von Anlagen und Barmitteln, die dann Teil der Vermögenswerte des relevanten Unterfonds sind, sofern diese zum Zweck der Ausschüttung zur Verfügung stehen. Sämtliche Ausschüttungen finden nur nach Antragsstellung auf Zahlung und Empfang beim Manager nach dessen Ermessen statt, vorausgesetzt, dass:

- (a) der Manager berechtigt ist, aus Geldern in Händen des Treuhänders ausreichende Beträge für alle Kosten, Gebühren, Ausgaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen in Verbindung mit dem relevanten Unterfonds, für die der Manager haftbar ist oder werden könnte oder die ihm entstanden sind und die er in Verbindung mit der Liquidierung des Fonds bzw. ihrer Unterfonds, geleistet oder ausgelegt hat, zurückzubehalten und dass er aus diesen zurückgehaltenen Geldern für alle solche Kosten, Gebühren, Ausgaben, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten wird und
- (b) alle nicht geltend gemachten Nettoerträge oder Barmittel im Besitz des Treuhänders nach Ablauf von zwölf Monaten ab Fälligkeitstag dem Gericht überlassen werden, nachdem der Treuhänder sein Recht wahrgenommen hat, alle ihm entstandenen Ausgaben vorher davon abzuziehen.

Fortbestehen oder Rücktritt des Managers

Solange der Fond existiert, bleibt der Manager bestehen, um gemäß Treuhandvertrag als sein Manager zu fungieren.

Vorläufig besteht die Möglichkeit, die Bestellung des Managers zu widerrufen und dies geschieht, indem ihm der Treuhänder schriftlich kündigt (im Fall (i) mit sofortiger Wirkung) (im Fall (ii) nach dreimonatiger Frist), falls eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) Wenn der Manager in Liquidation geht (außer freiwilliger Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung unter vorher vom Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder wenn ein Konkursverwalter in Bezug auf Vermögenswerte des Managers gerichtlich bestellt wird oder wenn gemäß gültigem britischem Aktiengesetz von 1990 ein Prüfer zum Manager geschickt wird; oder
- (ii) wenn durch einen außerordentlichen Anteilsinhaberbeschluss die Entlassung des Managers beschlossen wird;

Der Manager ist berechtigt, nach dreimonatiger schriftlicher Kündigung an den Treuhänder zugunsten eines anderen, falls erforderlich, vom Treuhänder und der Aufsichtsbehörde genehmigten Unternehmens zurückzutreten, nachdem und vorbehaltlich, dass ein solches Unternehmen einen akzeptablen Treuhandvertrag eingeht.

Rücktritt des Treuhänders

Mit Ausnahme der unten angeführten Klauseln, übt der Treuhänder für den Fond zur Zeit seines Bestehens seine Funktion als Treuhänder aus.

Vorläufig besteht die Möglichkeit, die Bestellung des Treuhänders zu widerrufen und dies geschieht, indem ihm der Manager schriftlich kündigt (im Fall (i) mit sofortiger Wirkung) (im Fall (ii) nach dreimonatiger Frist), falls eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) Wenn der Treuhänder in Liquidation geht (außer freiwilliger Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung unter vorher vom Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder wenn ein Konkursverwalter in Bezug auf Vermögenswerte des Treuhänders gerichtlich bestellt wird oder wenn gemäß gültigem britischem Aktiengesetz von 1990 ein Prüfer für den Treuhänder bestellt wird; oder
- (ii) wenn der Manager der Ansicht ist, dass ein Wechsel des Treuhänders im Interesse der Anteilsinhaber angeraten scheint und dies dem Treuhänder mitteilt; oder
- (iii) wenn durch einen außerordentlichen Anteilsinhaberbeschluss die Entlassung des Treuhänders beschlossen wird;

Der oben beschriebene Rücktritt des Treuhänders gilt erst bei Bestellung eines neuen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Treuhänders oder, falls kein neuer Treuhänder bestellt wird, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Fonds widerruft.

Der Treuhänder ist nicht berechtigt, freiwillig zurückzutreten, außer bei Bestellung eines neuen Treuhänders oder bei Beendigung des Fonds, einschließlich der Beendigung des Fonds durch den Treuhänder, wenn es der Manager versäumt, einen neuen Treuhänder innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Rücktrittsschreibens des Treuhänders zu bestellen und bei Widerruf der Fondsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Falls der Treuhänder zurücktreten will, kann der Manager durch einen Ergänzungsvertrag ein von der Aufsichtsbehörde qualifiziertes Unternehmen anstelle des zurücktretenden Treuhänders bestellen.

Allgemeines

Der Fond ist nicht in Prozesse oder Schlichtungsverfahren verwickelt und der Verwaltungsrat oder der Treuhänder wissen nichts von anstehenden oder drohenden Prozessen oder Schlichtungsverfahren, die durch den Fonds seit Gründung herbeigeführt wurden oder gegen sie laufen.

Keines der Verwaltungsratsglieder hat Vorstrafen für straflich verfolgbare Vergehen, war an Konkursen, einzelnen Vergleichsverfahren, Konkursanträgen, Liquidationsverfügungen, Liquidation im gegenseitigen Einvernehmen von Kreditoren, Verwaltungs-, Unternehmens- oder Gesellschaftsvergleichsverfahren, Vergleichen oder Vergleichsverfahren im Einvernehmen mit den Kreditoren oder an einer Klasse von Kreditoren eines Unternehmens beteiligt, in dem sie Verwaltungsratsmitglieder oder Partner mit Exekutivfunktion waren, noch erhielten sie öffentlicher Rügen seitens der gesetzlichen Regulierungsbehörde (einschließlich anerkannter Fachverbände), noch wurde keines der Verwaltungsratsmitglieder je gerichtlich als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft ausgeschlossen, noch wurde es ihm untersagt in leitender Funktion für ein Unternehmen tätig zu sein.

Dokumente zur Einsichtnahme

Die folgenden Dokumente stehen an Geschäftstagen im eingetragenen Geschäftssitz des Managers ab dem Datum dieses Prospekts zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die oben genannten wesentlichen Verträge;
- (b) die Verordnungen;
- (c) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: Jahresabschlüsse mit überprüfter Bilanz, Halbjahresabschlüsse mit ungeprüfter Bilanz;
- (d) ein Memorandum der Verwaltungsräte und Gesellschaftsverhältnisse, an denen jedes Verwaltungsratsmitglied innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war bzw. noch beteiligt ist:

Abschriften der unter (a) und (b) aufgeführten Dokumente stehen Anteilsinhabern am eingetragenen Geschäftssitz des Managers zur Verfügung. Der Prospekt und der Treuhandvertrag stehen unentgeltlich zur Verfügung.

ANHANG I

GEREGELTE BÖRSEN

Die folgende Liste entspricht den Anforderungen der Aufsichtsbehörde und zeigt regulierte Börsen und Märkte, an denen die Vermögenswerte jedes Unterfonds von Zeit zu Zeit angelegt werden können. Mit Ausnahme der erlaubten Anlagen in nicht notierte Wertpapieren oder in Anteile von unbefristeten gemeinsamen Anlageplänen, investiert ein Unterfonds nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, welche die vorgeschriebenen Kriterien (reguliert, regelmäßig stattfindend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllen und unten angegeben sind. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht keine Liste mit geregelten Börsen.

(i) Alle Börsen:

- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
Norwegen, Island und Liechtenstein)
- in einem der folgenden Länder und Gebiete:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) Alle folgenden Börsen:

Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermudas	-	Bermuda Stock Exchange
Bolivien	-	Bolsa Boliviana de Valores
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Bulgarien	-	First Bulgarian Stock Exchange
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago

Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik Schanghai)	-	Shanghai Securities ExchangeChina
(Volksrepublik Schenzhen)	-	Shenzhen Stock Exchange
Costa Rica	-	Bolsa Nacional de Valores
Ekuador	-	Guayaquil Stock Exchange
Ekuador	-	Quito Stock Exchange
Elfenbeinküste	-	Bourse des Valeurs d'Abidjan
Estland	-	Tallinn Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Island	-	Iceland Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jamaika	-	Jamaican Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Republik Kasachstan	-	Central Asian Stock Exchange
Republik Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchang
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Korea	-	Korea Stock Exchange
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Lettauen	-	Riga Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Litauen	-	Vilnius Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Panama	-	Bolsa de Valores de Panama
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Polen	-	Warsaw Stock Exchange

Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Slowenien	-	Bratislava Stock Exchange
Slowenien	-	Ljubljana Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tschechische Republik	-	Prague Stock Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Trinidad & Tobago	-	Trinidad & Tobago Stock Exchange
Uganda	-	Kampala Stock Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Ungarn	-	Budapest Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate	-	Abu Dhabi Stock Exchange
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Zambia	-	Lusaka Stock Exchange
Zimbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Zypern	-	Cyprus Stock Exchange

(iii) und die folgenden Märkte

Der Markt, der von der Vereinigung international tätiger Wertpapierhäuser organisiert wird;

der Markt, der von notierten Geldmarktinstituten, wie in der derzeit gültigen Fassung der Publikation "The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets" nach § 43 des britischen Finanzdienstleistungsgesetzes von 1986 (das "Grey Paper") beschrieben;

AIM – dem Alternativen Anlagemarkt des Vereinigten Königreichs, der von der London Stock Exchange betrieben wird;

der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association in Japan betrieben wird;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die durch die Federal Reserve Bank von New York reguliert wird;

der Freiverkehrsmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird (Dieser Markt kann auch als Freiverkehrsmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika beschrieben werden, der von Primär- und Sekundärhändlern, die durch die Securities and Exchange Commission und die National Association of Securities Dealers reguliert werden, (und durch Bankstitute, die durch den U.S. Controller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden) betrieben wird));

der französische Markt for Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für begebare Schuldtitel);

NASDAQ Europe (ein kürzlich gebildeter Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau nicht dem besser etablierter Märkte entspricht);

dem Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;

der London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE);

die London Securities and Derivatives Exchange;

die Singapore International Monetary Exchange;

SESDAQ (the second tier on the Singapore Stock Exchange).

Bei der Ermittlung der Vermögenswerte eines Unterfonds, bezieht der Begriff „geregelter Börse“ in Verbindung mit Terminkontrakt- und Optionsgeschäften, die von dem Unterfonds für die Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden, jegliche organisierte Börse oder jeglichen organisierten Markt mit ein, an der Termin- bzw. Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

MANAGER

Atlantis Investment
Management (Ireland) Ltd..
Second Floor, IFSC House,
IFSC,
Dublin 1,
Irland.

RECHTSBERATER IN IRLAND

Dillon Eustace,
Grand Canal House,
1 Upper Grand Canal Street,
Dublin 4,
Irland.

TREUHÄNDER

Barings (Ireland) Ltd.,
IFSC House,
IFSC,
Dublin 1,
Irland.

INVESTMENTMANAGER

Atlantis Fund Management
(Guernsey) Ltd.,
St. Julian's Avenue,
Bermuda House,
St. Peter Port,
Guernsey,
Kanalinseln

UNABHÄNGIGE WIRTSCHAFTSPRÜFER

RMS Robson Rhodes,
Fitzwilton House,
Wilton Place,
Dublin 2,
Irland.

LISTINGSPONSOR

NCB Stockbrokers,
3 George's Dock,
IFSC,
Dublin 1,
Irland.

UNTERINVESTMENTMAN AGER UND VERTEILUNGSGESELLSC HAFT

Atlantis Investment
Management Ltd.;
2 Copthall Avenue,
London EC2R 7DA,
England.

VERWALTUNG; REGISTER UND TRANSFERSTELLE

International Fund Managers
(Ireland) Ltd.,
IFSC House,
IFSC,
Dublin 1,
Irland.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Diese Unterlage stellt einen Teil des am 16. Oktober 2003 vom Atlantis International Umbrella Fund (der „Fonds“) herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“), des am 13. Februar 2004 herausgegebenen ersten Nachtrags, des am 16. Juli 2004 herausgegebenen zweiten Nachtrags, des am 10. Januar 2005 herausgegebenen dritten Nachtrags, des am 12. April 2005 herausgegebenen vierten Nachtrags, des am 10. November 2005 herausgegebenen fünften Nachtrags, des am 12. Dezember 2005 herausgegebenen sechsten Nachtrags, des am 25. Januar 2006 herausgegebenen siebten Nachtrags und des am 29. August 2006 herausgegebenen achten Nachtrags dar und sollte gemeinsam mit ihnen gelesen werden.

Vertriebsanzeige nach dem Investmentgesetz

Die Gesellschaft hat gem. § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, Investmentanteile an dem Atlantis International Umbrella Fund in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben.

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Marcard, Stein & Co. GmbH und Co. KG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

hat mit Wirkung vom 4. April 2005 in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle gemäß § 131 Satz 1 und Satz 2 Investmentgesetz übernommen.

Rücknahme- sowie Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahl- und Informationsstelle verlangen.

Der vereinfachte und der ausführliche Verkaufsprospekt, ergänzt durch die Ergänzung 1 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 2 vom 18. Oktober 2004, Ergänzung 3 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 4 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 5 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 6 vom 16. Oktober 2003, Ergänzung 7 vom 10. August 2004 und Ergänzung 8 vom 10. November 2005, geändert durch den am 13. Februar 2004 herausgegebenen ersten Nachtrag, den am 16. Juli 2004 herausgegebenen zweiten Nachtrag, den am 10. Januar 2005 herausgegebenen dritten Nachtrag, den am 12. April 2005 herausgegebenen vierten Nachtrag, den am 10. November 2005 herausgegebenen fünften Nachtrag, den am 12. Dezember 2005 herausgegebenen sechsten Nachtrag, den am 25. Januar 2006 herausgegebenen siebten Nachtrag und den am 29. August 2006 herausgegebenen achten Nachtrag, der Treuhandvertrag, ergänzt durch die erste ergänzende Treuhandurkunde vom 16. Oktober 2003, die zweite ergänzende Treuhandurkunde vom 10.

Januar 2005 und die dritte ergänzende Treuhandurkunde vom 28. August 2006 sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos als Druckstück bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Dort können auch die im Prospekt im Abschnitt „Dokumente zur Einsichtnahme“ aufgezählten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Diese Preise beziehen sich auf den Nettoinventarwert des vorangegangenen Transaktionstages und erfolgen lediglich zur Information. Sie stellen kein Angebot dar, zu diesen Preisen Investmentanteile auszugeben oder zurückzunehmen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht.

Vor Vertragsschluss sind dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte sowie der ausführliche Verkaufsprospekt in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Dem ausführlichen Verkaufsprospekt sind der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist, beizufügen.

Die deutsche Zahlstelle hat Anspruch darauf, als Vergütung für ihre dem Fonds erbrachten Dienstleistungen eine jährliche Gebühr von EUR 6.000 zu erhalten, die zusammen mit allen angemessenen Barauslagen von dem Manager zu zahlen ist. Die deutsche Zahlstelle hat ebenfalls Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von EUR 4,00 für jeden einmaligen eingehenden Betrag, der auf dem auf EUR lautenden laufenden Konto verbucht wird und eine Gebühr in Höhe von EUR 4,00 für jeden einmaligen Rücknahmebetrag, der an Anteilinhaber des Fonds gezahlt wird.

9. Januar 2007

**ATLANTIS ASIAN OPPORTUNITIES FUND
ERGÄNZUNG 1 VOM 16. OKTOBER 2003 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2003
FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND**

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis Asian Opportunities Fund (der „Unterfond“), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr.211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003 für den Fond dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen emittiert.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Abschlussstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und über die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlussstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlussstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageberater

Für den Unterfonds wurde kein Anlageberater bestellt.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in Asien ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus Asien stammen. Der Unterfonds investiert bis zu 20% seines Nettovermögens in erstklassige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente ((z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger)) und Einlagen in Kreditinstitute, American Depository Receipts, OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Pläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen). „Asien“ umfasst in diesem Zusammenhang China, Hongkong, Indien, Malaysia, Taiwan, Indonesien, Singapur, Südkorea, Thailand, Sri Lanka, Pakistan, Bangladesch und die Philippinen. Jeder Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.

Die Wertpapiere, in die der Unterfonds investiert, sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen in Asien notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße wird der Unterfonds auch in Wertpapiere investieren, die an geregelten Börsen außerhalb von Asien notiert sind oder gehandelt werden.

Sofern angebracht, kann der Unterfonds in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswapgeschäfte, Rückkaufsvereinbarungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte) Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen einsetzen, vorausgesetzt, dass dies den Unterfonds nicht von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik ablenkt. Termindevisenverträge können zur Absicherung gegen manche oder alle Wechselkursrisiken/Währungsrisiken eingesetzt werden, die durch die Schwankungen zwischen der Währung, auf die der Unterfonds lautet und den Währungen, auf die die Unterfondsanlagen lauten.

6. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen „Ausschüttungsfond“ in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden im Januar und/oder im Juli jedes Jahres angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

7. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Anteile werden den Anlegern während der Erstangebotsperiode von 12.00 Uhr (irische Zeit) am 10. Oktober 2003 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 14. Oktober 2003 („Schlusstermin“) zu einem Erstangebotspreis von 1 US \$ pro Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrags, angeboten. Die Erstangebotsperiode kann vom Manager in Übereinstimmung mit dem Treuhänder gekürzt oder verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde ist im Voraus von einer derartigen Kürzung oder Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Abdisponierbare Gelder in US-Dollar müssen auf das angegebene Konto im Antragsformular spätestens um 17.00 Uhr (irische Zeit) des vierten Geschäftstags nach dem Schlusstermin eingehen.

Folgeausgaben

Danach werden Anteile zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlussstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags ausgegeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Beantragung von Anteilen“ erläutert.

8. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 10.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 US\$.

9. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift „Rückgabe von Anteilen“ erläutert.

10. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren – Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,5% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt. (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatkosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager und Unterinvestmentmanager

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder der Unterinvestmentmanager in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zuzüglich MWSt., wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlusstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt anteilmäßig ab dem Tag der Erstausgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung der Verwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung

angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

11. Risikofaktoren

Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert.

**ATLANTIS ASIAN SPECIAL SITUATIONS FUND
ERGÄNZUNG 2 VOM 18. OKTOBER 2004 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2003
FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND**

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis Special Situations Fund, ehem. Atlantis Asian Smaller Companies Fund (der „Unterfond“), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr. 211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (letzte Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde. Diese Ergänzung ersetzt die frühere Ergänzung zum Unterfonds vom 16. Oktober 2003.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003, des ersten Nachtrags vom 13. Februar 2004 und des zweiten Nachtrags vom 16. Juli 2004 zum Fonds („der Prospekt“) dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen emittiert.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Abschlussstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und über die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlussstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlusstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageberater

Für den Unterfonds wurde kein Anlageberater bestellt.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen bewerteter oder unbewerteter Art mit variabler oder Festsatzverzinsung, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder im Bereich des Pazifik ansässig sind oder dort Geschäfte treiben oder von Gesellschaften mit wesentlichen Interessen im Bereich des Pazifik. Der Unterfonds investiert unter Umständen in geringerem Ausmaße auch in erstklassige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente ((z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine, einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger)) und Einlagen in Kreditinstitute, American Depository Receipts, OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Pläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen). Die Pazifikregion umfasst in diesem Zusammenhang, aber nicht ausschließlich Australien, Neuseeland, China, Hongkong, Indien, Malaysia, Taiwan, Indonesien, Singapur, Südkorea, Thailand, Sri Lanka, Vietnam, Pakistan, Bangladesch und die Philippinen, schießt jedoch Japan aus. Jeder Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.

Die Wertpapiere, in die der Unterfonds investiert, sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen der Pazifikregion notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße wird der Unterfonds auch in Wertpapiere investieren, die an geregelten Börsen außerhalb der Pazifikregion notiert sind oder gehandelt werden.

Bei der Verwaltung des Unterfonds wird die Betonung auf Aktienausswahl gelegt. Die Wahl des Gebietes oder Industriezweiges ist von zweitrangiger Bedeutung.

Sofern angebracht, kann der Unterfonds in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswapgeschäfte, Aktienleihe und Rückkaufsvereinbarungen und umgekehrte

Pensionsgeschäfte) Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung (z. B. Schutz gegen Kursschwankungen nach unten) und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen einsetzen, vorausgesetzt, dass dies den Unterfonds nicht von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik ablenkt. Termindevisenverträge können zur Absicherung gegen manche oder alle Devisen-/Währungsrisiken eingesetzt werden, die durch die Schwankungen zwischen der Währung, auf die der Unterfonds lautet und den Währungen, auf die die Unterfondsanlagen lauten, entstehen.

6. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen "Ausschüttungsfond" in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden im Januar und/oder im Juli jeden Jahres angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

7. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Periode der Erstausgabe von Anteilen des Unterfonds ist jetzt abgeschlossen.

Folgeausgaben

Anteile werden zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlussstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags ausgegeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift "Beantragung von Anteilen" erläutert.

8. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 10.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 US\$.

9. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift „Rückgabe von Anteilen“ erläutert.

10. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren – Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,5% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt. (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Zusätzlich zur jährlichen Gebühr hat der Manager ein Anrecht auf ein Erfolgshonorar aus dem Vermögen des Unterfonds. Das Erfolgshonorar wird täglich fällig und der Zuwachs wird im Inventarwert reflektiert. Das Erfolgshonorar wird jeweils am letzten Bewertungstichtag des Geschäftsjahres (jeweils ein „Zahlungstermin“) fällig.

Der Gesamtbetrag des Erfolgshonorars entspricht 10 Prozent des Betrags, um den der Inventarwert pro Anteils den Index-Inventarwert pro Anteil am Tag des Zahlungstermins multipliziert mit der gewichteten Durchschnittszahl der im Umlauf befindlichen Anteile am jeweiligen Bewertungstichtag seit Zahlung des letzten Erfolgshonorars übertrifft. Zum Zwecke der ersten Honorarberechnung wird als Ansatzpunkt das Einführungsdatum der neuen Erfolgshonorarmethode angewendet.

Der Index-Inventarwert per Anteil ist der Inventarwert pro Anteil am Tag der letzten Erfolgshonorarzahlung zuzüglich oder abzüglich der anteilmäßigen, prozentualen Zu- oder Abnahme des MSCI AC Asia Ex Japan Index (wie auf Bloomberg Seite MXASJ notiert) (der „Index“) während der jeweiligen Periode. Bei der ersten Berechnung des Erfolgshonorars wird der Index-Inventarwert pro Anteil am letzten Abschlusstag, zuzüglich oder abzüglich der anteilmäßigen, prozentualen Zu- oder Abnahme des Indexes während der jeweiligen Periode als Index-Inventarwert pro Anteil angesetzt.

Zur Berechnung des Erfolgshonorars wird der Inventarwert pro Anteil vor Abzug jeglicher unrealisierter Erfolgshonorare berechnet.

Das Erfolgshonorar wird nur fällig, wenn der Unterfonds über dem Index liegt. Wenn die Leistung des Unterfonds während einer Erfolgshonorarperiode die Leistung des Index nicht übertrifft, wird so lange kein Erfolgshonorar zahlbar bis die nicht erbrachte Leistung

rückerstattet worden ist. Der Verwahrer bestätigt den Zuwachs und die Berechnung des Erfolgshonorars zum jeweiligen Zahlungstermin.

Sämtliche Erfolgshonorarzahlungen unterliegen der Beschränkung, die vorsieht, dass die Zahlung des Erfolgshonorars nicht dazu führt, dass der Inventarwert pro Anteil unter den Inventarwert pro Anteil am vorhergehenden Zahlungstermin fällt oder bei erstmaliger Zahlung, dass der Inventarwert nicht unter den Inventarwert am Tag vor der Einführung der neuen Erfolgshonorarmethode fällt.

Falls Erfolgshonorare durch den Unterfonds zahlbar werden, basieren diese auf realisierten und unrealisierten Nettogewinnen bzw. -verlusten am jeweiligen Zahlungstermin. Aus diesem Grunde können Honorare für unrealisierte Gewinne ausbezahlt werden, die später nicht realisiert werden.

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager und Unterinvestmentmanager

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder der Unterinvestmentmanager in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlussstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt anteilmäßig ab dem Tag der Erstaussgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung der Verwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds 0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

11. Risikofaktoren

Es wird auf die im Prospekt erläuterten Risikofaktoren unter der Überschrift „Risikofaktoren“ auf Seite 32 bis 35 im Prospekt aufmerksam gemacht, insbesondere auf die Risiken, die im Unterabschnitt „Emerging-Markets-Risiko“, „Hochrentierte/niedrig eingestufte Schuldtitel“ und „Liquiditätsrisiko“ im Prospekt erläutert werden. Außerdem sollten sich Unterfonds-Anleger der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein.

Ausnahmesituationen:

Der Unterfonds investiert eventuell in Gesellschaften mit Ausnahmesituationen. Die Aktienpreise dieser Wertpapiere können schwankungsanfällig sein und deshalb ist die Anlage in den Unterfonds nur für erfahrene Anleger geeignet, die sich dieser Risiken bewusst sind und hohe, vorübergehende Verluste verkraften können.

ATLANTIS CHINA OPPORTUNITIES FUND
ERGÄNZUNG 3 VOM 16. OKTOBER 2003 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2003
FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis China Opportunities Fund (der „Unterfond“), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr.211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003 für den Fond dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen emittiert.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Abschlussstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und über die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlussstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlussstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageberater

Der Unterinvestmentmanager hat die Atlantis Investment Management (Hongkong) Ltd.,

Room 3501, The Centrium, 60 Wyndham Street, Central, Hong Kong mit der Anlageberatung und Marktforschung in Bezug auf den Unterfonds gemäß dem Anlageberatungsübereinkommen vom 10. Oktober 2003 beauftragt. Der Anlageberater wurde am 21. Februar 1997 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hongkong gegründet und ist als Anlageberater bei der Securities and Futures Commission von Hongkong registriert. Die Gesellschaft spezialisiert sich auf Anlageberatung und – Marktforschung im Bereich der asiatischen Wertpapiere.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in der Volksrepublik China ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus der Volksrepublik China stammen. Der Unterfonds investiert bis zu 20% seines Nettovermögens in erstklassige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente ((z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger)), Einlagen in Kreditinstitute, American Depository Receipts, OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Pläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen). Jeder Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.

Die Wertpapiere, in die der Unterfonds investiert, sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen der Volksrepublik China notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße wird der Unterfonds auch in Wertpapiere investieren, die an geregelten Börsen außerhalb der Volksrepublik China notiert sind oder gehandelt werden.

Sofern angebracht, kann der Unterfonds in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswapgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte) Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen einsetzen, vorausgesetzt, dass dies den Unterfonds nicht von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik ablenkt. Termindevisenverträge können zur Absicherung gegen manche oder alle Devisen-/Währungsrisiken eingesetzt werden, die durch die Schwankungen zwischen der

Währung, auf die der Unterfonds lautet und den Währungen, auf die die Unterfondsanlagen lauten.

6. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen „Ausschüttungsfond“ in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden im Januar und/oder im Juli jedes Jahres angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

7. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Anteile werden den Anlegern während der Erstangebotsperiode von 12.00 Uhr (irische Zeit) am 10. Oktober 2003 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 14. Oktober 2003 („Schlusstermin“) zu einem Erstangebotspreis von 1 US \$ pro Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrags, angeboten. Die Erstangebotsperiode kann vom Manager in Übereinstimmung mit dem Treuhänder gekürzt oder verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde ist im Voraus von einer derartigen Kürzung oder Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Abdisponierbare Gelder in US-Dollar müssen auf das angegebene Konto im Antragsformular spätestens um 17.00 Uhr (irische Zeit) des vierten Geschäftstags nach dem Schlusstermin eingehen.

Folgeausgaben

Danach werden Anteile zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlusstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags ausgegeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift "Beantragung von Anteilen" erläutert.

8. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 10.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 US\$.

9. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift „Rückgabe von Anteilen“ erläutert.

10. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren – Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,5% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt. (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatkosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager, Unterinvestmentmanager und Anlageberater

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers, der wiederum den Anlageberater entlohnt.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder der Unterinvestmentmanager und dem Anlageberater in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zuzüglich MWSt., wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlusstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt anteilmäßig ab dem Tag der Erstausgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung der Verwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und -ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

11. Risikofaktoren

Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift "Risikofaktoren" erläutert. Außerdem sollten sich Unterfonds-Anleger der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein:

Entwicklungsstand der chinesischen Börsen

Die Aktienmärkte von Schenzhen und Schanghai wurden im April 1991 und Juli 1991 eingerichtet und sollten als noch nicht voll etablierte Aktienmärkte angesehen werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass sich diese Aktienmärkte in Bezug auf die Anzahl der notierten Gesellschaften, das Handelsvolumen und die Gesamtmarktkapitalisierung schnell entwickeln werden. Die Aktienmärkte von Schenzhen und Schanghai könnten evtl. Perioden mit großen Kursschwankungen, Illiquidität, Zahlungserfüllungsproblemen sowie regierungspolitischen und aufsichtsbehördlichen Änderungen ausgesetzt sein. Die chinesische Regierung hat Regeln eingeführt, die es qualifizierten, ausländischen institutionellen Kapitalanlegern (QFIIs) erlauben, in Aktien der Klasse A (z. B. notierte Aktien von chinesischen Firmen, die früher nur von einheimischen Anlegern gehandelt werden durften), Staatsanleihen, Wandelanleihen und Industrieanleihen, die an den Börsen der VRC notiert sind und andere, von der China Securities Regulatory Commission anerkannte Finanzinstrumente zu investieren. Die Einführung der QFIIs könnte die Kursschwankungsintensität der Börsen in der Volksrepublik China verstärken.

Darüber hinaus werden die chinesischen Aktienmärkte sowohl in Bezug auf die Wertpapiermärkte als auch die Wirtschaft im Allgemeinen, weiterhin durch die Auswirkungen der laufenden Reformen in der VRC beeinflusst. So kündigte die chinesische Regierung zum Beispiel am 12. Juni 2001 vorläufige Maßnahmen an, die vorsahen, dass eine in der VRC oder in Übersee notierte Kapitalgesellschaft, an der der Staat eine Beteiligung hat, bei der Durchführung einer Erst- oder Folgeausgabe an die Öffentlichkeit, einen Teil der bestehenden, nicht notierten staatlichen Aktien (10% des Gesamtangebots der neuen Anteile) als Teil ihres Angebots an die Öffentlichkeit verkaufen muss. Aufgrund von Bedenken, die bezüglich negativer Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den nationalen Wertpapiermarkt der VRC geäußert wurden, hat die chinesische Regierung die Einführung dieser Maßnahmen widerrufen; sie treffen jedoch auf in Übersee notierte Kapitalgesellschaften nach wie vor zu. Die Wiedereinführung dieser Maßnahmen könnte die chinesischen Aktienmärkte beeinflussen.

**ATLANTIS GREATER CHINA OPPORTUNITIES FUND
ERGÄNZUNG 4 VOM 16. OKTOBER 2003 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2003
FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND**

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis Greater China Opportunities Fund (der „Unterfond“), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr.211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003 für den Fond dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen begeben.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Abschlussstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und über die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlussstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlussstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageberater

Der Unterinvestmentmanager hat die Atlantis Investment Management (Hongkong) Ltd.,

Room 3501, The Centrium, 60 Wyndham Street, Central, Hong Kong mit der Anlageberatung und Marktforschung für den Unterfonds gemäß dem Anlageberatungsübereinkommen vom 10. Oktober 2003 beauftragt. Der Anlageberater wurde am 21. Februar 1997 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hongkong gegründet und ist als Anlageberater bei der Securities and Futures Commission von Hongkong registriert. Die Gesellschaft spezialisiert sich auf Anlageberatung und – Marktforschung im Bereich der asiatischen Wertpapiere.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in der Volksrepublik China, Taiwan und Hongkong ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus der Volksrepublik China, Taiwan und Hongkong stammen. Der Unterfonds investiert bis zu 20% seines Nettovermögens in erstklassige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente ((z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger)), Einlagen in Kreditinstitute, American Depository Receipts, OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Pläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen). Jeder Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.

Die Wertpapiere, in die der Unterfonds investiert, sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen der Volksrepublik China, Taiwan und Hongkong notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße wird der Unterfonds auch in Wertpapiere investieren, die an geregelten Börsen außerhalb der Volksrepublik China, Taiwan und Hongkong notiert sind oder gehandelt werden.

Sofern angebracht, kann der Unterfonds in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswapgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte) Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen einsetzen, vorausgesetzt, dass dies den Unterfonds nicht von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik ablenkt.

Termindevisenverträge können zur Absicherung gegen manche oder alle Devisen-/Währungsrisiken eingesetzt werden, die durch die Schwankungen zwischen der Währung, auf die der Unterfonds lautet und den Währungen, auf die die Unterfondsanlagen lauten.

6. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen „Ausschüttungsfond“ in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden im Januar und/oder im Juli jeden Jahres angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

7. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Anteile werden den Anlegern während der Erstangebotsperiode von 12.00 Uhr (irische Zeit) am 10. Oktober 2003 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 14. Oktober 2003 („Schlusstermin“) zu einem Erstangebotspreis von 1 US\$ pro Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrags, angeboten. Die Erstangebotsperiode kann vom Manager in Übereinstimmung mit dem Treuhänder gekürzt oder verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde ist im Voraus von einer derartigen Kürzung oder Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Abdisponierbare Gelder in US-Dollar müssen auf das angegebene Konto im Antragsformular spätestens um 17.00 Uhr (irische Zeit) des vierten Geschäftstags nach dem Schlusstermin eingehen.

Folgeausgaben

Danach werden Anteile zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlusstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags begeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift "Beantragung von Anteilen" erläutert.

8. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 10.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 US\$.

9. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift „Rückgabe von Anteilen“ erläutert.

10. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren - Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,5% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt. (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager, Unterinvestmentmanager und Anlageberater

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers, der wiederum den Anlageberater entlohnt.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder der Unterinvestmentmanager und dem Anlageberater in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zuzüglich MWSt., wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlusstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt

anteilmäßig ab dem Tag der Erstaussgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung der Verwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

11. Risikofaktoren

Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert. Außerdem sollten sich Unterfonds-Anleger der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein:

Entwicklungsstand der chinesischen Börsen

Die Aktienmärkte von Schenzhen und Schanghai wurden im April 1991 und Juli 1991 eingerichtet und sollten als noch nicht voll etablierte Aktienmärkte angesehen werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass sich diese Aktienmärkte in Bezug auf die Anzahl der notierten Gesellschaften, das Handelsvolumen und die Gesamtmarktkapitalisierung schnell entwickeln werden. Die Aktienmärkte von Schenzhen und Schanghai könnten evtl. Perioden mit großen Preisschwankungen, Illiquidität, Zahlungserfüllungsproblemen sowie regierungspolitischen und aufsichtsbehördlichen Änderungen ausgesetzt sein. Die chinesische Regierung hat Regeln eingeführt, die es qualifizierten, ausländischen institutionellen Kapitalanlegern (QFIIs) erlauben, in Aktien der Klasse A (z. B. notierte Aktien von chinesischen Firmen, die früher nur von einheimischen Anlegern gehandelt werden durften), Staatsanleihen, Wandelanleihen und Industrieanleihen, die an den Börsen der VRC notiert sind und andere, von der China Securities Regulatory Commission anerkannte Finanzinstrumente zu investieren. Die Einführung der QFIIs

könnte die Kursschwankungsintensität der Börsen in der VRC verstärken. Darüber hinaus bleiben die chinesischen Aktienmärkte sowohl in Bezug auf die Wertpapiermärkte als auch die Wirtschaft im Allgemeinen, weiterhin den Auswirkungen der laufenden Reformen in der VRC ausgesetzt. So kündigte die chinesische Regierung zum Beispiel am 12. Juni 2001 vorläufige Maßnahmen an, die vorsahen, dass eine in der VRC oder in Übersee notierte Kapitalgesellschaft, an der der Staat eine Beteiligung hat, bei der Durchführung einer Erst- oder Folgeausgabe an die Öffentlichkeit, einen Teil der bestehenden, nicht notierten staatlichen Aktien (10% des Gesamtangebots der neuen Anteile) als Teil ihres Angebots an die Öffentlichkeit verkaufen muss. Aufgrund von Bedenken, die bezüglich negativer Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den nationalen Wertpapiermarkt der VRC geäußert wurden, hat die chinesische Regierung die Einführung dieser Maßnahmen widerrufen; sie treffen jedoch auf in Übersee notierte Kapitalgesellschaften nach wie vor zu. Die Wiedereinführung dieser Maßnahmen könnte die chinesischen Aktienmärkte beeinflussen.

Abwertung des US-Dollars

Der HK-Dollar ist seit 1983 an den US-Dollar gebunden. Die Regierung hat wiederholt die Verbindlichkeit dieses gestützten Wechselkurssystems betont. Wenn die Politik jedoch einen anderen Lauf nehmen sollte, könnte der HK-Dollar Gefahr laufen, abgewertet zu werden, was die HK-Dollar-Kosten und somit die Investitionskosten, die der Gesellschaft für ausländische Währungen entstehen, verteuern würde.

Politische und/oder aufsichtsbehördliche Risiken - Taiwan

Der Wert des Anlagevermögens eines Unterfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale und innenpolitische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Anlagen ausländischer Anleger und Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen oder Änderungen und andere Entwicklungen von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes, in dem investiert wird, beeinflusst werden. Insbesondere die weiterhin angespannte Beziehung zu China könnte sich verschlechtern. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsstruktur sowie Bilanzierungs- Prüfungs- und Berichterstattungsvorschriften in Taiwan Anlegerschutz und -information nicht in dem gleichen Ausmaße garantieren wie dies normalerweise in besser etablierten Ländern der Fall ist.

ATLANTIS JAPAN OPPORTUNITIES FUND
ERGÄNZUNG 5 VOM 16. OKTOBER 2003 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2003
FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis Japan Opportunities Fund (der "Unterfond"), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr.211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003 für den Fond dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen begeben.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Abschlussstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und über die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlussstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlussstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageberater

Der Unterinvestmentmanager hat die Atlantis Investment Research Corporation of 7th Floor, FA Kobayashi Buildings, 1-29-9 Hamamatsu-cho, Minato-Ku, Tokyo 105-0013, Japan mit der Anlageberatung und Marktforschung für den Unterfonds gemäß dem Anlageberatungsübereinkommen vom 10. Oktober 2003 beauftragt. Der Anlageberater wurde am 22. Dezember 1995 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Japan gegründet und ist als Anlageberater beim Finanzministerium Japan registriert. Die Gesellschaft spezialisiert sich auf Anlageberatung und –Marktforschung im Bereich der japanischen Wertpapiere.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in Japan ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus Japan stammen. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in erstklassige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren ((z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger)), Einlagen in Kreditinstitute, American Depository Receipts, OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Pläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen).

Die Wertpapiere, in die der Unterfonds investiert, sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen in Japan notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße wird der Unterfonds auch in Wertpapiere investieren, die an geregelten Börsen außerhalb von Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Sofern angebracht, kann der Unterfonds in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswapgeschäfte, Rückkaufsvereinbarungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte) Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen einsetzen, vorausgesetzt, dass dies den Unterfonds nicht von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik ablenkt. Termindevisenverträge können zur Absicherung gegen manche oder alle Devisen-/Währungsrisiken eingesetzt werden, die durch die Schwankungen zwischen der

Währung, auf die der Unterfonds lautet und den Währungen, auf die die Unterfondsanlagen lauten.

6. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen „Ausschüttungsfond“ in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden im Januar und/oder im Juli jedes Jahres angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

7. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Anteile werden den Anlegern während der Erstangebotsperiode von 12.00 Uhr (irische Zeit) am 10. Oktober 2003 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 14. Oktober 2003 („Schlusstermin“) zu einem Erstangebotspreis von 1 US\$ pro Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrags, angeboten. Die Erstangebotsperiode kann vom Manager in Übereinstimmung mit dem Treuhänder gekürzt oder verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde ist im Voraus von einer derartigen Kürzung oder Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Abdisponierbare Gelder in US-Dollar müssen auf das angegebene Konto im Antragsformular spätestens um 17.00 Uhr (irische Zeit) des vierten Geschäftstags nach dem Schlusstermin eingehen.

Folgeausgaben

Danach werden Anteile zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlusstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags begeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Beantragung von Anteilen“ erläutert.

8. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 100.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 100.000 US\$.

9. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift „Rückgabe von Anteilen“ erläutert.

10. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren – Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,5% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt. (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager, Unterinvestmentmanager und Anlageberater

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers, der wiederum den Anlageberater entlohnt.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder der Unterinvestmentmanager und dem Anlageberater in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zuzüglich MWSt., wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlusstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt anteilmäßig ab dem Tag der Erstausgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung der Verwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

11. Risikofaktoren

Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert.

ATLANTIS KOREA OPPORTUNITIES FUND
ERGÄNZUNG 6 VOM 16. OKTOBER 2003 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2003
FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis Korea Opportunities Fund (der „Unterfond“), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr.211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003 für den Fond dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen begeben.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Abschlusstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und über die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlusstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlusstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageberater

Für den Unterfonds wurde kein Anlageberater bestellt.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in Korea ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus Korea stammen. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in erstklassige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren ((z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger)) und Einlagen in Kreditinstitute, American Depository Receipts, OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Pläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen). Jeder Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.

Die Wertpapiere, in die der Unterfonds investiert, sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen in Korea notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße wird der Unterfonds auch in Wertpapiere investieren, die an geregelten Börsen außerhalb von Korea notiert sind oder gehandelt werden.

Sofern angebracht, kann der Unterfonds in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswapgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte) Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen einsetzen, vorausgesetzt, dass dies den Unterfonds nicht von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik ablenkt. Termindevisenverträge können zur Absicherung gegen manche oder alle Devisen-/Währungsrisiken eingesetzt werden, die durch die Schwankungen zwischen der Währung, auf die der Unterfonds lautet und den Währungen, auf die die Unterfondsanlagen lauten.

6. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den

derzeitigen „Ausschüttungsfond“ in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden im Januar und/oder im Juli jedes Jahres angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

7. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Anteile werden den Anlegern während der Erstangebotsperiode von 12.00 Uhr (irische Zeit) am 10. Oktober 2003 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 14. Oktober 2003 („Schlusstermin“) zu einem Erstangebotspreis von 1 US\$ pro Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrags, angeboten. Die Erstangebotsperiode kann vom Manager in Übereinstimmung mit dem Treuhänder gekürzt oder verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde ist im Voraus von einer derartigen Kürzung oder Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Abdisponierbare Gelder in US-Dollar müssen auf das angegebene Konto im Antragsformular spätestens um 17.00 Uhr (irische Zeit) des vierten Geschäftstags nach dem Schlusstermin eingehen.

Folgeausgaben

Danach werden Anteile zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlusstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags begeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift "Beantragung von Anteilen" erläutert.

8. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 10.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 US\$.

9. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur

Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift „Rückgabe von Anteilen“ erläutert.

10. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren - Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,5% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt. (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager und Unterinvestmentmanager

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder der Unterinvestmentmanager in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zuzüglich MWSt., wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlusstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt anteilmäßig ab dem Tag der Erstausgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung der Verwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr in Höhe von

0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

11. Risikofaktoren

Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert. Außerdem sollten sich Unterfonds-Anleger der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein:

Politische und/oder aufsichtsbehördliche Risiken

Der Wert des Anlagevermögens eines Unterfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale und innenpolitische Entwicklungen in Korea, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Anlagen ausländischer Anleger und Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen oder Änderungen und andere Entwicklungen von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes, in dem investiert wird, beeinflusst werden. Insbesondere die weiterhin angespannte Beziehung zu Nordkorea könnte sich verschlechtern. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsstruktur sowie Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsvorschriften in Korea Anlegerschutz und -information nicht in dem gleichen Ausmaße garantieren wie dies normalerweise in besser etablierten Ländern der Fall ist.

Risikofaktoren auf koreanischen Märkten

Die wesentlich geringere Größe und das kleinere Handelsvolumen des Markts für koreanische Aktienwerte kleinerer Gesellschaften, im Vergleich zu Werten in größeren Unternehmen auf besser etablierten Märkten, könnte zu einem Mangel an Liquidität und erhöhten Kursschwankungen für solche Anlagen führen.

Dies könnte Auswirkungen auf den Kurs haben, zu dem der Unterfonds Bestände liquidiert, um Rückgabeanträgen oder anderem Finanzierungsbedarf zu entsprechen. Anleger sollten vor allen Dingen bei Anlagen in kleinere koreanische Gesellschaften, die an der KODSDAQ notiert sind, lebhaftere Kursschwankungen erwarten. Darüber hinaus hatten erst kürzlich bestimmte Entwicklungen eine negative Auswirkung auf die gesamte koreanische Wirtschaft. Zu diesen Entwicklungen gehörte die laufende Umstrukturierung koreanischer Gesellschaften, Schwankungen des Umtauschkurses für den Won im

Verhältnis zum Dollar, die Offenbarung von Bilanzierungsunregelmäßigkeiten und die risikofreudige Leitung einiger Finanzinstitute in Korea. Es wird allgemein erwartet, dass der Wert des Unterfondsvermögens durch die allgemeinen, wirtschaftlichen Verhältnisse in Korea und anderen Märkten, in denen Anlagen geplant sind, beeinflusst werden wird.

ATLANTIS CHINA FORTUNE FUND
ERGÄNZUNG 7 VOM 10. AUGUST 2004 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER 2003
FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis China Fortune Fund (der „Unterfond“), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr.211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003, des ersten Nachtrags vom 13. Februar 2004 und des zweiten Nachtrags vom 16. Juli 2004 zum Fond (zusammen mit dem Prospekt“) dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Diese Ergänzung in Verbindung mit dem Prospekt enthält Angaben zur Notierung der Anteile des Unterfonds an der Irischen Börse. Die Zulassung wird vermutlich ab oder um den 1. November 2004 gültig. Es wird nicht erwartet, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile entwickelt. Die Zulassung der Anteilszertifikate zum amtlichen Kursblatt und die Anerkennung dieser Ergänzung gemäß den Notierungsbedingungen der Irish Stock Exchange Ltd. stellen keine Empfehlung oder Garantie der Irischen Börse in Bezug auf den Dienstleister oder irgendeiner anderen Partei, die mit dem Fonds in Verbindung steht dar, und die Irische Börse kann für die Angemessenheit der im Wertpapierprospekt enthaltenen Informationen oder die Eignung des Fonds für Investitionszwecke nicht verantwortlich gemacht werden. Seit Veröffentlichung des Prospekts kam es mit Ausnahme des hier Dargelegten zu keinen wesentlichen, neuen Veränderungen und es traten auch keine neuen, wichtigen Probleme auf.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen begeben.

2. Basiswahrung

US-Dollar

5. Geschaftstag, Abschlusstag und Bewertungszeitpunkt

Unter Geschaftstag versteht man alle Tage (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und anderen Tagen, die der Manager bestimmt), an denen die Banken in Dublin und London fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind.

Jeder Geschaftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und uber die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlusstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlusstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds strebt eine absolute Rendite durch Langzeitanlagen in einem gut verwalteten Portefeuille von chinesischen Wertpapieren und durch die Reduzierung von Kursschwankungen durch Geld- und Sicherungsinstrumente zur effizienten Vermogensverwaltung an.

Der Unterfonds investiert in erster Linie in ein verwaltetes Portefeuille von Aktien und aktienahnlichen Wertpapieren (z. B. festverzinsliche oder zinsvariable Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von in der Volksrepublik China gegrundeten oder dort tatigen Gesellschaften begeben werden oder ein betrachtliches wirtschaftliches Interesse an der Volksrepublik China haben. Der Unterfonds investiert in kleinerem Ausmae in andere Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere, erstklassige Schuldtitel (einschlielich Schuldverschreibungen, festverzinsliche oder zinsvariable Schuldtitel der offentlichen Hand und Industrie) (mit einer Laufzeit von mindestens 1 Jahr)), Geldmarktinstrumente (z. B. Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, kurzfristige unbesicherte Schuldtitel, Bankakzepte), OGAWs oder bestimmte unbefristete gemeinsame Anlageplane (bis zu 20% des Unterfondsvermogens) und Barmittel. Der prozentuale Anteil solcher Beteiligungen kann betrachtlich steigen und bedingt durch Markt- oder ander Umstande in manchen Fallen bis zu 75% des Inventarwerts des Unterfonds ausmachen (besonders bei fallenden Kursen). Jeder Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermogens in Neue Markte anlegen.

Die Wertpapiere, in die der Unterfonds investiert, sind hauptsachlich an einer oder mehreren geregelten Borsen der Volksrepublik China oder Hongkong notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmae wird der Unterfonds auch in Wertpapiere investieren, die an geregelten Borsen auerhalb der Volksrepublik China und Hongkong notiert sind oder gehandelt werden.

Der Unterfonds kann Techniken und Instrumente in bezug auf ubertragbare Wertpapiere

und Geldmarktinstrumente zur effizienten Vermögensverwaltung (z. B. zum Schutz gegen fallende Kurse) und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen einsetzen, wenn dies als angemessen erachtet wird. Solche Techniken und Instrumente umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Terminkontrakte, Optionen, Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswapgeschäfte, Aktienleihe, Rückkaufsvereinbarungen und umgekehrte Pensionsgeschäfte zum Ausgabezeitpunkt und/oder auf Wertpapiere mit verzögerter Lieferung und zinsvariable indexierte Schuldtitel. Der Unterfonds kann Devisentermingeschäfte eingehen, um die Wertpapiere im Besitz des Unterfonds gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

5. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen „Ausschüttungsfond“ in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden jeweils im Januar und/oder im Juli angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

6. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Anteile werden den Anlegern während der Erstangebotsperiode von 12.00 Uhr (irische Zeit) am 11. August 2004 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 29. Oktober 2004 („Schlusstermin“) zu einem Erstangebotspreis von 1 US \$ pro Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrags, angeboten. Die Erstangebotsperiode kann vom Manager in Übereinstimmung mit dem Treuhänder gekürzt oder verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde ist im Voraus von einer derartigen Kürzung oder Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Abdisponierbare Gelder in US-Dollar müssen auf das angegebene Konto im Antragsformular spätestens um 17.00 Uhr (irische Zeit) des vierten Geschäftstags nach dem Schlusstermin eingehen.

Folgeausgaben

Danach werden Anteile zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlusstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags begeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der

Überschrift "Beantragung von Anteilen" erläutert.

7. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 10.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 US\$.

8. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift "Rückgabe von Anteilen" erläutert.

9. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren – Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,5% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt. (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Zusätzlich zur jährlichen Gebühr hat der Manager ein Anrecht auf ein Erfolgshonorar, das insgesamt 15% der Summe beträgt, um die das Ergebnis jedes Anteils im Unterfonds über dem Richtwert (siehe unten) liegt. Das Erfolgshonorar wird jeweils am letzten Bewertungstichtag des Geschäftsjahres (jeweils ein „Zahlungstermin“) fällig. Das Erfolgshonorar entspricht 15% von x , wobei x dem Inventarwert pro Anteil am Zahlungstermin nach Abzug des Richtwerts pro Anteil an diesem Tag entspricht, multipliziert mit der gewichteten Durchschnittszahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Unterfonds an allen Abschlusstagen seit dem letzten Zahlungstermin. Die Berechnung des Erfolgshonorars muss vom Treuhänder bestätigt werden.

Zur Berechnung des Erfolgshonorars wird entweder (a) der Richtwert pro Anteil am letzten Zahlungstermin zuzüglich 5% oder (b) der Richtwert Inventarwert pro Anteil am letzten Zahlungstermin zuzüglich 5% angesetzt. Es gilt jeweils der höhere Wert. Bei der ersten Honorarberechnung wird als Ansatzpunkt ein Wert pro Einheit von 1,00 US\$ herangezogen.

Falls die Periode zwischen der Erstausgabe der Anteile im Unterfonds und dem nächsten Zahlungstermin weniger als ein Jahr beträgt, wird bei der Berechnung des ersten Erfolgshonorars eine jährliche prozentuale Steigerung von 5% während der Periode angesetzt.

Dadurch wird kein Erfolgshonorar am Zahlungstermin fällig, wenn das, wie oben angegeben, errechnete Honorar am Fälligkeitstag Null oder weniger beträgt. Darüber hinaus wird kein Erfolgshonorar fällig, wenn das Honorar weniger als Null beträgt bis diese unter dem Marktdurchschnitt liegende Wertentwicklung ausgeglichen ist (und die spätere Wertentwicklung den Richtwert überschreitet). Das Erfolgshonorar fällt täglich an und der Inventarwert pro Anteil wird zur Reflektierung des Zuwachses angepasst. Anleger, deren Aktien an einem anderen Tag als dem Zahlungstermin zurückgekauft werden, erhalten einen Rückkaufserlös, der dem Inventarwert pro Anteilsberechnung entspricht und der das am Rückkaufstag aufgelaufene Erfolgshonorar reflektiert. Wenn spätere Wertentwicklungen bedeuten, dass am nächsten Zahlungstermin nach dem relevanten Rückkaufstag kein Erfolgshonorar ansteht, wird der Betrag, der der Wertentwicklung entspricht, nicht an der Manager ausgezahlt, sondern vom Unterfonds einbehalten. Falls Erfolgshonorare durch den Unterfonds zahlbar werden, basieren diese auf realisierten und unrealisierten Nettogewinnen bzw. -verlusten am jeweiligen Zahlungstermin. Aus diesem Grunde können Honorare für unrealisierte Gewinne ausgezahlt werden, die später nicht realisiert werden.

Der Manager kann an den Investmentmanager und/oder den Unterinvestmentmanager das gesamte oder einen Teil des erhaltenen Erfolgshonorars überweisen

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager und Unterinvestmentmanager

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder dem Unterinvestmentmanager in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zuzüglich MWSt., wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlusstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt anteilmäßig ab dem Tag der Erstausgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung der Verwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds 0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zzgl. MWSt., wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

Allgemeines

Es wird nicht erwartet, dass die in Verbindung mit der Einrichtung des Unterfonds entstehenden Gebühren und Ausgaben 12.000 Euro überschreiten. Diese Gebühren und Ausgaben werden vom Unterfonds getragen und über eine Rechnungsperiode von fünf Jahren abgeschrieben

10. Risikofaktoren

Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert. Außerdem sollten sich Unterfonds-Anleger der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein:

Entwicklungsstand der chinesischen Börsen

Die Aktienmärkte von Schenzhen und Schanghai wurden im April 1991 bzw. Juli 1991 eingerichtet und sollten als noch nicht voll etablierte Aktienmärkte angesehen werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass sich diese Aktienmärkte in Bezug auf die Anzahl der notierten Gesellschaften, das Handelsvolumen und die Gesamtmarktkapitalisierung schnell entwickeln werden. Die Aktienmärkte von Schenzhen und Schanghai könnten evtl. Perioden mit großen Preisschwankungen, Illiquidität, Zahlungserfüllungsproblemen und regierungspolitischen und aufsichtsbehördlichen Änderungen ausgesetzt sein. Die chinesische Regierung hat Regeln eingeführt, die es qualifizierten, ausländischen institutionellen Kapitalanlegern (QFIIs) erlauben, in Aktien der Klasse A (z. B. notierte

Aktien von chinesischen Firmen, die früher nur von einheimischen Anlegern gehandelt werden durften), Staatsanleihen, Wandelanleihen und Industrianleihen, die an den Börsen der VRC notiert sind und andere, von der China Securities Regulatory Commission anerkannte Finanzinstrumente zu investieren. Die Einführung der QFIIs könnte die Kursschwankungsintensität der Börsen in der Volksrepublik China verstärken. Darüber hinaus bleiben die chinesischen Aktienmärkte sowohl in Bezug auf die Wertpapiermärkte als auch die Wirtschaft im Allgemeinen, weiterhin den Auswirkungen der laufenden Reformen in der VRC ausgesetzt. So kündigte die chinesische Regierung zum Beispiel am 12. Juni 2001 vorläufige Maßnahmen an, die vorsahen, dass eine in der VRC oder in Übersee notierte Kapitalgesellschaft, an der der Staat eine Beteiligung hat, bei der Durchführung einer Erst- oder Folgeausgabe an die Öffentlichkeit, einen Teil der bestehenden, nicht notierten staatlichen Aktien (10% des Gesamtangebots der neuen Anteile) als Teil ihres Angebots an die Öffentlichkeit verkaufen muss. Aufgrund von Bedenken, die bezüglich negativer Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den nationalen Wertpapiermarkt der VRC geäußert wurden, hat die chinesische Regierung die Einführung dieser Maßnahmen widerrufen; sie treffen jedoch auf in Übersee notierte Kapitalgesellschaften nach wie vor zu. Die Wiedereinführung dieser Maßnahmen könnte die chinesischen Aktienmärkte beeinflussen.

Abwertung des US-Dollars

Der HK-Dollar ist seit 1983 an den US-Dollar gebunden. Die Regierung in Hongkong hat wiederholt die Verbindlichkeit dieses gestützten Wechselkurssystems betont. Wenn die Politik jedoch einen anderen Lauf nehmen sollte, könnte der HK-Dollar Gefahr laufen, abgewertet zu werden, was die HK-Dollar-Kosten und somit die Investitionskosten, die der Gesellschaft für ausländische Währungen entstehen, verteuern würde.

Fehlender Einlagenschutz

Obwohl der Unterfonds fähig ist, in Barmittel- oder Geldmarktinstrumente zu investieren, sollte die Anlage in den Unterfonds vor allen Dingen im Falle von Kurseinbrüchen nicht als Einlage interpretiert werden. Der Schutz, der Einlageninhabern eventuell im Rahmen von staatlichen Sparplänen, Staatsanleihen und anderen garantierten Plänen zur Verfügung stehen kann, erstreckt sich nicht auf die Anleger eines Unterfonds. Der Preis der Anteile und auch das daraus resultierende Einkommen können durch Veränderungen des Inventarwerts des Unterfonds sowohl steigen als auch fallen.

ATLANTIS INDIA OPPORTUNITIES FUND
ERGÄNZUNG 8 VOM 10. NOVEMBER 2005 ZUM PROSPEKT VOM 16. OKTOBER
2003 FÜR DEN ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

Diese Ergänzung enthält ausdrückliche Informationen in Bezug auf den Atlantis India Opportunities Fund (der „Unterfond“), ein Unterfonds des Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“), eine unbefristete Dachfondsgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere) der Europäischen Gemeinschaft von 2003 (S.I. Nr.211 von 2003) und laut Änderung der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere), (Änderung) Verordnung von 2003 (S.I.Nr. 212), gegründet wurde.

Diese Ergänzung stellt einen Teil des Prospekts vom 16. Oktober 2003 für den Fond dar und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden, den die Verwaltungsgesellschaft im IFSC House, International Financial Services Centre, Dublin 1 zur Verfügung stellt.

Der Fonds besteht aus den folgenden Unterfonds:

**Atlantis Asian Opportunities Fund
Atlantis Asian Special Situations Fund
Atlantis China Opportunities Fund
Atlantis Greater China Opportunities Fund
Atlantis Japan Opportunities Fund
Atlantis Korea Opportunities Fund
Atlantis China Fortune Fund**

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anlage in den Unterfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Vermögensbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Anteile

Im Rahmen dieses Unterfonds werden keine separaten Klassen emittiert.

2. Basiswährung

US-Dollar

3. Abschlussstag und Bewertungszeitpunkt

Jeder Geschäftstag oder ein bestimmter Tag bzw. bestimmte Tage, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und über die die Anleger im Voraus informiert werden, ist ein Abschlusstag, vorausgesetzt, dass pro Monat mindestens zwei Abschlusstage stattfinden.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Abschlusstag ist 12.00 Uhr (irische Zeit).

4. Anlageberater

Der Unterinvestmentmanager hat die Atlantis Investment Advisers (India) Limited, 938, Mittal Court, Nariman Point, Mumbai 400 021, Indien mit der Anlageberatung und Marktforschung in Bezug auf den Unterfonds gemäß dem Anlageberatungsübereinkommen vom 10. November 2005 beauftragt. Der Anlageberater wurde am 25. August 2005 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und in Indien registriert. Die Gesellschaft spezialisiert sich auf Anlageberatung und –Marktforschung im Bereich der indischen Wertpapiere.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Unterfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in Indien ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus Indien stammen.

Diese Wertpapiere sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen in Indien notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße sind diese Wertpapiere auch an geregelten Börsen außerhalb von Indien notiert bzw. werden dort gehandelt.

Der Unterfonds darf auch bis zu 20% seines Inventarwerts in die folgenden Instrumente investieren: (i) erstklassige Schuldtitel; (ii) Geldmarktinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger); (iii) Einlagen in Kreditinstitute; (iv) American Depository Receipts oder (v) OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) der Verordnungen, vorausgesetzt dass die Gesamtanlage des Unterfonds in OGAWs oder unbefristete gemeinsame Anlagepläne nicht mehr als 10% seines Nettovermögens beträgt..

Der Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.

Diese Wertpapiere sind hauptsächlich an einer oder mehreren geregelten Börsen in Indien notiert bzw. werden dort gehandelt. In kleinerem Ausmaße sind diese Wertpapiere auch an geregelten Börsen außerhalb von Indien notiert bzw. werden dort gehandelt. Die Mindestbonitätseinstufung für die Schuldtitel oder schuldtitelähnlichen Instrumente in die der Unterfonds investieren darf, muss nach Standard & Poor-Einstufung AA+ sein oder, falls unbewertet, muss vom Investmentmanagers als gleichwertig angesehen werden.

Der Unterfonds darf auch in strukturierte Schuldscheine, Gewinnanteilscheine, Optionen mit

niedrigem Basiskurs und andere Optionsscheine, deren Renditen mit indischen Wertpapieren verflochten sind, investieren. Die strukturierten Schuldscheine und Gewinnanteilscheine sind verbrieft, frei übertragbar, an einer geregelten Börse notiert und werden nicht mit Fremdmitteln aufgebaut. Die Optionen mit niedrigem Basiswert müssen an einer geregelten Börse notiert, bar bezahlt und während der Laufzeit jederzeit ausübbar sein und das zugrunde liegende Kapital muss zu der Art von Kapital gehören, das der Unterfonds gemäß Verordnung 45 der OGAW-Verordnungen direkt investieren darf.

Es wird erwartet, dass der Unterfonds unter bestimmten Bedingungen Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zum Schutz gegen Fremdwährungsrisiken im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Beschränkungen einsetzen wird. Diese derivativen Finanzprodukte und/oder Techniken und Instrumente umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen, Swapgeschäfte, Optionsscheine, Aktienleihe, Rückkauf und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Termindevisenverträge.

Terminkontrakte

Der Unterinvestmentmanager darf einzelne Aktien- und Indexterminkontrakte zur zum Schutz gegen schwankende Aktienwerte im Besitz des Unterfonds oder Aktienmarkts, dem der Unterfonds ausgesetzt ist oder zum Schutz gegen Zinssatz- oder Wechselkursänderungen, die den Unterfonds beeinflussen könnten, einsetzen. In Fällen, in denen es effizienter ist oder zum Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten auf kurz- oder mittelfristiger Basis bis eine Entscheidung über den Kauf eines bestimmten Wertpapiers getroffen wird oder zur Neuzuteilung von Vermögenswerten auf langfristiger Basis darf der Unterinvestmentmanager anstatt von Direktinvestment Terminkontrakte zur Kapitalisierung von Barmitteln einsetzen. Darüber hinaus kann der Unterinvestmentmanager Terminkontrakte einsetzen, um das Risiko auf einem Markt vor der Geldmittelbeschaffung aus dem Verkauf von Vermögenswerten zur Finanzierung von Rückgaben zu vermindern.

Darüber hinaus könnten bestimmte Märkte in der Investmentwelt des Unterfonds aufgrund von unverhältnismäßig hoch kapitalisierten Emittenten übermäßig konzentriert sein, was dazu führen würde, dass der Unterfonds auf diesem Markt kein ausreichendes Engagement aufrecht erhalten kann ohne übertragbare Wertpapiere zu kaufen, die seine Anlagebeschränkungen überschreiten würden. Der Unterinvestmentmanager darf Index-Terminkontrakte einsetzen, um ein angemessenes Engagement auf diesem Aktienmarkt zu erhalten.

Termingeschäfte

Termingeschäfte können ähnlich wie Terminkontrakte eingesetzt werden. Insbesondere FX-Termingeschäfte eignen sich zum Schutz gegen Währungsrisiken bei Wertpapieren, die auf eine andere als die Basiswährung ausgestellt sind und zum Schutz gegen Zinssatz- und Wechselkursschwankungen, die den Unterfonds beeinflussen könnten.

Optionen

Kaufoptionen können zum Engagement in bestimmte Wertpapiere und Verkaufsoptionen zum Schutz gegen fallende Kurse eingesetzt werden. Optionen können auch zum Schutz gegen

Währungs- Zinssatz und Kreditzinsaufschlagrisiken erworben werden und der Unterinvestmentmanager kann gedeckte Kaufoptionen verkaufen, um zusätzliche Einnahmen zu erzeugen. Der Unterinvestmentmanager verkauft keine ungedeckten Kauf- oder Verkaufsoptionen.

Swapgeschäfte

Swapgeschäfte können ebenfalls zum Schutz gegen Währungs- und Zinssatzrisiken eingesetzt werden.

Barmittelverwaltung und effiziente Anlage

Im Allgemeinen kann der Unterinvestmentmanager in allen Fällen, in denen eine Anlage durch den Einsatz von Derivaten auf effizientere oder preiswertere Art erreicht werden kann, Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Swapgeschäfte als Alternative zum vollen oder teilweisen Erwerb der zugrunde liegenden oder damit verbundenen Wertpapiere einsetzen. Diese Instrumente können auch zur Aufrechterhaltung des Engagements auf dem Markt eingesetzt werden, wobei der Barmittelfluss aus Zeichnungen und Rückgaben zu und von jedem Fonds effizienter verwaltet wird als durch den Kauf und Verkauf von übertragbaren Wertpapieren.

Rückkaufsvereinbarungen, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleihe

Vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen gemäß OGAW-Verordnungen darf der Unterfonds Rückkaufsvereinbarungen, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleihe einsetzen, um zusätzliche Einnahmen zu erzeugen. Unter Rückkaufverträgen versteht man Transaktionen, bei denen ein Wertpapier von einer Partei an eine andere Partei verkauft wird, wobei gleichzeitig vereinbart wird, dass das Wertpapier zu einem späteren, festgelegten Termin und einem vom Anleihezinssatz der Wertpapiere unabhängigen Preis, der dem marktüblichen Zinssatz entspricht, zurückgekauft wird. Unter umgekehrten Pensionsgeschäften versteht man eine Transaktion, bei der ein Unterfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig dazu verpflichtet, die Wertpapiere dem Kontrahenten zu einem späteren, festen Termin und Preis wieder zu verkaufen. Unter Aktienleihe versteht man ein Übereinkommen, bei dem die Eigentumsrechte für die „ausgeliehenen“ Wertpapiere von einem Kreditgeber auf einen Kreditnehmer übertragen werden, wobei vereinbart wird, dass der Kreditnehmer dem Kreditgeber später „gleichwertige Wertpapiere“ liefert.

Devisentransaktionen und sonstige Währungsvereinbarungen

Devisentransaktionen und sonstige Währungsvereinbarungen können ebenfalls zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den in Anhang II erläuterten Bedingungen und Beschränkungen eingesetzt werden. Diese Vereinbarungen können nach Ermessen des jeweiligen Investmentmanagers dazu eingesetzt werden, um manche oder alle Wechselkurs-/Währungsrisiken, die durch Schwankungen zwischen der Währung auf die der Unterfonds lautet und den Währungen, auf die die Anlagen des Unterfonds lauten, entstehen.

Der Unterfonds geht keine Sicherungstransaktionen währungsübergreifender Art ein

Risikomanagementverfahren

Der Manager wendet ein Risikomanagementverfahren an, das ihm erlaubt, die Risiken für Anlagebestände in Finanzderivaten zu überwachen und abzuschätzen. Einzelheiten dieses Verfahrens wurden bei der Aufsichtsbehörde eingereicht. Der Manager wendet keine Finanzderivate an, die noch nicht zum Risikomanagementverfahren gehören bis ein revidiertes Risikomanagementverfahren bei der Aufsichtsbehörde eingereicht wird. Der Manager versorgt die Aktionäre auf Wunsch mit ergänzenden Informationen über die vom Manager eingesetzten Risikomanagementverfahren, einschließlich eingesetzter quantitativer Beschränkungen und der neuesten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptklassen der Anlagen.

6. Ausschüttungspolitik

Die Geschäftspraktiken des Unterfonds sind dahingehend, dass sie nach britischem Recht die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um den Unterfonds als „Ausschüttungsfonds“ anzuerkennen (oder als eine ähnliche Art von Fonds, die den derzeitigen „Ausschüttungsfond“ in steuerlichem Sinne in Großbritannien ersetzen könnte). Die derzeitigen Voraussetzungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt aufgeführt. Alle Dividenden werden im Januar und/oder im Juli jedes Jahres angekündigt und innerhalb der nächsten 21 Geschäftstage ausgezahlt.

7. Ausgabe von Anteilen

Erstausgabe

Die Anteile werden den Anlegern während der Erstangebotsperiode von 9.00 Uhr (irische Zeit) am 21. November 2005 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) und am 24. November 2005 („Schlusstermin“) zu einem Erstangebotspreis von 1 US\$ pro Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrags, angeboten. Die Erstangebotsperiode kann vom Manager in Übereinstimmung mit dem Treuhänder gekürzt oder verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde ist im Voraus von einer derartigen Kürzung oder Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Abdisponierbare Gelder in US-Dollar müssen auf das angegebene Konto im Antragsformular spätestens um 17.00 Uhr (irische Zeit) des vierten Geschäftstags nach dem Schlusstermin eingehen.

Folgeausgaben

Danach werden Anteile zu einem Preis, der dem Inventarwert pro Anteil am relevanten Abschlussstag entspricht, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des gesamten Zeichnungsbetrags begeben (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann).

Antragsverfahren

Das anzuwendende Verfahren zur Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Beantragung von Anteilen“ erläutert.

8. Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnung in Bezug auf Erst- und Folgeanträge beträgt 10.000 US\$.

Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 US\$.

9. Rückgabe von Anteilen

Anteile können an jedem Abschlusstag zu einem Preis pro Anteil, der dem Inventarwert pro Anteil entspricht, nach Abzug einer Rückgabegebühr von bis zu 3% des gesamten Rückgabebetrags zurückgegeben werden (wobei vereinbart ist, dass der Manager nach eigenem Ermessen, diese entweder vollkommen oder teilweise erlassen kann oder bzgl. der Höhe solcher Gebühren zwischen den einzelnen Zeichnern Unterschiede gemäß den erlaubten Beschränkungen machen kann). Das Verfahren, das bei der Beantragung zur Rückgabe von Anteilen befolgt werden muss, ist im Prospekt unter der Überschrift „Rückgabe von Anteilen“ erläutert.

10. Gebühren

Zusätzlich zu den allgemeinen Management- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter der Überschrift „Management- und Fondsgebühren – Allgemeines“ erläutert sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Unterfonds zu zahlen:

Manager

Der Manager erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Unterfonds in einer Höhe von 1,75% des Inventarwerts des Unterfonds zuzüglich MWSt (wenn zutreffend), die vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist.

Der Manager hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung seiner Verwaltungsausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren und Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Investmentmanager, Unterinvestmentmanager und Anlageberater

Der Manager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Investmentmanagers. Der Investmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Unterinvestmentmanagers. Der Unterinvestmentmanager verwendet seine eigene Gebühr zur Bezahlung der Gebühr des Anlageberaters.

Alle angemessenen Barausgaben, die dem Investmentmanager oder dem Unterinvestmentmanager in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Unterfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen. Alle angemessenen Barausgaben des Anlageberaters werden aus dem Vermögen des Unterinvestmentmanagers

beglichen.

Verwaltungsgesellschaft

In Anbetracht der Dienste, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, erhält diese aus dem Vermögen des Unterfonds eine jährliche Gebühr von 0,25% des Inventarwerts des Unterfonds (zuzüglich MWSt, wenn zutreffend). Diese Gebühr wird an jedem Abschlusstag fällig und monatlich in Nachhinein bezahlt. Die Gebühr fällt anteilmäßig ab dem Tag der Erstaussgabe von Anteilen an und endet am Tag der Beendigung des Verwaltungsvertrags.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung angemessener Barausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, die ihr im Auftrag des Unterfonds entstehen, einschließlich Rechtsberatungskosten, Kuriergebühren, Telekommunikationskosten und –ausgaben.

Treuhänder

Der Manager zahlt dem Treuhänder aus dem Vermögen des Unterfonds 0,10% des Inventarwerts des Unterfonds pro Jahr (zuzügl. MWSt, wenn zutreffend). Die Gebühr wird monatlich fällig und in Nachhinein bezahlt.

Der Treuhänder hat darüber hinaus ein Anrecht auf Rückerstattung aller Ausgaben aus dem Vermögen des Unterfonds, einschließlich der Gebühr und Transaktionskosten für alle von ihm eingesetzten Unterverwahrer. Die Gebühren und Transaktionskosten für alle Unterverwahrer werden zu normalen Devisenkursen berechnet. Pro Anlagetransaktion wird eine zusätzliche Gebühr von 40£ Sterling fällig.

Verteilungsgesellschaft

Die Verteilungsgesellschaft hat ein Anrecht auf alle bzw. einige der Zeichnungsgebühren, die von Anlegern gezahlt werden.

Einführungskosten

Die Einführungs- und Organisationskosten und die Kosten und Aufwendungen für und in Verbindung mit dem Angebot der Unterfondsanteile (einschl. Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung des Unterfonds und die Gebühren und Aufwendungen für professionelle Berater) dürften erwartungsgemäß nicht mehr als 60.000 Euro betragen und werden über die ersten 5 Jahre des Unterfonds abgeschrieben. Diese Kosten und Aufwendungen übernimmt der Unterfonds.

11. Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf Indien

Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren werden im Nachfolgenden erläutert. Die den Unterfonds betreffenden allgemeinen Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift

„Risikofaktoren“ erläutert.

Abrechnungs-, Zahlungs- und Registrierwesen

Obwohl die indischen Primär- und Sekundärmärkte während der letzten Jahre schnell gewachsen sind und das vorhandene, das Handel beeinflussende Abrechnungs-, Zahlungs- und Registrierwesen an den indischen Börsen durch den verbindlichen Handel in stückeloser Form wesentlich verbessert wurde, kann sich dieses Verfahren nach wie vor nicht mit denen von besser etablierten Weltmärkten messen. Die Zahlungsprobleme in Indien können sich auf den Inventarwert der Anteile und die Liquidität des Unterfonds auswirken.

Betrügerische Gepflogenheiten

Die Indische Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India – „SEBI“) wurde von der Regierung im April 1992 eingerichtet und hat sowohl die Förderung der Entwicklung und Lenkung des indischen Wertpapiermarkts als auch den Schutz der Interessen der Anteilsinhaber zur Aufgabe. Das indische Börsenaufsichtsgesetz von 1992 hat der indischen Aufsichtsbehörde weitreichende Befugnisse und Pflichten auferlegt, zu denen u. a. das Verbot von betrügerischen und unfairen Handelsgepflogenheiten in Bezug auf Aktienmärkte zählt, einschließlich Insider-Geschäfte, Regulierung von beträchtlichen Aktienankäufen und Gesellschaftsübernahmen. Die indischen Börsen litten unter Leistungsverzug von Maklern, fehlgeschlagenen Geschäften und Zahlungsverzögerungen unterworfen und diese Vorfälle können einen negativen Einfluss auf den Inventarwert der Anteile haben. Darüber hinaus kann die indische Aufsichtsbehörde beim Vorkommen der oben beschriebenen Vorfällen Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertpapiere, Kursschwankungsbeschränkungen und Margenvorschriften auferlegen, die sich negativ auf die Liquidität des Unterfonds auswirken könnten.

Potentielle Kursschwankungen

Die indischen Wertpapierbörsen sind kleiner und schwankungsanfälliger als die Wertpapierbörsen im Vereinigten Königreich und bestimmten anderen OECD-Ländern. Der indische Aktienmarkt war in der Vergangenheit wesentlichen Kursschwankungen ausgesetzt und es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass diese Schwankungen in Zukunft nicht mehr auftreten. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Inventarwert des Unterfonds haben.

Beschränkte Liquidität

Ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz der Marktkapitalisierung und des Handelswerts auf den indischen Börsen wird durch eine relativ kleine Anzahl von Emissionen repräsentiert. Die indischen Wertpapierbörsen und die Geschäfte der Anleger, Makler und anderer Teilnehmer unterliegen weniger Vorschriften und Kontrollen als das in bestimmten OECD-Ländern der Fall ist. Aus diesem Grunde ist es unter Umständen schwierig, das Vermögen des Unterfonds auf eine Art zu investieren, die eine zufrieden stellende Streuung des Portefeuilles bietet oder die Anlagen des Unterfonds zu den erwünschten Zeiten und Orten zu realisieren.

Offenbarungspflichten, Bilanzierungs- und aufsichtsbehördliche Vorschriften

Die indischen Offenbarungs- und Aufsichtspflichten sind in vieler Hinsicht weniger streng als in manchen OECD-Ländern. Es kann vorkommen, dass über indische Unternehmen weniger öffentliche Informationen zur Verfügung stehen als dies in diesen anderen Ländern der Fall ist. Die Schwierigkeit, solche Informationen zu erhalten, kann bedeuten, dass es für den Unterfonds schwierig sein könnte, zuverlässige Informationen über betriebliche Handlungen und Dividenden von Gesellschaften zu erhalten, in die der Fonds investiert hat, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Festlegung des Inventarwerts für den Fonds führen könnte, wenn man versucht, die selbe Genauigkeitsstufe wie auf besser etablierten Börsen anzusetzen. Indische Bilanzierungsvorschriften und –regeln weichen ebenfalls wesentlich von denen in vielen OECD-Ländern zutreffenden, ab.

Wirtschaftliche und politische Überlegungen

Der Unterfonds, der Kurs und die Liquidität von Anteilen kann ganz allgemein durch Wechselkurse und Devisenkontrollen, Zinssätze, Änderungen der indischen Steuerpolitik, soziale und religiöse Unsicherheit und sonstige politische, wirtschaftliche und andere Entwicklungen in Indien oder solche die Indien betreffen, beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Der Unterfonds investiert in auf Rupien ausgestellte Instrumente, die Wechselkursschwankungen und der damit verbundenen Senkung des US-Dollar-Werts ausgesetzt sein könnten. Die Rückführung von Kapital kann durch die Änderungen der indischen Verordnungen in Bezug auf Devisenkontrolle und politische Umstände behindert sein. Alle Änderungen der indischen Devisenkontrollverordnungen können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Unterfonds haben.

Verlustrisiko in Bezug auf Anlageberaterregistrierung

Der Manager wurde als ausländischer institutioneller Anleger (Foreign Institutional Investor – „FII“) bei der indischen Aufsichtsbehörde (SEBI) mit Beginn 29. April 2004 auf 5 Jahre eingetragen. Es wird erwartet, dass der Manager den Unterfonds als Unterkonto bei der SEBI einträgt und sowohl der Manager als auch der Unterfonds müssen sich an die von der SEBI auferlegten Vorschriften gemäß ihren Verordnungen halten. Die Anlage in indische Wertpapiere durch den Unterfonds hängt daher vom Fortbestand der Registrierung als Unterkonto des Managers und des Managers Fortbestand als FII ab. Der Manager stellt am Ende der Registrierperiode einen Antrag auf Erneuerung der Registrierung bei SEBI. Im Allgemeinen verlängert die indische Aufsichtsbehörde diese Anträge um weitere 5 Jahre, aber es besteht keine Garantie dafür, dass eine solche Verlängerung gewährt wird. Der Verlust der Registrierung entweder durch den Manager oder den Unterfonds könnte zur verbindlichen Abstoßung von Anlagen durch den Unterfonds führen und negative Auswirkungen auf den Inventarwert des Unterfonds haben und seine Befähigung zur Anlage in indische Wertpapieren entziehen.

Börsenkursschwankungen

Aktienbörsen sind schwankungsanfällig und können sich aufgrund von gegnerischen Emittenten,

politischen, aufsichtsbehördlichen, Markt- oder konjunkturellen Entwicklungen wesentlich verschlechtern. Verschiedene Segmente des Markts und verschiedene Arten von Aktienwerten können verschieden auf diese Entwicklungen reagieren. So können Aktien mit niedriger Börsenkapitalisierung anders reagieren als solche mit hoher. Emittenten, politische oder konjunkturelle Entwicklungen können einzelne Emittenten, Emittenten einer Industrie, einem Sektor oder einer geographischen Region oder den Markt als solches beeinflussen. An indischen Börsen notierte Wertpapiere haben eventuell wenig Börsenkapitalisierung und Handelsvolumen. Es besteht keine Garantie dafür, dass Veräußerungen an den indischen Börsen einen realisierbaren Ausstiegsmechanismus für die Anlagen des Unterfonds bieten.

Gesellschaften mit niedriger Marktkapitalisierung

Anlagen in Gesellschaften mit niedriger Marktkapitalisierung, einschließlich Gesellschaften die allgemein als Small-Cap-Emittenten und mittelgroße Gesellschaften angesehen werden, können einen höheren Risikofaktor und Kursschwankungen mit sich bringen als Anlagen in größere Gesellschaften. Gesellschaften mit niedrigerer Marktkapitalisierung befinden sich evtl. in einem früheren Stadium der Entwicklung, können einem höheren Geschäftsrisiko ausgesetzt sein, haben evtl. beschränkte Produktserien, beschränkte Finanzmittel und eine oberflächlichere Verwaltung als besser etablierte Gesellschaften. Darüber hinaus können diese Gesellschaften unter dem Wettbewerb von größeren, besser etablierten Gesellschaften im gleichen Industriezweig leiden. Die Wertpapiere von Gesellschaften mit niedriger Marktkapitalisierung werden evtl. nur dünn gehandelt (und müssen daher nach Abzug vom laufenden Kurs oder in kleinen Mengen über längere Zeiträume verkauft werden), von weniger Investmentanalytikern verfolgt und können größeren Kursschwankungen unterworfen sein, was zu einer größeren Verlustchance führt als die Anlage in Wertpapiere von Gesellschaften mit höherer Kapitalisierung. Darüber hinaus können Transaktionskosten bei Small-Cap-Aktien höher sein als bei Gesellschaften mit höherer Kapitalisierung.

Anlagebeschränkungen

Gemäß den geltenden FII-Verordnungen, darf der Unterfonds nicht mehr als 10% des eingezahlten Kapitals einer indischen Gesellschaft investieren. Die Anlage des Unterfonds ist dementsprechend beschränkt. Des Weiteren kann der Unterfonds nicht mehr als 30% seiner Gesamtanlage in Schuldtitel investieren, außer es handelt sich um einen eingetragenen Forderungsfonds. Daher ist die Anlagekapazität des Unterfonds auf dem indischen Schuldenmarkt dementsprechend beschränkt.

Optionsscheine und Optionen mit niedrigem Basiskurs

Der Unterfonds darf in Optionsscheine mit Beteiligungscharakter investieren, die müheloses Engagement des Anlegers auf einem Markt oder bei Wertpapieren erlauben, bei denen dies aufgrund aufsichtsbehördlicher Probleme normalerweise schwierig und zeitraubend wäre. Dies trifft im Besonderen auf Indien zu. Ein Kaufoptionsschein auf eine Aktie gibt dem Optionsschein-Inhaber das Recht zum Erwerb des zugrunde liegenden Wertpapiers zu einem bestimmten Kurs zu bzw. vor einem bestimmten Termin. Ein Verkaufsoptionsschein auf eine Aktie gibt dem Optionsschein-Inhaber das Recht zum Verkauf eines bestimmten Wertpapier zu einem bestimmten Preis, zu bzw. vor einem bestimmten Termin. Ein Optionsschein mit

niedrigem Basiswert ist normalerweise eine Aktienkaufoption mit einem sehr niedrigen Basiswert im Verhältnis zum Markt. Der Käufer zahlt praktisch zu Beginn den vollen Wert des zugrunde liegenden Instruments. Ein Index-Optionsschein ist an die Wertentwicklung des Aktienkursindex gekoppelt. Ein Index-Optionsschein wird im Allgemeinen bei Ausübung oder Verfall abgewickelt.

Durch die Anlage in diese Optionsscheine ist der Unterfonds eventuell einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Unterfonds Verzögerungen hinnehmen muss bzw. daran gehindert wird, seine Rechte in Bezug auf Anlagen in seinem Portfolio wahrzunehmen, könnte dies zur Wertminderung seiner Anlagebestände und zu Ertragsverlust sowie Kosten in Verbindung mit der Verfolgung seiner Rechte führen. Da der Kurs, die Wertentwicklung und Liquidität jedes Optionsscheins direkt mit dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Aktienkorb verknüpft ist, ist der Unterfonds zusätzlich Marktbewegungsrisiken in Hinsicht auf die entsprechenden Wertpapiere bzw. den Aktienkorb ausgesetzt.

Risiken in Verbindung mit Derivaten, Techniken und Instrumenten

Allgemein

Die Kurse derivativer Instrumente, einschließlich Terminkontrakte und Optionsscheine sind äußerst schwankungsanfällig. Kursbewegungen von Termingeschäften, Terminkontrakten und anderen derivativen Produkten werden u. a. von Zinssätzen, Änderungen von Angebot und Nachfrage, handels-, steuer-, finanzpolitischen und Devisenkontrollplänen und -politik der Regierung beeinflusst, aber auch durch politische und konjunkturelle Ereignisse und Politik. Des Weiteren intervenieren Regierungen ab und zu entweder direkt oder indirekt an bestimmten Märkten, insbesondere an Märkten für Währungs- und zinssatzabhängige Terminkontrakte und Optionen. Diese Eingriffe werden oft mit der Absicht ausgeführt, Kurse direkt zu beeinflussen und verursachen in Verbindung mit anderen Einflüssen, dass sich die Märkte u. a. aufgrund von Zinssatzschwankungen schneller in die gleiche Richtung bewegen. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten Risiken verbunden, einschließlich (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit Kursbewegungen von geschützten Wertpapieren bzw. Zinssatzbewegungen vorherzusagen, (2) eingeschränkte Wechselbeziehung zwischen Kursbewegungen der Derivate und verbundenen Instrumenten, (3) die Tatsache, dass der Einsatz dieser Instrumente andere Fähigkeiten voraussetzt als bei der Wertpapierauswahl für den Fonds (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einer bestimmten Zeit, und (5) die mögliche Beeinträchtigung der effizienten Vermögensverwaltung oder der Fähigkeit, Rückkaufsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Unterfonds kann in bestimmte derivative Instrumente investiert sein durch die er sowohl Verpflichtungen als auch Rechte und Vermögenswerte annimmt. Als Margen von Maklern verwaltete Vermögenswerte dürfen vom Makler nicht in getrennten Konten verwahrt werden und stehen den Gläubigern dadurch im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Maklers zur Verfügung.

Liquidität von Terminkontrakten

Terminkontraktpositionen können u. U. illiquid sein, weil bestimmte Warenbörsen Schwankungen bestimmter Terminkontrakturse während eines Tages durch bestimmte Verordnungen, genannt „Tageskursschwankungsgrenze-“ oder „Tagesgrenze“ beschränken. Gemäß diesen Tagesgrenzen dürfen an einem einzelnen Abschlusstag keine Geschäfte zu Kursen abgewickelt werden, die die Tagesgrenze überschreiten. Sobald der Kurs für einen bestimmten Terminkontrakt um einen der Tagesgrenze entsprechenden Betrag gestiegen bzw. gefallen ist, können Anlagebestände des Terminkontrakts weder erworben noch liquidiert werden außer Händler sind dazu bereit, das Geschäft gemäß oder innerhalb der Grenze abzuwickeln. Dies könnte den Unterfonds daran hindern, nachteilige Anlagebestände zu liquidieren.

Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten und Optionen

Der Investmentmanager kann verschiedene, effiziente Vermögensverwaltungs- oder Schutzstrategien im Auftrag des Unterfonds durch den Einsatz von Terminkontrakten und Optionen anwenden. Aufgrund des Wesens von Terminkontrakten verwahrt der Makler bei dem der Unterfonds offene Anlagebestände hat, Geldmittel zur Erfüllung von Margen. Sollte der Makler zahlungsunfähig werden oder in Konkurs gehen, besteht für den Unterfonds keine Garantie, dass er diese Geldmittel zurückerhält. Bei Ausübung einer Option zahlt der Unterfonds evtl. eine Prämie an die Gegenseite. Sollte die Gegenseite zahlungsunfähig werden oder in Konkurs gehen, kann es sein dass er diese Optionsprämie zusätzlich zu den unrealisierten Gewinnen aus dem Kontrakt verliert.

Handel per Termin

Termingeschäfte und damit verbundene Optionen werden im Gegensatz zu Terminkontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert, sondern es sind Banken und Händler, die als Eigenhändler fungieren und die Transaktion jeweils auf individueller Basis aushandeln. Der Handel per Termin und „Kasse“ ist im Wesentlichen ungeregelt; die täglichen Kursbewegungen sind nicht begrenzt und es gibt keine Grenzen für spekulative Anlagebestände. Eigenhändler, die Handel per Termin treiben, sind nicht dazu verpflichtet, Märkte in den Währungen oder Rohstoffen mit denen sie handeln weiterzuführen und diese Märkte leiden zwischendurch unter Illiquidität, manchmal über äußerst lange Zeitabschnitte. Marktilliquidität oder -unterbrechung könnte zu wesentlichen Verlusten des Unterfonds führen.

Risiken in Verbindung mit Freiverkehrsmärkten

In Fällen, in denen der Unterfonds Wertpapiere auf Freiverkehrsmärkten erwirbt besteht keine Garantie, dass der Unterfonds den fairen Wert dieser Wertpapiere realisieren kann, da diese zu begrenzter Liquidität und verhältnismäßig hohen Kursschwankungen neigen.

12. Besteuerung

Anleger unterliegen in Indien keiner Besteuerung mit Ausnahme von dort ansässigen Anlegern oder, falls nicht ansässig, Anlegern, die indische Einkommensquellen haben bzw. Einkommen in Indien bezogen haben (sowohl aufgelaufener als anderer Art).

Die Besteuerung des Unterfonds in Indien unterliegt den Vorschriften des Indischen

Einkommenssteuergesetzes von 1961 (Indian Income Tax Act, 1961 – „ITA“); dies sollte zusammen mit den Vorschriften des Doppelbesteuerungsvereinbarung zwischen Indien und Irland („die Vereinbarung“)(India Ireland Double Tax Avoidance Treaty - „Treaty“) gelesen werden. Gemäß § 90(2) des ITA, würden die Vorschriften des Indischen Einkommenssteuergesetzes in einem Ausmaß zutreffen, das vorteilhafter ist als die Vorschriften der Vereinbarung. Um die vorteilhaften Vorschriften der Vereinbarung in Anspruch nehmen zu können, muss der Unterfonds eine Person mit Sitz in Irland aus steuerlichen Gründen sein.

Es wird erwartet, dass der Unterfonds Einkommen in Form von Gewinnen aus Veräußerungen von Wertpapieren, Dividenden und Zinsen hat. Es ist möglich, dass das Einkommen des Unterfonds aus dem Verkauf von Wertpapieren als Unternehmensgewinn behandelt wird. In einer Entscheidung der Behörde für Vorwegentscheidungen in Indien wurden Gewinne eines ausländischen, institutionellen Anlegers mit Sitz in den USA als Unternehmensgewinn eingestuft. Vorausgesetzt, dass der Unterfonds keine ständige Niederlassung (SN) in India hat, wären solche Gewinne in Indien daher nicht steuerpflichtig, wenn das Einkommen des Unterfonds entsprechend klassifiziert wird. Falls der Unterfonds als Organisation mit SN in Indien eingeschätzt wird, würden die der SN zugeschriebenen Gewinne in Indien steuerpflichtig.

Falls die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren nicht im Sinne von Unternehmensgewinn angesehen werden, würde das zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen für den Unterfonds führen:

- (i) langfristige Kapitalgewinne aus übertragenen oder notierten Wertpapieren an geregelten Börsen in Indien sind in Indien nicht steuerpflichtig, vorausgesetzt, dass die unten beschriebene Wertpapiersteuer (WPSt) dafür gezahlt wurde. Gewinne aus der Veräußerung indischer Wertpapiere, die länger als zwölf Monate gehalten werden, werden als langfristige Kapitalgewinne angesehen;
- (ii) kurzfristige Kapitalgewinne bei der Übertragung von notierten Wertpapieren auf einer geregelten Börse werden in Indien mit einem Steuersatz von 10% besteuert, vorausgesetzt, die WGS wurde gezahlt. Gewinne aus der Veräußerung indischer Wertpapiere, die zwölf Monate oder kürzer gehalten werden, werden als kurzfristige Kapitalgewinne angesehen;
- (iii) Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Aktien, die nicht an einer geregelten Börse in Indien ((z. B. andere als die o. a. unter (1) und (ii)) realisiert werden, würden mit einem Steuersatz von 10% für langfristige und 30% für kurzfristige Gewinne besteuert werden;
- (iv) Kapitalgewinne aus der Übertragung von Fremdwährungsanleihen (FWA), Depositary Receipts außerhalb von Indien zwischen nicht-nichtansässigen Anlegern werden in Indien nicht besteuert.
- (v) langfristige Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nach Rückgabe von Depositary Receipts auf einer geregelten Börse in Indien erworben werden, sind in Indien nicht steuerpflichtig; und
- (vi) Kapitalgewinne, die aus der Veräußerung von Aktien realisiert werden, die bei Rückgabe

von Depository Receipts erworben wurden, würden mit 10% für langfristige und 30% für kurzfristige Kapitalgewinne besteuert, wenn der Verkauf nicht auf einer geregelten Börse in Indien ausgeführt wird.

Dividenden:

Dividenden oder Aktien von indischen Gesellschaften in Händen der Anteilhaber, für die Dividendenausschüttungssteuer gezahlt wurde, sind nicht steuerpflichtig. Die indische Gesellschaft dagegen, die Dividenden ausschüttet, unterliegt einer Ausschüttungssteuer von 14,025% (inkl. des derzeit gültigen 10 % Zuschlags auf Steuer und 2 % Bildungsaufschlag auf Steuer und Zuschlag).

Zinsen:

Zinseinkommen von gewährten Krediten und Schuldtiteln, die in Indien gehalten werden, werden mit 20,91% besteuert. Falls jedoch Zinsgewinne durch vom Unterfonds gehaltene FWAs entstehen, werden diese mit 10,455% besteuert.

Alle o. a. Steuersätze (mit Ausnahme derjenigen unter der Unterschrift „Dividenden“) sind exklusive des derzeit gültigen 10 % Zuschlags auf Steuer und 2% Bildungsaufschlags auf Steuer und Zuschlag, der für alle Unternehmen mit Ausnahme der ausländischen gilt.

Angesichts der besonderen Natur der steuerlichen Auswirkungen empfehlen wir potentiellen Anlegern ihren eigenen Steuerberater in Bezug auf die besonderen, steuerlichen Auswirkungen einer Aktienanlage zu Rate zu ziehen.

Alle Transaktionen an einer geregelten Börse in Indien werden zur WPSt entsprechend dem Transaktionswert herangezogen. Bei Ankäufen/Veräußerungen von Kapitalbeteiligungen und Anteilen eines kapitalorientierten Fonds, die durch die tatsächliche Lieferung oder Übertragung von Kapitalbeteiligungen/Anteilen abgewickelt werden, wird sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer der Kapitalbeteiligung/des Anteils eine WPSt von 0,1% erhoben. Bei Veräußerungen von Kapitalbeteiligungen und Anteilen eines kapitalorientierten Investmentfonds, die auf andere Art als durch die tatsächliche Lieferung oder Übertragung von Kapitalbeteiligungen/Anteilen abgewickelt werden, wird vom Verkäufer eine WPSt von 0,02% erhoben. Der Verkäufer von Derivaten unterliegt einer WPSt von 0,0133%, während der Verkauf eines kapitalorientierten Anteilsfonds an den Investmentfond mit einer WPSt von 0,02% besteuert wird. Die WPSt kann mit der gemäß dem Indischen Einkommenssteuergesetz berechneten Unternehmensgewinnsteuer verrechnet werden.

ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

NACHTRAG

Dieser Nachtrag stellt einen Teil des am 16. Oktober 2003 vom Atlantis International Umbrella Fund herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“) dar und sollte gemeinsam mit ihm gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 40 & 41 des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Dokuments. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte.

Sofern in diesem ergänzenden Prospekt nicht anders angegeben, gelten für großgeschriebene Wörter die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Die Definitionen für Wörter und Ausdrücke im Prospekt gelten entsprechend für diesen ergänzenden Prospekt, es sei denn, der Kontext bedingt eine Abweichung.

Anerkennung im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten den Anteilsinhabern und potentiellen Anlegern mitteilen, dass der siebte Abschnitt unter der Überschrift „Einleitung“ auf Seite 2 des Prospekts gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt wird:

Obwohl dieser Prospekt außerhalb des Vereinigten Königreichs vom Fonds herausgegeben wird und die Verwaltungsratsmitglieder überall für seinen Inhalt verantwortlich sind, wird dieser Prospekt im Vereinigten Königreich vom Unterinvestmentmanager, der Atlantis Investment Management Ltd. mit Gesellschaftssitz 2 Cothall Avenue, London EC2R 7DA, Vereinigtes Königreich ausgehändigt bzw. dessen Aushändigung genehmigt. Die Gesellschaft ist von der Finanzdienstleistungsbehörde zugelassen und geregelt. Der Fonds ist ein anerkannter Plan für gemeinsame Anlagen zum Zweck von § 264 des Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetzes 2000 (sog. FSMA) und der Prospekt steht der allgemeinen Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich zur Verfügung. Potentielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die meisten und unter Umständen alle der Schutzmaßnahmen, die das Kontrollsystem des Vereinigten Königreichs bereithält, nicht zutreffen. Insbesondere die Vorschriften gemäß FSMA zum Schutze von Privatkunden treffen nicht zu; Anleger im Vereinigten Königreich können keinen Nutzen aus dem Abfindungsplan für Finanzdienstleistungen ziehen und haben keinen Zugang zum Bürgerbeauftragten für Finanzdienstleistungen.

Am Gesellschaftssitz des Unterinvestmentmanagers ist eine Dienstleistungsstelle eingerichtet:

- (a) die Informationen über die neuesten, veröffentlichten Kurse der Fondsanteile auf Englisch bereithält;
- (b) die Fondanteile zurücknimmt und den Rückgabebetrag auszahlt; und
- (c) die Beschwerden über die Fondsverwaltung zur Weiterleitung an den Manager entgegen nimmt.

Am eingetragenen Gesellschaftssitz des Unterinvestmentmanagers stehen Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Geschäftstagen ab Anerkennung des Fonds gemäß § 264 des FSMA zur Verfügung:

- (a) der Treuhandvertrag;
- (b) alle Dokumente mit Änderungen des Treuhandvertrags;
- (c) der neueste Prospekt;
- (d) der neueste Jahresabschluss und Halbjahresabschluss.

Die Dokumente unter (c) und (d) sind unentgeltlich erhältlich.

Transaktionen von derivativen Finanzprodukten

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten Anteilsinhabern und potentielle Anleger darauf hinweisen, dass am Ende des Texts auf Seite 20 des Prospekts unter der Überschrift „Effiziente Vermögensverwaltung“ ein neuer Abschnitt hinzugefügt worden ist;

Der Manager gibt den Anteilsinhabern auf Wunsch weitere Auskünfte über den Einsatz von Risikomanagementmethoden, einschließlich der anzahlmäßigen Begrenzungen, die eingesetzt werden, sowie über alle neuesten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlageklassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilsinhaber und potentielle Anleger darauf hinweisen, dass auf Seite 69 des Prospekts der folgende neue Anhang II hinzugefügt worden ist:

Anhang 1 -Transaktionen von derivativen Finanzprodukten

Allgemeines

1. Jeder Unterfonds kann derivative Finanzprodukte (DFP) zur effizienten Vermögensverwaltungen anwenden, vorausgesetzt dass:

- (i) der jeweilige Posten oder die Indexe aus einem oder mehreren des Folgenden bestehen: übertragbare Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, CIS, Einlagen, Finanzindexe, Zinssätze, Wechselkurse oder Fremdwährungen; und
- (ii) die derivativen Finanzprodukte den Unterfonds keinen Risiken aussetzen, die er sonst nicht übernehmen könnte (z. B. wenn er Instrumenten/Emittenten/Währungen ausgesetzt wird, denen er nicht ausgesetzt werden darf), und

- (iii) die DFP nicht verursachen, dass der Unterfonds von seinen Anlagezielen abweicht.
2. die DFP an einer im Anhang I aufgeführten, geregelten Börse gehandelt werden.
3. Ungeachtet Absatz 2, dürfen die Gesellschaft und jeder Unterfonds in DFP „OTC-Derivate“, die börsenfrei gehandelt werden, investieren, vorausgesetzt dass:
- (i) die Gegenseite ein in Abschnitt 7(i) und (ii) erwähntes Kreditinstitut von kündbaren OGAWs ist oder eine Investmentfirma, nach dem Finanzdienstleistungsgesetz in einem EWR-Mitgliedsstaat;
- (ii) die Gegenseite die Bonitätseinstufung A2/P2 oder Gleichwertiges hat oder der Unterfonds die Bonitätseinstufung als der Bonitätseinstufung A2/P2 gleichwertig ansieht. Als Alternative dazu ist eine Gegenseite in Fällen akzeptabel, in denen der Unterfonds für alle Verluste entschädigt wird, die durch Nichterfüllung der Gegenseite oder einer Organisation mit einer bonitätsmäßigen Bewertung A2/P2 entstehen.
- (iii) der Risikoumfang der Gegenseite die unter Absatz 13 der OGAW-Bekanntmachung 9 aufgeführten Beschränkungen nicht überschreitet.
- (iv) sich jeder Unterfonds vergewissert, das die Gegenseite die Transaktion mindestens einmal täglich bewertet und auf Wunsch des Unterfonds die Transaktion jederzeit zu einem fairen Preis glattstellt; und
- (v) jeder Unterfonds ein System zur zuverlässigen Bewertung von OTC-Derivaten eingerichtet hat. Die von der Gegenseite übermittelte Bewertung muss mindestens einmal wöchentlich bestätigt werden.
4. Das Bestandsrisiko des zugrunde liegenden Vermögens von DFP, einschließlich der in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebauten DFP, darf nicht über die Anlagebeschränkungen gemäß Veröffentlichungen hinausgehen, wenn es, wo dies relevant ist, mit Positionen kombiniert wird, die von direkten Anlagen stammen. Diese Vorschrift trifft nicht auf index-bezogene DFP zu, vorausgesetzt dass der zugrunde liegende Index den Kriterien gemäß Verordnung 49 der Verordnungen entspricht.

Deckungspflicht

5. Jeder Unterfonds muss garantieren, dass das weltweite Risiko in Bezug auf DFP den gesamten Inventarwert nicht überschreitet. Zur Einschätzung des weltweiten Risikos werden der derzeitige Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die zur Liquidation zur Verfügung stehende Zeit in Betracht gezogen.
6. Transaktionen von DFP, die spätere Verpflichtungen des Unterfonds nach sich ziehen, müssen wie folgt gedeckt sein:
- (i) bei DFP, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswertes

erfordern, muss der Vermögenswert ständig von einem OGAW verwahrt werden;

(ii) bei DFP, die automatisch oder nach Ermessen des Unterfonds bar bezahlt werden, muss der Unterfonds ständig ausreichende, liquiden Mittel zur Risikodeckung bereithalten.

Beschränkung der Prämie, des Anfangseinschusses und des Erstaufwands

7. Der Gesamtbetrag der gezahlten oder erhaltenen Prämien für Optionen, der gezahlten Einschüsse für Terminkontrakte und des an einen Kontrahenten gezahlten Erstaufwands bei OTC-Derivaten darf 15 % des Inventarwerts des Unterfonds nicht übersteigen.

Risikomanagement

8. (i) Jeder Unterfonds muss ein Risikomanagementverfahren zur Risikoüberwachung und -abschätzung in Verbindung mit DFP-Positionen einrichten.

(iv) Jeder Unterfonds muss die Aufsichtsbehörde über geplante DFP-Tätigkeiten und Risikoeinschätzungsmethoden unterrichten. Die Erstablage muss folgende Angaben enthalten:

- Erlaubte Arten von DFP;
- Angaben über zugrunde liegende Risiken
- Jeweilige Mengenbeschränkungen;
- Risikoeinschätzungsmethoden.

(iii) Wesentliche Änderungen der Erstablage müssen der Aufsichtsbehörde im Voraus gemeldet werden. Die Aufsichtsbehörde kann die gemeldeten Änderungen ablehnen und entsprechend abgelehnte Änderungen dürfen nicht ausgeführt werden.

9. Jeder Unterfonds muss bei der Aufsichtsbehörde jedes Jahr einen Bericht über seine DFP-Positionen einreichen. Der Bericht muss Angaben zu den verschiedenen in Absatz 8(ii) aufgeführten Klassen enthalten und muss zusammen mit dem Jahresabschluss des Unterfonds eingereicht werden. Jeder Unterfonds muss auf Wunsch der Aufsichtsbehörde diesen Bericht zu einem beliebigen Zeitpunkt einreichen.

Einsatz von Rückkauf-/umgekehrten Pensionsgeschäfte und Aktienleihe

Für diesen Zweck bezieht sich „relevante Institutionen“ auf die unter Abschnitt (7)(i) und (ii) der OGAW-Verordnung aufgeführten Institutionen.

1. Rückkauf-/umgekehrte Pensions- (Rückkaufrechtsverträge) und Aktienleihe dürfen nur in Übereinstimmung mit gewöhnlichen Marktgepflogenheiten ausgeführt werden.

2. Sicherheiten, die im Rahmen eines Rückkauf- oder Aktienleihevertrags erworben werden, müssen in einer der folgenden Formen sein:

- (i) Barmittel;
- (ii) staatliche oder öffentliche Schuldtitel
- (iii) vom jeweiligen Institut ausgestellte Einlagezertifikate;
- (iv) von den jeweiligen Institutionen emittierte Anleihen/Commercial Papers;
- (v) Vorbehaltlose, unwiderrufliche, von relevanten Institutionen ausgestellte Kreditbriefe mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten;
- (vi) Overnight-Pensionsgeschäfte (DBVs) in britischen Staatspapieren unter dem CREST Clearing System oder vergleichbaren Wertpapiersammelbankkunden, vorausgesetzt dass
 - sie einer Anhäufungsbeschränkung unterliegen;
 - die freibleibenden Wertpapiere unter eine der unter (ii) oder (v) im Vorhergehenden aufgeführten Klassen fallen; oder die Wertpapiere einen Teil der geregelten Indexe wie z. B. dem FTSE 100 ausmachen; und
 - die freibleibenden Wertpapiere nicht gegen die Anlageziele und -politik des OGAW verstoßen.

3. Bis zum Ablauf des Rückkaufvertrags oder der Aktienleihetransaktion, müssen erworbene Sicherheiten gemäß Vertrag oder Transaktionen:

- (i) jederzeit dem Wert des investierten Betrags oder der Wertpapierleihe entsprechen oder ihn übertreffen;
- (ii) auf den Treuhänder oder die Treuhandstelle übertragen werden;
- (iii) vom Kontrahenten auf eigene Bonitätsgefahr verwahrt werden; und
- (iv) bei Nichterfüllung der Gegenseite dem Unterfonds sofort zur Verfügung stehen ohne diese Organisation in Regress zu nehmen.

Sachsicherheiten

- (i) können nicht verkauft oder verpfändet werden;
- (ii) müssen täglich an den Marktwert angepasst werden,
- (iii) müssen durch eine von der Gegenseite unabhängigen Organisation begeben werden; und
- (iv) müssen breit gestreut sein, damit der Unterfonds keinem Positionsrisiko gegenüber

den Sicherheiten eines einzelnen Emittenten ausgesetzt ist, das gegen die Investitionsbeschränkungen gemäß OGAW-Verordnungen/Mitteilung 9 verstoßen würde. Falls angebracht, muss die Kreditqualität der bargeldlosen Sicherheit den Anlagezielen und -politik des Unterfonds entsprechen.

Barmittelsicherheit

Barmittel dürfen nur in Folgendes investiert werden:

(i) Einlagen, die innerhalb von 5 Arbeitstagen bzw. eher in Übereinstimmung mit möglichen Rückkauf- oder Aktienleiheverträgen abgehoben werden können. Die Verwahrung von Barmitteln in Einlagen unterliegt den Vorschriften unter Absatz 6, 7 OGAW 9. Barmittel dürfen nicht als Einlagen bei der Gegenseite oder damit verbundenen Institutionen verwahrt werden.

(ii) staatliche oder öffentliche Schuldtitel;

(iii) Einlagenzertifikate gemäß obigem Absatz 2(iii);

(iv) Einlagenzertifikate gemäß obigem Absatz 2(v);

(v) Rückkaufverträge gemäß den hier dargelegten Vorschriften;

(vi) täglich gehandelte Geldmarktfonds mit ständiger Aaa- oder entsprechender Bewertung. Werden Anlagen in einem verbundenen Fonds wie in Absatz 5, OGAW 9 erläutert, getätigt, kann vom zugrunde liegenden Geldmarktfonds keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückkaufgebühr erhoben werden.

4. Ungeachtet der Vorschriften in Absatz 3, kann der Unterfonds einem Aktienleiheplan beitreten, der von geregelten Wertpapiersammelbanksystemen aufgestellt wurde, vorausgesetzt, dass der Plan einer Garantie des Systemunternehmens unterliegt.

5. Die Gegenseite zu einem Rückkauf- oder Aktienleihevertrag muss mindestens die Bonitätseinstufung A2/P2 oder Gleichwertiges haben oder der Unterfonds muss die Einstufung als der Bonitätseinstufung A2/P2 gleichwertig ansehen. Als Alternative dazu ist eine unbewertete Gegenseite in Fällen akzeptabel, in denen der Unterfonds für alle Verluste entschädigt wird, die durch Nichterfüllung der Gegenseite oder einer Organisation mit einer bonitätsmäßigen Bewertung A2/P2 entstehen.

6. Der Unterfonds ist jederzeit zur Aufkündigung eines Aktienleihevertrags und Rückgabe der jeweiligen oder aller ausgeliehenen Sicherheiten berechtigt. Der Vertrag muss vorschreiben, dass der Schuldner bei Kündigung dazu verpflichtet ist, die Sicherheiten innerhalb von 5 Geschäftstagen oder einem marktüblichen Zeitraum zurückzugeben.

7. Rückkaufverträge oder Aktienleiheverträge stellen keine Anleihen oder Kredite im Sinne der Verordnung 70 bzw. 71 dar.

DATUM: 13. FEBRUAR 2004

ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

ZWEITER NACHTRAG

Dieser zweite Nachtrag stellt einen Teil des am 16. Oktober 2003 vom Atlantis International Umbrella Fund herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“) und des am 13. Februar herausgegebenen ersten Nachtrags dar und sollte gemeinsam mit ihnen gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 40 & 41 des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Dokuments. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte.

Sofern in diesem zweiten Nachtrag nicht anders angegeben, gelten für großgeschriebene Wörter die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Die Definitionen für Wörter und Ausdrücke im Prospekt gelten entsprechend für diesen zweiten Nachtrag, es sei denn, der Kontext bedingt eine Abweichung.

Registrierung in den Niederlanden

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten den Anteilshabern und potentiellen Anlegern mitteilen, dass der Fonds bei der Niederländischen Aufsichtsbehörde für Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten, „AFM“) registriert wurde. Der achte Absatz unter der Überschrift „Einleitung“ auf Seite 3 des Prospekts wird gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Der Fonds wurde bei der Niederländischen Aufsichtsbehörde für Finanzmärkte als ein OGAW mit europäischem Pass wie unter § 17, Gesetz zur Überwachung von Investmentinstitutionen (Wet Toezicht Beleggingsinstellingen) registriert und zum Angebot von Anteilen in den Niederlanden berechtigt.

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten den Anteilsinhaber und potentiellen Anleger auch mitteilen, dass für Anleger in den Niederlanden die folgenden Informationen zur Befolgung des AFM von Wichtigkeit sind:

Ins Auge gefasste Weise der Einrichtung Die Vertretung stellt Folgendes zur Verfügung:
Information: Kopien des Prospekts, der Treuhandurkunde, Jahresabschlüsse, Halbjahresabschlüsse und alle anderen, gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente. Falls durch zutreffende Wertpapierverordnungen vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds auch Mitteilungen im „Financieel Dagblad“.

Vertretung in den Niederlanden: ING Bank N.V.
Amstelveenseweg 500
1081 KC Amsterdam

Niederlande

Für die o. a. Dienstleistungen zahlt der Fonds ING Bank N.V. eine jährliche Gebühr von 3.500 Euro (dreitausendfünfhundert Euro) aussch. MWSt.. Beide Parteien können die Ernennung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor der Registrierung bei AFM jedes Jahr kündigen.

DATUM: 16. Juli 2004

ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

DRITTER NACHTRAG

Dieser dritte Nachtrag stellt einen Teil des am 16 Oktober 2003 vom Atlantis International Umbrella Fund herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“), des am 13. Februar 2004 herausgegebenen ersten Nachtrags und des am 16. Juli 2004 herausgegebenen zweiten Nachtrags dar und sollte gemeinsam mit ihnen gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 40 & 41 des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Dokuments Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte.

Sofern in diesem dritten Nachtrag nicht anders angegeben, gelten für großgeschriebene Wörter die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Die Definitionen für Wörter und Ausdrücke im Prospekt gelten entsprechend für diesen dritten Nachtrag, es sei denn, der Kontext bedingt eine Abweichung.

Anerkennung des Stock Trading Centre of Vietnam und des KOSDAQ Market in Korea

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds möchten den Anteilssinhabern und potentiellen Anlegern mitteilen, dass das Stock Trading Centre von Vietnam (nur sekundärer Markt) und der KOSDAQ-Markt in Korea als zusätzliche geregelte Börsen zu Anlagezwecken des Fonds anerkannt wurden. In der Liste der geregelten Börsen in Absatz (ii) und (iii) in Anhang I auf Seite 70-73 des Prospekts wird ein Verweis zu dieser Börse und diesem Markt hinzugefügt. Darüber hinaus werden die Bezeichnungen bestimmter geregelter Börsen allgemein aktualisiert.

Absatz (ii) des Anhangs I auf Seite 70 des Prospekts wird gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

(ii) alle folgenden Börsen:

Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermudas	-	Bermuda Stock Exchange
Bolivien	-	Bolsa Boliviana de Valores
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo

Bulgarien	-	Bulgarian Stock Exchange
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China		
(Volksrepublik	-	Shanghai Stock Exchange
China		
(Volksrepublik	-	Shenzhen Stock Exchange
Costa Rica	-	Bolsa Nacional de Valores
Ekcuador	-	Guayaquil Stock Exchange
Ekcuador	-	Quito Stock Exchange
Elfenbeinküste	-	Bourse des Valeurs d'Abidjan
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Hongkong	-	Hong Kong Stock Exchange
Island	-	Iceland Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jamaika	-	Jamaica Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Republik Kasachstan	-	Central Asian Stock Exchange
Republik Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Korea	-	Korea Stock Exchange
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Panama	-	Bolsa de Valores de Panama
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Serbien und Montenegro	-	Belgrade Stock Exchange

Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan (Volksrepublik)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Trinidad & Tobago	-	Trinidad & Tobago Stock Exchange
Uganda	-	Uganda Securities Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate	-	Abu Dhabi Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	-	The Stock Trading Centre (nur sekundärer Markt)
Zambia	-	Lusaka Stock Exchange
Zimbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange

Ein Verweis auf „KOSDAQ – dem vom Verband der Wertpapierhändler Korea wird unter Absatz (iii) des Anhangs I auf Seite 72 des Prospekts nach den Worten „alle folgenden Börsen“ hinzugefügt.

DATUM: 10. Januar 2005

ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

VIERTER NACHTRAG

Dieser vierte Nachtrag stellt einen Teil des am 16. Oktober 2003 vom Atlantis International Umbrella Fund herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“), des am 13. Februar 2004 herausgegebenen ersten Nachtrags, des am 16. Juli 2004 herausgegebenen zweiten Nachtrags und des am 10. Januar 2005 herausgegebenen dritten Nachtrags dar und sollte gemeinsam mit ihnen gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 40 & 41 des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Dokuments. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte.

Sofern in diesem vierten Nachtrag nicht anders angegeben, gelten für großgeschriebene Wörter die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Die Definitionen für Wörter und Ausdrücke im Prospekt gelten entsprechend für diesen vierten Nachtrag, es sei denn, der Kontext bedingt eine Abweichung.

Informationen für Anleger über die Ernennung von Verteilungsgesellschaften, Zahlstellen und Vertretungen durch die Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten den Anteilshabern und potentiellen Anlegern mitteilen, dass der letzte Abschnitt unter der Überschrift „Unterinvestmentmanager und Verteilungsgesellschaft“ auf Seite 42 des Prospekts gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt wird:

„Sowohl der Manager als auch der Unterinvestmentmanager dürfen Unterverteilungsgesellschaften, Vertretungen und/oder Zahlstellen in einem oder mehreren Ländern ernennen, die sodann für das Marketing und die Verteilung der Aktien des Fonds und den jeweiligen Unterfonds oder Klassen (falls zutreffend) gemäß den Vorschriften der Aufsichtsbehörde verantwortlich sind. Gemäß den Gesetzen/Verordnungen dieser Länder, können Unterverteilungsgesellschaften, Vertretungen und/oder Zahlstellen zur Führung von Konten für den Zahlungsverkehr von Zeichnungs- und Rücknahmegeldmitteln verpflichtet sein. Anleger, die es vorziehen oder aufgrund von Landesvorschriften dazu gezwungen sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegeldmittel über eine Zwischenstelle statt direkt vom Treuhänder zu zahlen oder zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber der unmittelbaren Zwischenstelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgeldmittel vor der Überweisung dieser Geldmittel an den Treuhänder auf das Konto des Fonds und (b) Rücknahmegeldmittel zahlbar von dieser Zwischenstelle an den jeweiligen Anleger.“

Darüber hinaus wird folgender neuer Absatz im Prospekt am Ende des Textes unter der Überschrift „Management und Fondsgebühren“ auf Seite 54 des Prospekts hinzugefügt:

Jeder Unterfonds oder jede Klasse (falls zutreffend) ist auch für die Gebühren und Aufwendungen einer Unterverteilungsgesellschaft oder Zahlstelle zuständig, die in Bezug auf den Fonds oder Unterfonds oder Klasse (falls zutreffend) eingerichtet wird. Diese Gebühren und Aufwendungen werden zu den gewöhnlichen Handelssätzen angesetzt. Wenn die an diese Unterverteilungsgesellschaften oder Zahlstellen zahlbaren Gebühren auf dem Inventarwert des Unterfonds als solches basieren, trägt der Manager Sorge dafür, dass allen Anteilshabern des jeweiligen Unterfonds alle von der Stelle angebotenen Dienstleistungen zugute kommen. Wenn die an diese Unterverteilungsgesellschaften oder Zahlstellen zahlbaren Gebühren auf dem Inventarwert einer bestimmten Klasse basieren (falls zutreffend), trägt der Manager Sorge dafür, dass die Gebühr nur aus dem Vermögen der Klasse zahlbar wird, in deren Zusammenhang die Anteilshaber in den Genuss der von der Stelle angebotenen Dienstleistungen kommen.

Datum: 12. April 2005

ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

FÜNFTER NACHTRAG

Dieser fünfte Nachtrag stellt einen Teil des am 16 Oktober 2003 vom Atlantis International Umbrella Fund („der Fonds“) herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“), des am 13. Februar 2004 herausgegebenen ersten Nachtrags, des am 16. Juli 2004 herausgegebenen zweiten Nachtrags, des am 10. Januar 2005 herausgegebenen dritten Nachtrags und des am 12. April 2005 herausgegebenen vierten Nachtrags dar und sollte gemeinsam mit ihnen gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 40 & 41 des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Dokuments. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte.

Sofern in diesem fünften Nachtrag nicht anders angegeben, gelten für großgeschriebene Wörter die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Die Definitionen für Wörter und Ausdrücke im Prospekt gelten entsprechend für diesen fünften Nachtrag, es sei denn, der Kontext bedingt eine Abweichung.

Einführung von zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die auf mehrere Unterfonds zutreffen

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten den Anteilshabern und potentiellen Anlegern mitteilen, dass der Atlantis Asian Opportunities Fund, der Atlantis China Opportunities Fund, der Atlantis Greater China Opportunities Fund, der Atlantis Japan Opportunities Fund, der Atlantis Korea Opportunities Fund und der Atlantis China Fortune Fund nicht mehr als 10% ihres GesamtNettovermögen in andere gemeinsame Investmentpläne anlegen dürfen.

Die Ergänzungen zum Atlantis Asian Opportunities Fund, Atlantis China Opportunities Fund, Atlantis Greater China Opportunities Fund, Atlantis Japan Opportunities Fund, Atlantis Korea Opportunities Fund und Atlantis China Fortune Fund werden zur Reflektierung dieser zusätzlichen Anlagebeschränkungen wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 der Ergänzung zum Atlantis Asian Opportunities Fund wird der zweite Abschnitt unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in Asien ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus Asien stammen. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Folgendes investieren: (i) erstklassige Schuldtitel (ii) Geldmarktinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer

Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger) (iii) und Einlagen in Kreditinstitute, (iv) American Depository Receipts, (v) OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Einzelhandelspläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen), vorausgesetzt, dass die Gesamtanlage des Unterfonds in OGAWs oder andere unbefristete gemeinsame Anlagepläne nicht mehr als 10% seines Nettovermögen beträgt. „Asien“ umfasst in diesem Zusammenhang China, Hongkong, Indien, Malaysia, Taiwan, Indonesien, Singapur, Südkorea, Thailand, Sri Lanka, Pakistan, Bangladesch und die Philippinen. Der Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.“

2. In Absatz 5 der Ergänzung zum Atlantis China Opportunities Fund wird der zweite Abschnitt unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in der Volksrepublik China ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus der Volksrepublik China stammen. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Folgendes investieren: (i) erstklassige Schuldtitel (ii) Geldmarktinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger) (iii) und Einlagen in Kreditinstitute, (iv) American Depository Receipts, (v) OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Einzelhandelspläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen), vorausgesetzt, dass die Gesamtanlage des Unterfonds in OGAWs oder andere unbefristete gemeinsame Anlagepläne nicht mehr als 10% seines Nettovermögen beträgt. Der Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.“

3. In Absatz 5 der Ergänzung zum Atlantis Greater China Opportunities Fund wird der zweite Abschnitt unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in der Volksrepublik China, Taiwan und Hongkong ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus der Volksrepublik China, Taiwan oder Hongkong stammen. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Folgendes investieren: (i) erstklassige Schuldtitel (ii) Geldmarktinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger) (iii) und Einlagen in Kreditinstitute, (iv) American Depository Receipts, (v) OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Einzelhandelspläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen), vorausgesetzt, dass die Gesamtanlage des Unterfonds in OGAWs oder andere unbefristete gemeinsame Anlagepläne nicht mehr als 10% seines Nettovermögen beträgt. Der Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.“

4. In Absatz 5 der Ergänzung zum Atlantis Japan Opportunities Fund wird der zweite Abschnitt unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in Japan ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus Japan stammen. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Folgendes investieren: (i) erstklassige Schuldtitel (ii) Geldmarktinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger) (iii) und Einlagen in Kreditinstitute, (iv) American Depository Receipts, (v) OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Einzelhandelspläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen), vorausgesetzt, dass die Gesamtanlage des Unterfonds in OGAWs oder andere unbefristete gemeinsame Anlagepläne nicht mehr als 10% seines Nettovermögen beträgt.“

5. In Absatz 5 der Ergänzung zum Atlantis Korea Opportunities Fund wird der zweite Abschnitt unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Der Unterfonds investiert hauptsächlich in ein Portefeuille von Wertpapieren und aktienähnlichen Instrumenten (z. B. Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von Gesellschaften begeben werden, die entweder in Korea ansässig sind oder deren Einkommen und/oder Vermögenswerte überwiegend aus Korea stammen. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Folgendes investieren: (i) erstklassige Schuldtitel (ii) Geldmarktinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie) mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger) (iii) und Einlagen in Kreditinstitute, (iv) American Depository Receipts, (v) OGAWs oder bestimmte, unbefristete gemeinsame Anlagepläne im Sinne der Verordnung 3(2) tätigen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (v. a. Pläne, die als „anerkannte Fonds“ in Jersey, als „A-Klasse“-Pläne in Guernsey, als „genehmigte Pläne“ auf der Isle of Man, etabliert wurden, von der Aufsichtsbehörde genehmigte, andere nicht-OGAW Einzelhandelspläne, vorausgesetzt, dass Geschäfte in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Mitteilungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden und andere nicht-OGAW Pläne, die von einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man genehmigt sind und die in allen wesentlichen Punkten den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen OGAW-Mitteilungen entsprechen), vorausgesetzt, dass die Gesamtanlage des Unterfonds in OGAWs oder andere unbefristete gemeinsame Anlagepläne nicht mehr als 10% seines Nettovermögen beträgt. Der Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.“

6. In Absatz 4 der Ergänzung zum Atlantis China Fortune Fund wird der zweite Abschnitt unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Der Unterfonds investiert in erster Linie in ein verwaltetes Portefeuille von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (z. B. festverzinsliche oder zinsvariable Wandelanleihen, Vorzugsaktien oder Optionsscheine), die von in der Volksrepublik China gegründeten oder dort tätigen Gesellschaften begeben werden oder ein beträchtliches wirtschaftliches Interesse an der Volksrepublik China haben. Der Unterfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Folgendes investieren: (i) andere Aktienwerte oder aktienähnliche Wertpapiere (ii) erstklassige Schuldtitel (z. B. Schuldverschreibungen, zinsvariabler und festverzinslicher Schuldtitel der öffentlichen Hand und Industrie mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder länger (iii) Geldmarktinstrumente (z. B. Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, kurzfristige unbesicherte Schuldtitel, Bankakzepte) (iv) OGAWs oder bestimmte andere unbefristete gemeinsame Anlageläne und (v) Barmittel. Der prozentuale Anteil solcher Beteiligungen kann beträchtlich steigen und bedingt durch Markt- oder andere Umstände in manchen Fällen bis zu 75% des Inventarwerts des Unterfonds ausmachen; dies ist besonders bei fallenden Kursen der Fall. Der Anteil der Gesamtanlage des Unterfonds in OGAWs oder andere unbefristete gemeinsame Anlagepläne darf jedoch niemals mehr als 10% seines Nettovermögens betragen. Der Unterfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Neue Märkte anlegen.“

Namensänderung der Verwaltungsgesellschaft

Die International Fund Managers (Ireland) Limited wurde umbenannt auf Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited und alle im Prospekt vorkommenden Verweise auf International Fund Managers (Ireland) Limited werden durch Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited ersetzt.

In der Beschreibung der Verwaltungsgesellschaft wird der zweite Abschnitt unter der Überschrift „Verwaltungsgesellschaft“ und unter der Überschrift „Management der Gesellschaft“ gestrichen und durch Folgendes ersetzt: Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 15. Juni 1990 gegründet wurde. Sie ist eine indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft der Firma Northern Trust GFS Holdings Limited, die ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Firma Northern Trust Corporation ist. Northern Trust Corporation und ihrer Tochtergesellschaften umfassen die Northern Trust Group, die weltweit zu den führenden Dienstleistern globaler Verwahrungs- und Verwaltungsdienste für institutionelle und Privatanleger gehört. Der Wert der von der Northern Trust Group verwahrten und verwalteten Vermögenswerte betrug am 30. Juni 2005 über 2,7 Billionen US-\$. Der Verwaltungsgesellschaft waren am 31. Juli 2005 Vermögenswerte in Höhe von ca. 24,736 Milliarden US-\$ zu Verwaltungszwecken anvertraut.

Namensänderung des Treuhänders

Die Firma Barings (Ireland) Limited wurde umbenannt auf Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited und alle im Prospekt vorkommenden Verweise auf Barings (Ireland) Limited werden durch Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited ersetzt.

In der Beschreibung der Verwaltungsgesellschaft wird der zweite Abschnitt unter der Untertitel „Treuhänder“, unter der Überschrift „Management der Gesellschaft“ gestrichen und durch Folgendes ersetzt: „Der Treuhänder ist eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 5. Juli 1990 in Irland gegründet wurde. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, als Treuhänder für gemeinsame Anlagepläne zu fungieren. Der Treuhänder ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Firma Northern Trust GFS Holdings Limited, die ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Firma Northern Trust Corporation ist. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften umfassen die Northern Trust Group, die weltweit zu den führenden Dienstleistern globaler Verwahrungs- und Verwaltungsdienste für institutionelle und Privatanleger gehört. Der Wert der von der Northern Trust Group verwahrten und verwalteten Vermögenswerte betrug am 30. Juni 2005 über 2,7 Billionen US-Dollar. Dem Treuhänder waren am 31. Juli 2005 Vermögenswerte in Höhe von ca. 18,336 Milliarden US-\$ zu Verwahrungszwecken anvertraut.“

Datum: 10. November 2005

ATLANTIS INTERNATIONAL UMBRELLA FUND

SECHSTER NACHTRAG

Dieser sechste Nachtrag stellt einen Teil des am 16 Oktober 2003 vom Atlantis International Umbrella Fund (der „Fonds“) herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“), des am 13. Februar 2004 herausgegebenen ersten Nachtrags, des am 16. Juli 2004 herausgegebenen zweiten Nachtrags, des am 10. Januar 2005 herausgegebenen dritten Nachtrags, des am 12. April 2005 herausgegebenen vierten Nachtrags und des am 10. November 2005 herausgegebenen fünften Nachtrags dar und sollte gemeinsam mit ihnen gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 40 & 41 des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Dokuments. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben möglicherweise beeinträchtigen könnte.

Sofern in diesem sechsten Nachtrag nicht anders angegeben, gelten für großgeschriebene Wörter die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Die Definitionen für Wörter und Ausdrücke im Prospekt gelten entsprechend für diesen sechsten Nachtrag, es sei denn, der Kontext bedingt eine Abweichung.

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis Asian Opportunities Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilsinhaber und potentiellen Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten: Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis Asian Opportunities Fund durch Hinzufügen des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Kuala Lumpur Stock Exchange, der Hong Kong Stock Exchange, der Singapore Stock Exchange, der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt, dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.“

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass in der Ergänzung der Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt wird:

„Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert.“ Zusätzlich treffen die folgenden Risiken auf den Unterfonds zu:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus

sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis Asian Special Situations Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilhaber und potentiellen Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten. Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis Asian Special Situations Fund durch Hinzufügen des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Kuala Lumpur Stock Exchange, der Hong Kong Stock Exchange, der Singapore Stock Exchange, der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt, dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.“

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass in der Ergänzung der Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt wird:

„Es wird auf die im Prospekt erläuterten Risikofaktoren unter der Überschrift „Risikofaktoren“ auf Seite 35 bis 39 im Prospekt aufmerksam gemacht, insbesondere auf die Risiken, die im Unterabschnitt „Emerging-Markets-Risiko“, „Hochrentierte/niedrig eingestufte Schuldtitel“ und „Liquiditätsrisiko“ im Prospekt erläutert werden.“ Zusätzlich treffen die folgenden Risiken auf den Unterfonds zu“:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis Japan Opportunities Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilhaber und potentielle Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten. Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis Japan Opportunities Fund durch Hinzufügen des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Tokyo Stock Exchange oder der Osaka Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt, dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.“

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass in der Ergänzung der Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ gänzlich gestrichen und durch Folgendes ersetzt wird:

„Die den Unterfonds betreffenden Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert.“ Zusätzlich betreffen den Unterfonds die folgenden Risikofaktoren:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.“

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis China Opportunities Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilsinhaber und potentielle Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten. Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis China Opportunities Fund durch Hinzufügen des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Shanghai Stock Exchange, der Shenzhen Stock Exchange oder der Hong Kong Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt, dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.“

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass die Ergänzung durch Hinzufügen des folgenden Abschnitts unter der Überschrift „Risikofaktoren“ geändert wird:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit,

Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis Greater China Opportunities Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilsinhaber und potentielle Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten. Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis Greater China Opportunities Fund durch Hinzufügen des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Shanghai Stock Exchange, der Shenzhen Stock Exchange oder der Hong Kong Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt, dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.“

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass die Ergänzung durch Hinzufügen des folgenden Abschnitts als letzter Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ geändert wird:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis Korea Opportunities Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilsinhaber und potentielle Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten. Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis Korea Opportunities Fund durch die Hinzufügung des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Korea Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt, dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.“

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass die Ergänzung durch Hinzufügen des folgenden Abschnitts als letzter Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ geändert wird:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis China Fortune Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilsinhaber und potentielle Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten. Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis China Fortune Fund durch die Hinzufügung des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Shanghai Stock Exchange, der Shenzhen Stock Exchange oder der Hong Kong Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt, dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.“

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass die Ergänzung durch Hinzufügen des folgenden Abschnitts als letzter Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ geändert wird:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.

Änderungen der Anlagepolitik und Risikofaktoren des Atlantis India Opportunities Fund

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilsinhaber und potentielle Anleger über eine Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds unterrichten. Es wird beabsichtigt, dass die Ergänzung des Atlantis India Opportunities Fund durch die Hinzufügung des Folgenden am Ende des zweiten Abschnitts unter der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ geändert wird:

„Der Unterfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögen in Aktienwerte der Real Estate Investment Trusts (REITs), die an der Bangalore Stock Exchange, der Delhi Stock Exchange, der Mumbai Stock Exchange oder der National Stock Exchange notiert sind, anlegen, vorausgesetzt,

dass der Unterfonds weiterhin fähig ist, seine Liquiditätsverpflichtungen gemäß Verordnung 59 der OGAW-Verordnungen 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen.”

Des Weiteren wird beabsichtigt, dass die Ergänzung durch Hinzufügen des folgenden Abschnitts als zweiter Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ geändert wird:

Anlage in Immobilienfonds

Die Preise von Immobilienfonds unterliegen dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz von Immobilienfonds und Änderungen der Kapitalmärkte bzw. Zinssätze. Darüber hinaus sind Immobilienfonds vom Können der Geschäftsleitung abhängig, haben unter Umständen keine große Anlagenstreuung und sind durch massive Abhängigkeit vom Kapitalfluss, in Verzug geratene Kreditnehmer und Selbst-Liquidation gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Immobilienfonds auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist möglicherweise beschränkter als für andere Aktien.

Datum: 12. Dezember 2005